Handbuch

des Standesamtswesens im Großherzogthum Hessen

von

Philipp Hetterich,
Gerichtsschreiberaspirant in Wörrstadt

nebst

einem Anhang, enthaltend
Beispiele zu Eintragungen.

Druck von Otto Seeger, Wörrstadt.
Selbstverlag des Verfassers.

Handbuch

des Standesamtswesens im Großherzogthum Hessen

von

Philipp Hetterich,
Gerichtsschreiberaspirant in Wörrstadt

nebst

einem Anhang, enthaltend
Beispiele zu Eintragungen.

Druck von Otto Seeger, Wörrstadt.
Selbstverlag des Verfassers.

Es ist eine allgemeine Klage, daß die auf das Standesamtswesen bezüglichen Vorschriften in verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, Amtsblättern und lithographirten Ausschreiben enthalten sind und man kein übersichtliches Ganzes zur Hand hat.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, ist der Zweck dieser Zusammenstellung, welche sich an den Text des Reichsgesetzes, der Ausführungsverordnung des Bundesrats, des Hess. Ausführungsgesetzes und die seither ergangenen Verfügungen der obersten Aufsichtsbehörde anlehnt.

Unterzeichneter gestattet sich, auf das nachstehende Urteil der Herren Landgerichtsrat Stephan und Amtsrichter Ziegler hinzuweisen.

Wörrstadt, im März 1896.

Hetterich.

Ihre Arbeit kann das Zeugniß einer sehr sorgfältigen und übersichtlich geordneten, dabei durchweg vollständigen Zusammenstellung aller das Standesamtswesen betreffenden Vorschriften beanspruchen und wird alle mir bekannte ähnliche Werkchen an Brauchbarkeit für die Standesbeamten übertreffen, aber auch den Aufsichtsbehörden gute Dienste thun können.

Stephan,
Landgerichtsrat in Mainz.

Ich bestätige dieses Zeugniß in jeder Hinsicht.

Ziegler,
Amtsrichter in Wörrstadt.

Erklärung der Abkürzungen.

H. V.	=	Hessische Ausführungsverordnung vom 3. November 1875.
R. G.	=	Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.
Min. Resc.	=	Ministerial-Rescript.
Lith. Min. Verfgg.	=	Lithographirte Ministerialverfügung.
Abl.	=	Amtsblatt für die Standesbeamten.
J.	=	Instruction für die Standesbeamten.
Form.	=	Formular.

(u.) bezw. (m.) bedeutet, daß ein Verstoß gegen die vorher bezeichnete Vorschrift als unregelmäßig bezw. mangelhaft zu bezeichnen ist.

I. Allgemeines.

Organisation, Bestellung und Aufsicht.

§ 1.

Das Amt des Standesbeamten ist ein überaus wichtiges und darum ehrenvolles; nicht allein die Beurkundung der wichtigsten Ereignisse im menschlichen Leben ist dem Standesbeamten anvertraut, er allein hat auch das Recht im deutschen Reiche eine rechtsgültige Ehe zu vollziehen. Dementsprechend sind auch die Anforderungen, welche das Gesetz an die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der Standesbeamten stellt, nicht geringe und wenn die Vorschriften, welche der Standesbeamte zu befolgen hat, ihm zum Teil von geringerer Bedeutung zu sein scheinen, so möge er bedenken, daß die von ihm aufgenommenen Urkunden vielleicht erst nach vielen Jahren und zu einer Zeit von Bedeutung werden, in der Niemand mehr über die zu beweisenden Verhältnisse Auskunft geben kann und es von der Vollständigkeit und Genauigkeit der Urkunden allein abhängt, ob der Beweis der Zugehörigkeit zu einer Familie und der Abstammung von einer bestimmten Person geführt werden kann.

§ 2.

Jede Gemeinde bildet einen Standesamtsbezirk; das Ministerium des Innern und der Justiz kann jedoch mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk vereinigen. (H. V. Art. 1)

§ 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter und ein Stellvertreter zu ernennen. Für den Fall vorübergehender Verhinderung oder gleichzeitiger Erledigung des Amtes des Standesbeamten und des Stellvertreters ist die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Beurkundung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen. (R. G. § 3.) Die Geschäfte eines Standesbeamten sind von den Bürgermeistern und von den Beigeordneten als deren Stellvertreter wahrzunehmen, sofern das Ministerium des Innern und der Justiz, besondere Beamte hierfür nicht bestellt. (Art. 2. H. V.)

Behufs Ausübung dieses Rechtes haben die Amtsgerichte bei jedem nothwendig werdenden Wechsel in der Person des Standesbeamten oder des Stellvertreters, vor dessen Bestellung die Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz einzuholen. (Min. Resc. vom 7. Oktober 1876) In den zu erstattenden Berichten haben sich die Amtsgerichte der Rubrik zu bedienen: Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875: hier: die Ernennung des Standesbeamten zu . . . . .

Durch Amtsblatt Nr. 3/93 sind die Gr. Kreisämter angewiesen worden, alsbald nach dem Eintreffen der Nachricht der stattgehabten Wahl eines Bürgermeisters oder Beigeordneten dem zuständigen Amtsgerichte Mitteilung zu machen.

Dieses hat alsdann sofort Ermittelungen über die Persönlichkeit des Gewählten, dessen Befähigung und Würdigkeit zur Bekleidung des Amtes eines Standesbeamten bezw. Stellvertreters des Standesbeamten, anzustellen und über das Ergebniß eingehend gutächtlichen Bericht an Gr. Ministerium des Innern und der Justiz zu erstatten; etwaige Akten sind dem Bericht beizuschließen. Was die Feststellung der Befähigung betrifft, so haben die Amtsgerichte, wenn nicht nach Stand und Bildung des Gewählten die Befähigung als zweifellos vorhanden angesehen werden muß oder auf Grund eigener Wahrnehmung den Amtsgerichten bereits bekannt ist, den Gewählten zu einer persönlichen Vorstellung einzuladen und erforderlichen Falls mit demselben eine Prüfung vorzunehmen, die sich nicht blos auf die Schreibgewandheit zu erstrecken hat, sondern auch darauf, ob der Betreffende nach dem vorhandenen Bildungsgrade voraussichtlich im Stande sein werde, die in das ihm anzuvertrauende Amt einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen und Instructionen zu verstehen und anzuwenden. Was die Würdigkeit anlangt, so ist, falls diese nicht außer allen Zweifeln steht, bei zuverlässigen und vertrauenswürdigen Stellen Erkundigung über den Ruf des Gewählten einzuziehen und insbesondere auch zu ermitteln, ob der Betreffende nicht etwa schon vorbestraft ist.

Die eingehende Entschließung des Ministeriums ist sofort dem Kreisamte mitzuteilen, mit dem Ersuchen, von der erfolgten Bestätigung Kenntniß geben zu wollen. (Lith. Min. Verfgg. v. 3. V. 93).

Durch Amtsblatt 10/93 sind die Kreisämter angewiesen, auch von der Wiederwahl eines Bürgermeisters oder Beigeordneten das Amtsgericht zu benachrichtigen. Das Letztere hat jedoch die oben vorgeschriebene Berichterstattung nur dann eintreten zu lassen, wenn seit der letzten Bestellung des Wiedergewählten zum Standesbeamten bezw. Stellvertreter eines solchen Thatsachen hervorgetreten sind, die die Befähigung und Würdigkeit des Betreffenden zur ferneren Versehung jener Aemter als fraglich erscheinen lassen, andernfalls ist dem Kreisamt, ohne vorgängige Berichterstattung an das Ministerium, mitzuteilen, daß der Wiedergewählte in seinem Amte belassen werden würde. (Min. Resc. v. 9. IX 93.)

Endlich ist gemäß Ministerialverfügung vom 12. Juli 1879 dem Gr. Ministerium des Innern und der Justiz, von jeder gegen Bürgermeister oder Beigeordnete eingeleiteten Untersuchung, insbesondere auch Disciplinaruntersuchung, vor eingetretener Rechtskraft des ergangenen Urteils Kenntniß zu geben.

§ 4.

Die Standesbeamten und deren Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritt durch die Amtsgerichte nach folgender Eidesformel in Pflichten zu nehmen: „Ich schwöre und gelobe, daß ich die mir übertragenen Verrichtungen eines Standesbeamten (eines Stellvertreters des Standesbeamten) für den Standesamtsbezirk . . . . . . pflichtmäßig, treu und gewissenhaft wahrnehmen will, so wahr mir Gott helfe!" Hierbei sind die Betreffenden geeignet zu instruiren. (Min. Verf. v. 6. XII. 75.)

§ 5.

Bei einem Wechsel in der Person des Standesbeamten sind die Register und Akten durch die Amtsgerichte zu überliefern und zwar kann solche durch den Gerichtsschreiber allein vorgenommen werden, sofern nicht besondere Verhältnisse die Anwesenheit des Richters bei dem Ueberlieferungsgeschäft notwendig oder rätlich erscheinen lassen.

(Lith. Verfgg. v. 6. VII. 87. und Verfgg. aus Anlaß eines besonderen Falles vom 16. V. 89.)

§ 6.

Das Geschäftslokal des Standesbeamten ist von der Gemeinde zu stellen. (Art. 6. H. V.) Nur in diesem Geschäftslokal dürfen die Standesbeamten ihre Amtshandlungen vornehmen; benutzen die Standesbeamten Zimmer ihrer eigenen Wohnung als Geschäftslokal, so erfordert die Rücksicht auf das Publikum und das Interesse der Reinhaltung und Ordnung der Register und Akten, daß das Zimmer nicht zugleich als Wohn-, oder gar als Schlafraum benutzt wird. Auch die Ausstattung der Geschäftslokale mit den erforderlichen Möbeln, die Heizung, Beleuchtung und Bedienung, sowie die Beschaffung der Bureaubedürfnisse, insbesondere des Dienstsiegels, liegen den Gemeinden ob. Die Eheschließungen sollen in einem anderen Lokal als dem gewöhnlichen Geschäftslokal vorgenommen werden und zwar im Gemeinde- oder Schulhaus. (Art. 6 H. V.) Jedenfalls muß das zur Vornahme von Eheschließungen dienende Lokal, der Bedeutung des Aktes der Eheschließung entsprechend, würdig ausgestattet sein. Insbesondere darf es kein Wirthshaus und kein kirchlichen Zwecken dienendes Lokal sein. (Abl. Nr. 4.) Die Amtsgerichte haben auf die ordentliche Herrichtung und Reinhaltung der Geschäftslokale, ganz besonders aber der Eheschließungslokale ihr besonderes Augenmerk zu richten und gegebenen Falls im Einvernehmen mit den betreffenden Verwaltungsbehörden auf Besserung des vorgefundenen mangelhaften Zustandes hinzuwirken. Zur Verwendung eines andern Lokals als des Gemeinde- oder eines Schulhauses zur Vornahme der Entschließungen ist die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

Ueber alle diese Verhältnisse haben die unteren Aufsichtsbehörden im Visitationsprotokoll unter I 1 zu berichten, namentlich auch soweit die Vorschrift des Art. 6. Hess. A. V. v. 3. November 1875 nicht erfüllt ist,

warum das nicht geschehen und unter Beifügung der thatsächlichen Verhältnisse jeden einzelnen Falles, gutachtliche Anträge zu stellen.

§ 7.

Die Geschäftsstunden der Standesbeamten sind im Voraus festzusetzen, von den Amtsgerichten zu genehmigen und durch Anschlag am Gemeindehaus oder, wo dieses fehlt, an dem Eingange zum Geschäftslokal des Standesamts, öffentlich bekannt zu machen. Die Geschäftsstunden haben sich an Werktagen auf Vor- und Nachmittags zu erstrecken; an Sonntagen ist für dringende Fälle eine Geschäftsstunde festzusetzen. (J. § 12.) Die Eheschließungen sind zu einer Zeit vorzunehmen, daß die kirchliche Trauung unmittelbar danach folgen kann. Finden hiernach die kirchlichen Trauungen an Sonn- oder Feiertagen statt, dann ist der Standesbeamte in kleineren Standesamtsbezirken verpflichtet, die Eheschließungen auch an Sonn- oder Feiertagen nach dem Schlusse des Gottesdienstes vorzunehmen. In größeren Standesamtsbezirken können die Eheschließungen an Sonn- und Feiertagen dagegen nur ausnahmsweise auf besonderen Wunsch der Verlobten stattfinden und haben die Standesbeamten in solchen Bezirken überdies darauf Bedacht zu nehmen, daß an jedem Wochentage eine Vormittagsstunde zur Vornahme der Eheschließungen zum Voraus bestimmt und hierdurch die mißständige Anhäufung solcher Akte auf einen oder zwei Wochentagen vermieden wird. (J. § 12, Abl. 6.)

§ 8.

Die Standesregister und die darauf bezüglichen Akten sind von andern Akten (Bürgermeistereiakten) getrennt zu halten und sicher, jedenfalls unter Verschluß, am besten in verschließbarem Schranke oder Kiste aufzubewahren. Die Register des laufenden Jahrgangs, und zwar womöglich Haupt- und Nebenregister getrennt von einander, sind in besonderen verschließbaren eisernen oder blechernen Kisten aufzubewahren. (Abl. 9, J. § 12.)

§ 9.

Die Formulare zu den Haupt- und Nebenregistern werden alljährlich von dem Ministerium den unteren Aufsichtsbehörden zugestellt, welche sie an die einzelnen Standesämter abzugeben haben. (Abl. 6.) Die Lieferung der Formulare erfolgt kostenfrei, jedoch haben die Gemeinden die Kosten des Einbindens zu tragen. Diese Kosten werden seitens der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts erhoben und von dieser zusammen an die Kanzleiinspection Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz eingesandt, unter Abzug des Portos. (Min. Rescr. v. 21 X. 78.) Um die Stärke der Register festzustellen, haben die Amtsgerichte alljährlich auf Auffordern des Ministeriums, der bezeichneten Kanzleiinspektion einen Voranschlag über den mutmaßlichen Bedarf an Registerformularen einzusenden.

§ 10.

Die Register werden den Standesbeamten geheftet und mit steifen Umschlägen sowie entsprechenden Aufschriften versehen zugestellt. Die am Ende eines jeden Registerheftes angebrachten Falzblätter sind dazu bestimmt, die im Laufe eines Geschäftsjahres etwa zur Verwendung gelangenden Ergänzungsbogen bezw. bei kleineren Standesamtsbezirken auch die alphabetischen Namensverzeichnisse des betreffenden Register-Jahrgangs einzuheften. Die Einheftung der Ergänzungsbogen hat auf Vorlage der betr. Register seitens des Standesbeamten durch die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts in der Weise zu erfolgen, daß die Bogen an die innere Seite eines Falzblattes angelegt und hierauf unter Durchstechung des Umschlagbogens, des Falzblattes und des einzuheftenden Ergänzungsbogens mittelst Bindfadens an dem Falzblatte befestigt werden. Eine Hinausgabe von Registerbogen in ungeheftetem Zustand ist strenge untersagt. (Min. Reſcr. v. 21. X. 78.)

Den Standesbeamten ist nicht gestattet, an Stelle der ihnen nach vorstehendem alljährlich gelieferten Registerformulare, Formulare aus andern Bezugsquellen zu verwenden. (Abl. 26.) Die Ergänzungsbogen werden seitens der unteren Aufsichtsbehörde von der Kanzlei Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz kostenlos bezogen. (Min. Reſcr. 6. III. 75.) Gegen Standesbeamte, welche die Register beschneiden lassen oder einzelne Bogen bezw. Seiten derselben herausschneiden oder sonstwie entfernen, ist mit Erkennung von Geldstrafen einzuschreiten. (Min. Reſcr. v. 5. VIII. 89). Die übrigen Formulare sind durch die Standesbeamten anzuschaffen. Es dürfen nur solche Formulare verwendet werden, die genau mit den von der C. Bekker'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt gelieferten übereinstimmen. Gegen zuwiderhandelnde Standesbeamten sind Geldstrafen zu erkennen. (Min. Reſcr. v. 15. VIII. 94.)

§ 11.

Die Standesbeamten können sich bei Ausübung ihrer Geschäfte einer Schreibhülfe bedienen. Bei Aufnahme von Akten muß aber der Standesbeamte mindestens beim Vorlesen, Genehmigen und Unterzeichnen zugegen sein. (J. § 11. Abl. 4.) Die Aufgebotsverhandlungen sind bei Meidung von Geldstrafen durch die Standesbeamten selbst zu führen. (Min. Verfgg. v. 15. VIII. 94.)

Der zugezogene Schreibgehülfe darf kein Angehöriger des Lehrerstandes sein. Gegen Standesbeamten, welche dennoch sich der Schreibhülfe eines Lehrers bedienen, ist mit disciplinären Maßregeln vorzugehen und evt. die anderweite Besetzung des Standesamtes in Erwägung zu ziehen. (Min. Ausschr. v. 19. IX. 93.)

§ 12.

Die Standesbeamten müssen insbesondere leserlich, sowie grammatikalisch und orthographisch richtig schreiben. Standesbeamten, welche hierzu

nicht im Stande sind, müssen sich bei Meidung anderweiter Besetzung des Standesamts eine Schreibhülfe annehmen. (Min. Verf. v. 19. IX. 93.)

§ 13.

Jeder Standesbeamter hat im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter rechtzeitig zu benachrichtigen, so daß der Letztere während den Geschäftsstunden im Geschäftslokal anwesend sein kann. (Abl. 26.) Der Stellvertreter hat auch in Funktion zu treten, wenn es sich um einen Akt in der Familie des Standesbeamten handelt.

§ 14.

Die Standesbeamten sind befugt, die zu Anzeigen oder sonstigen Handlungen auf Grund des Reichsgesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von 15 Mk. nicht übersteigen dürfen. (R. G. § 68.) Die erkannten Strafen fließen in die Gemeindekasse. (R. G. § 70.) Gegen derartige Strafverfügungen kann der Bestrafte binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, von der Bekanntmachung an gerechnet, Beschwerde verfolgen. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich bei dem Standesbeamten anzuzeigen, welcher sie binnen acht Tagen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Aufsichtsbehörde unterer Instanz (dem Amtsgericht) einzureichen hat. Das Letztere entscheidet über die eingereichte Beschwerde endgültig. Der Strafverfügung hat eine Strafandrohung vorauszugehen. Hierbei sind Formulare nach beigebogenem Muster zu verwenden. (Form. 1.) Die angesetzten Geldstrafen werden auf Grund der dem Gemeindeeinnehmer in schriftlicher Ausfertigung zu übergebenden Strafverfügung des Standesbeamten nach den Regeln über die Einziehung der Gemeindeeinkünfte erhoben und beigetrieben. (H. V. Art. 18, J. § 68.)

§ 15.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern und der Justiz in erster Instanz von den Amtsgerichten (untere Aufsichtsbehörden) in oberer Instanz von den Landgerichten (obere Aufsichtsbehörden) geübt. (H. V. Art. 7).

§ 16.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu erkennen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigen; die Strafen fließen in die Gemeindekasse. (R. G. § 11.) Ist auf Verweis oder Geldstrafe erkannt, so ist der Standesbeamte berechtigt, hiergegen bei der Aufsichtsbehörde oberer Instanz binnen einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung der Strafverfügung an gerechnet, Beschwerde zu erheben. Die Aufsichtsbehörde oberer Instanz entscheidet endgültig. (H. V. Art. 8.)

§ 17.

Standesbeamte, die die Vornahme einer Amtshandlung ablehnen, können dazu auf Antrag der Beteiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Amtsgericht in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Der Antrag ist bei dem Gericht schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. (R. G. § 11.)

Die Entscheidung ist im Fall der Abweisung des Antrages mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt.

Gegen die Entscheidung des Letzteren findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Diese Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Amtsgericht ist befugt, den Standesbeamten zur berichtlichen Aeußerung über die Gründe der Ablehnung aufzufordern und ihn durch Ordnungsstrafen bis zum Gesammtbetrage von 100 Mark zur Berichterstattung anzuhalten. Ges. betr. das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

§ 18.

Die Aufsichtsbehörden haben von allen gegen Standesbeamte endgiltig erkannten Disciplinarstrafen dem Ministerium des Innern und der Justiz Kenntniß zu geben. (H. V. Art. 8.) Die bei Gelegenheit der Visitation und Revision nöthig werdenden Bestrafungen sind sofort zu verhängen und in dem Bericht an die obere Aufsichtsbehörde unter Vorlage der Akten mitzuteilen. Die obere Aufsichtsbehörde hat insbesondere auch darüber zu wachen, daß Geldstrafen erforderlichen Falls in steigendem Betrage erkannt werden. (Min. Rescr. v. 2. VIII 95.)

§ 19.

In Ausübung des Aufsichtsrecht haben die Amtsgerichte alljährlich bei jedem Standesbeamten an Ort und Stelle eine sich auf die gesammte Geschäftsführung bezügliche Visitation vorzunehmen. Dieselbe hat alljährlich in der 1. Hälfte des Jahres in Gegenwart des Standesbeamten und seines Stellvertreters zu geschehen. Dieselbe ist womöglich bei Gelegenheit der Vornahme anderweiter Dienstgeschäfte vorzunehmen, andernfalls hat, wenn thunlich, die Visitation mehrerer Standesämter gleichzeitig an einem Tage zu erfolgen. Bei Einreichung der Verzeichnisse über die durch die Visitationen entstandenen Tagegelder und Reisekosten, muß ausdrücklich bescheinigt werden, daß die gelegentliche Vornahme des Geschäfts nicht möglich war.

Bei der Visitation sind insbesondere auch die Hauptregister einer Revision zu unterziehen.

Die Visitation soll den untern Aufsichtsbehörden Gelegenheit geben, sich über solche Verhältnisse, welche aus den Register-Eintragungen selbst nicht erkennbar sind, Kenntniß zu verschaffen. So wird sie sich durch Befragen des Standesbeamten ein Urteil darüber verschaffen, ob die Nichtbefolgung der Anzeigepflicht im einzelnen Falle auf berechtigten Gründen beruht; etwa auffällige Verschiedenheit in der Schreibweise von Familiennamen in verschiedenen Eintragungen, Zweifel über die thatsächliche Richtigkeit von Eintragungen d. i. deren Uebereinstimmung mit der Thatsache, z. B. bei Angabe von Wohnorten etc. werden bei der Visitation aufzuklären sein.

§ 20.

Ueber die Visitation ist ein von dem Richter, dem Standesbeamten und dessen Stellvertreter zu unterzeichnendes Protokoll nach den anliegenden Formular V. aufzunehmen. Bei Ausfüllung des Formulars werden die zu den einzelnen Spalten beigefügten Gesetzesstellen Auskunft geben, was zu den betr. Spalten zu vermerken ist. Die Aufsichtsbehörde darf sich insbesondere nicht darauf beschränken, festzustellen, es sei Alles in Ordnung oder zu bemerken, „nichts zu erinnern" oder „vorhanden"; es sind vielmehr die einzelnen Gegenstände an der Hand der betr. gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Insbesondere muß sich aus den Bemerkungen ergeben, ob der Aufsichtsbeamte die vorgefundenen Verhältnisse für ausreichend und ordnungsgemäß gefunden, was er zu tadeln findet und insbesondere, was er zur Abstellung der Mängel angeordnet hat.

Im Einzelnen sei noch Folgendes bemerkt: Zu I 1: Zu constatiren, daß und wo, ob im Privathaus ein ordnungsmäßiges Geschäftslokal vorhanden ist und daß dieses und insbesondere das Lokal für Eheschließungen den Vorschriften (§ 6 oben) entspricht; s. oben zu § 6.

Zu I 2. Die Zeit der Geschäftsstunden und die Art der Bekanntmachung zu vermerken, insbesondere auch daß die Eheschließungen zu einer Zeit vorgenommen werden, daß die kirchliche Trauung unmittelbar folgen kann.

Zu I 3. Zu bemerken, wie die Aufbewahrung der Akten geschieht. (§ 8 oben.)

Zu I 5. Hier ist zu bemerken, wie die Registerführung im Allgemeinen ist, ob die Register reinlich und mit sorgfältiger Schrift geführt und auch das Aeußere reingehalten wurde, überhaupt ist hier Alles zu erörtern, was in der Instruction zu § 13 behandelt ist und in den folgenden Spalten nicht eine besondere Stelle findet, und insbesondere anzugeben, ob der Standesbeamte die Register persönlich führt, oder welcher Schreibhülfe er sich bedient. Auch ist der Grund, warum der Standesbeamte die Register nicht selbst führt und ob diese Begründung

berechtigt, anzuführen und zu erörtern, ob die Zuziehung des Schreibgehülfen zu Mißbräuchen führt oder in den Grenzen des nach § 7 Erlaubten bleibt.

Zu I 5 a—g: Die hier zu machenden Einträge ergeben sich aus dem Vordruck; es sei aber besonders hervorgehoben, daß hier nur die in den Hauptregistern vorgefundene Fehler, diese aber einzeln zu jeder Eintragung wie im Revisionsprotokoll einzutragen sind.

Unter 5 a wird namentlich darüber zu berichten sein, ob die Zahl der gelieferten Registerformulare genügt oder ob zu viel geliefert waren, ob die Zerlegung der Register in mehrere Bände angezeigt erscheint und bei Einbinden derselben richtig verfahren wurde.

Unter 5 d ist auch über die sogen. Ueberschreibungen zu berichten. Es sei hier gleich hervorgehoben, daß als Ueberschreibung nur die Veränderung von Buchstaben, Ziffern oder Worten durch Ueberschreibung des einmal Geschriebenen zu vermerken und zwar ohne jeden Unterschied als Unregelmäßigkeiten sind; es kommt nicht darauf an, welche Ausdehnung die Ueberschreibung hat und ob sie das Wort unleserlich macht oder nicht; das Letztere ist nur insofern von Bedeutung, als sich darnach die Frage beantwortet, ob das Ueberschreiben am Rande zu ersetzen ist oder nicht. Ueberschreibungen, welche durch verdoppelte Striche, durch Nachfahren eines beim ersten Federzug nicht gelungenen Striches, infolge Zitterns oder Ungelenkigkeit der Hand entstanden sind, sind nicht zu vermerken. (M. V. v. 5. VIII 89 und 31. VIII 92.)

Zu I 5 h: Hier sind die vorgefundenen Abweichungen von Haupt- und Nebenregistern aufzuführen und ferner zu constatiren, daß die Nebenregister vollständig beigetragen sind.

Zu I 6—8: Besonders hier gilt das oben Gesagte, daß der Zustand, der Sammelakten 2c. nicht in allgemeinen Redewendungen zu bezeichnen, sondern genau nach den einzelnen in den einschlagenden Vorschriften bezeichneten Erfordernissen zu beschreiben und namentlich anzugeben ist, was zur Besserung des Zustandes angeordnet ist.

Zu II sind ebenso wie zu III 6 und IV 2 h diejenigen Fehler zu bezeichnen, welche sich in den Hauptregistern, nicht aber auch in den Nebenregistern finden und jedenfalls diejenigen Fehler, welche nach dem oben § 19 Angeführten, festgestellt werden.

Unter II. III. IV. „Besondere Bemerkungen zu einzelnen Eintragungen“ sind nicht etwa einzelne Fehler, sondern solche Bemerkungen zu machen, welche im Rahmen der andern Spalten keinen Raum finden.

Zu III 5: Zu constatiren, ob der Inhalt der Eintragungen mit den Aufgebotsverhandlungen übereinstimmt. (Min. Rescr. v. 20. VIII. 90.)

Zu V.: Hier ist zu constatiren, ob das Verzeichnis über die Mitteilung von Auszügen an die Standesbeamten des Wohnorts geführt wird. (Abl. Nr. 21 I 3. (Min. Rescr. v. 6. VII. 87,) ferner gemäß

Min. Reskr. v. 20. VIII. 90, zu bemerken, daß und wie viele Auszüge von auswärts stattgehabten Registereinträgen an das Standesamt übersandt und in dem Nachtrage zu dem alphabetischen Namensverzeichniße vermerkt worden sind. Außerdem ist festzustellen, ob die nach dem Inhalt der Eintragungen, notwendigen Versendungen von Auszügen im Verzeichnis als abgesendet eingetragen sind und bezüglich welcher Eintragungen dies unterblieben ist.

Zu VI: Hierunter sind nur die nach § 65/66 Reichsgesetzes, also nicht die im Aufsichtswege angeordneten Verbesserungen von den bei der Visitation und Revision gefundenen Fehler, einzutragen.

Auf den Visitationsprotokollen ist ferner die Zeitdauer zu vermerken, welche das Visitationsgeschäft in Anspruch genommen hat. (Min. Reskr. v. 17. IV. 79.)

Sollte der Raum in den einzelnen Columnen des Formulars nicht ausreichen, dann sind die betreffenden Columnen, unter dem Hauptbogen entsprechender Bezifferung, auf besonders beizulegenden Bogen fortzuführen. (Min. Reskr. v. 17. XII. 76.)

§ 21.

Bei einem Wechsel in der Person des Standesbeamten ist durch die untere Aufsichtsbehörde mit der Ueberlieferung (§ 5 oben) zugleich eine außerordentliche Visitation des betr. Standesamts vorzunehmen, insofern nicht nach dem Zeitpunkte der Ueberlieferung die ordentliche Jahresvisitation in Kürze bevorsteht. (Min. Reskr. v. 10. IX. 91.)

§ 22.

In weiterer Ausübung des Aufsichtsrechts haben die Amtsgerichte in der ersten Hälfte eines jeden Jahres, am Gerichtssitze die Nebenregister einer Revision zu unterziehen. (R. G. § 14.)

§ 23.

Die hierbei vorgefundenen Mängel werden in eine Revisionstabelle (Form. R.) eingetragen. Die Revisionstabelle ist für jedes Standesamt anzulegen und hinter den Revisionsbemerkungen soviel freier Raum bezw. soviel freie Bogen vorzusehen, als nach den seitherigen Erfahrungen nötig erscheint, damit die Superrevisionsbemerkungen unmittelbar hinter den Revisionsbemerkungen für jedes Standesamt Aufnahme finden können. Die so gebildeten Einzeltabellen des ganzen Aufsichtsbezirks sind in alphabetischer Reihenfolge mit steifem Umschlage zusammenzuheften, der auf der Außenseite mit einem Schilde zu versehen ist, das die Aufschrift zu tragen hat:

Revisionstabellen
für den Aufsichtsbezirk . . . . . .
Jahrgang . . .

Aus dem beispielsweise ausgefüllten Formular ist mit Leichtigkeit zu ersehen, in welcher Weise die Tabellen zu führen sind.

Durch Min. Rescr. v. 15. VIII. 94 sind die untern Aufsichtsbehörden angewiesen, in den Revisionstabellen die Stelle anzugeben, an der sich eine Ueberschreibung, eine Rasur oder sonst ein nicht sofort in die Augen fallender Fehler befindet, auch solche thatsächliche Verhältnisse, die für die Beurtheilung einer Eintragung von Bedeutung sind, sich aus demselben aber nicht ersehen lassen, auf Grund der bei der Visitation darüber stattgehabten Ermittelungen in der Tabelle klarzustellen.

Hervorgehoben sei noch, daß die Revisionstabelle lediglich zur Constatirung der in den Nebenregistern vorgefundenen aus diesen ersichtlichen Verfehlungen geführt wird und es darum auch unrichtig ist, wenn Fehler in den Aufgebotsverhandlungen in die Revisionstabelle eingetragen werden. Ebenso unrichtig ist es, wenn im Revisionsprotokoll die Nichtübertragung von Randschriften oder falsche Schreibweise von Familiennamen &c. gerügt wird. Am Schlusse der Revisionstabelle ist eine generelle Qualification der Amtsführung des Standesbeamten zu vermerken. (Min. Verf. v. 17. XII. 86.)

§ 24.

Welche Eintragungen als „unregelmäßig" oder „mangelhaft" zu bezeichnen oder welche nur zu vermerken sind, darüber gibt eine Zusammenstellung, herausgegeben durch Gr. Ministerium, Auskunft. Als unregelmäßig sind solche Eintragungen zu bezeichnen, deren Inhalt bezw. Form entweder einer bestimmten gesetzlichen bezw. sonstigen Vorschrift nicht entspricht oder deren Fehlerhaftigkeit doch von solcher Bedeutung ist, daß dieselbe bei dem Urteil über den jeweiligen Stand der Registerführung und die Befähigung der Standesbeamten in die Wagschale fallen muß. Als mangelhaft sind solche Eintragungen zu bezeichnen, in welchen sich Fehler von niederer Bedeutung vorfinden.

Die blose Vormerkung (Notaminirung) einer Eintragung hat endlich nur die Bedeutung einer Notiz zur Anregung der durch eine an sich unbeanstandete Eintragung etwa veranlaßten anderweitigen Maßregel (z. B. Herbeiführung von Bestrafungen wegen verspäteter Anzeige.) (Min. Rescr. v. 13. IV. 87.)

§ 25.

Bei Vornahme der Revision ist von den untern Aufsichtsbehörden mit auf jede einzelne Eintragung in den drei Registern sich erstreckende Gewissenhaftigkeit und Gründlichkeit zu verfahren.

Zweck der Revision ist nicht etwa eine generelle Prüfung der Registereinträge, die Revision hat vielmehr in Hinblick auf die hohe Wichtigkeit dieser Einträge die Gewißheit zu verschaffen, daß jeder einzelne Eintrag in allen Beziehungen den gesetzlichen bezw. reglementären Vorschriften entspricht oder aber die Veranlassung zu geben, daß den vorgefundenen einzelnen Mängel und Verfehlungen im gesetzlich vorgeschriebenen Wege abgeholfen werde.

In einem Ausschreiben Gr. Ministeriums v. 2. VIII. 95 ist bemerkt:
„Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß einzelne untere Aufsichtsbehörden bei der Visitation der Standesämter und Revision der Nebenregister in minderwichtigen, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in keiner Weise beeinträchtigenden Beziehungen allzu strenge und einseitig verfahren, während dieselben dabei Gefahr laufen, wichtigere Mängel zu übersehen. Wir haben demgegenüber darauf hinzuweisen, daß die Registereinträge zwar allen gesetzlichen, verordnungsmäßigen und instructionellen Beziehungen genau zu entsprechen haben, daß aber die Prüfung derselben sich nicht in rein mechanische Abwege zu verirren und Unregelmäßigkeiten nicht da zu suchen hat, wo ganz unbedeutende, für Inhalt und Bedeutung der Registereinträge durchaus wertlose Mängel vorhanden sind."

Die Aufsichtsbehörden unterer Instanz haben aber die Anordnung von Berichtigungen vor der Superrevision zu unterlassen, es müßte denn in einzelnen Fällen Gefahr im Verzuge liegen. (Min. Rescr. v. 12. II. 78 und 13 IV. 87.)

§ 26.

Revision und Visitation haben sich auf den gleichen Zeitraum, nämlich auf das abgelaufene letzte Kalenderjahr zu erstrecken. Die Amtsgerichte werden bei Vornahme der gedachten Geschäfte am Zweckmäßigsten in der Weise verfahren, daß sie zunächst die Nebenregister revidiren und diese demnächst bei Vornahme der Visitation zum Zwecke der Revision der Hauptregister und der Vergleichung der Letzteren mit den Nebenregistern heranziehen.

§ 27.

Nach beendeter Visitation und Revision, spätestens bis zum 15. Juni jeden Jahres, sind die Visitationsprotokolle und die Nebenregister in alphabetischer Reihenfolge geordnet mit den Revisionstabellen an das vorgesetzte Landgericht einzusenden.

Es ist hierbei ein auf die Revision und Visitation sich beziehender gutächtlicher Bericht anzuschließen, in welchem das Gesammtergebniß der Revision und Visitation anzugeben, Bemerkungen über die wichtigeren oder die besonders häufig vorkommenden Verfehlungen nach Anleitung der in dem Visitationsformular vorgezeichneten Rubriken beizufügen und etwaige Anträge auf erforderliche Abhülfe oder auf Erlaß von generellen Vorschriften zu stellen sind.

Eine Verweisung auf die Revisionstabelle und die Visitationsprotokolle genügt nicht.

Dem Bericht ist alljährlich ein Verzeichniß derjenigen Personen beizulegen, welche in dem betreffenden Gerichtsjahr als Standesbeamte und Stellvertreter derselben f u n g i r t haben.

§ 28.

Durch ein Mitglied des Landgerichts wird hierauf eine Superrevision der Nebenregister vorgenommen. Die Superrevisionsbemerkungen werden in den Revisionstabellen hinter den Revisionsbemerkungen eingetragen.

§ 29.

Nach beendeter Superrevision ist ein Revisionsbericht an das Ministerium zu erstatten. Der Bericht ist von dem Vorsitzenden der betreffenden Civilkammer zu unterzeichnen, am Rande der ersten Seite des Berichtes ist der Referent anzuführen. (Min. Verfgg. v. 7. VII. 86.

Dem Bericht ist eine Classifikationstabelle beizuschließen, aus welcher die Revisionsthätigkeit der untern Aufsichtsbehörden zu ersehen ist, indem darin die Zahl der bei der Revision von den untern Aufsichtsbehörden in den Standesregistern vorgefundenen einzelnen Fehler angegeben und dieser Zahl die Zahl der bei der Superrevision von der obern Aufsichtsbehörde weiter entdeckten, von der der untern Aufsichtsbehörde übersehenen Fehler gegenübergestellt wird. Bei der Vormerkung der Unregelmäßigkeiten sind nur solche Fehler zu berücksichtigen, welche in der § 24 erwähnten Zusammenstellung als unregelmäßig bezeichnet werden. Solche Fehler dagegen, welche von den obern oder untern Aufsichtsbehörden als so bedeutend erachtet werden, um sie für die Zukunft ebenfalls als Unregelmäßigkeiten zu zählen, sind zwar zunächst nicht mitzuzählen, aber am Schlusse des Revisionsprotokolls mit gutächtlichen Anträgen zusammenzustellen. (Min. Rescr. v. 2. VIII. 95.)

§ 30.

Das Ministerium erläßt alsdann die durch die gestellten Anträge etwa erforderlichen generellen Verfügungen und veröffentlicht in diesem Ausschreiben zugleich die Classifikationstabellen. In einem Amtsblatt an die Standesbeamten werden ferner nach Provinzen getrennt, die Gesammtzahl, sowie die Zahl der regelmäßigen und unregelmäßigen Eintragungen veröffentlicht. In demselben Amtsblatte wird zugleich auf Grund der von den Aufsichtsbehörden erstatteten Berichte den Standesbeamten, welche sich in ihrer Geschäftsführung ausgezeichnet haben, hierfür eine belobende Anerkennung erteilt.

Eine solche belobende Anerkennung erhalten nur Standesbeamte, bei welchen in dem betreffenden Geschäftsjahre neben der Registerführung die ganze übrige Geschäftsführung, insbesondere auch hinsichtlich der Beobachtung der Ausführungsbestimmungen im Wesentlichen ohne Tadel gewesen ist, und die die Hauptregister ohne Zuziehung einer Schreibhülfe selber führen; ferner darf sich in den Registern des betreffenden Jahrgangs keine unregelmäßige Eintragung, sowie keinerlei Rasur vorfinden. Unter „unregelmäßigen Eintragungen“ sind nur solche Eintragungen zu verstehen, welche in der § 24 erwähnten Zusammenstellung als „unregel-

mäßig" bezeichnet sind oder in der Zukunft von Gr. Ministerium bezeichnet werden. In solchen Fällen, in welchen die Zahl der in den Registern eines Standesamts vorgefundenen Unregelmäßigkeiten eine ganze unerhebliche ist, haben die untern Aufsichtsbehörden den Thatbestand der betr. Unregelmäßigkeiten in ihren Berichten näher zu erläutern. (Min. Verf. v. 2. VIII. 95.)

§ 31.

Hierauf übersendet die Aufsichtsbehörde obere Instanz die Revisionstabelle und die Nebenregister sowie die Visitationsprotokolle der Aufsichtsbehörde unterer Instanz, welche Letzterer die nach der Revisionstabelle notwendigen Berichtigungen, Ergänzungen und Verbesserungen vornehmen läßt und über den Vollzug der Aufsichtsbehörde oberer Instanz unter Rückschluß der Revisionstabelle Bericht zu erstatten hat.

§ 32.

Die untern Aufsichtsbehörden haben für jeden einzelnen Standesamtsbezirk Spezialakten anzulegen, in welchem sowohl die Urkunden über Bestellung und Beeidigung der Standesbeamten und Stellvertreter, die Visitationsprotokolle und Concepte der Revisionstabellen, als auch die von den Aufsichtsbehörden ergehenden Specialverfügungen zu registriren sind. (Min. Verf. v. 17. XII. 76.)

§ 33.

Die Formulare zu den Visitationsprotokollen, den Revisions- und Classifikationstabellen sind auf Bureaukosten von der C. Bekker'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt zu beziehen.

II. Die Registerführung.

§ 34.

Von jedem Standesbeamten sind zu führen: ein Geburtsregister, ein Heiratsregister und ein Sterberegister. Das Erstere dient zur Beurkundung der Geburten, das Zweite zur Beurkundung der Eheschließungen und das Letztere zur Beurkundung der Sterbefälle; die Register werden jahrgangsweise geführt.

§ 35.

Zu jedem Register ist ein Nebenregister zu führen, in welches an demselben Tage, an dem die Eintragung in das Hauptregister erfolgt ist, eine von dem Standesbeamten zu beglaubigende Abschrift (aus dem Hauptregister) einzutragen ist. (R. G. § 14.) (Wenn nicht am selben Tag u.) Die Abschrift in das Nebenregister muß nicht von demselben Standesbeamten eingetragen werden, welcher die entsprechende Eintragung im Hauptregister vorgenommen hat, Eintragung und Beglaubigung im Nebenregister kann vielmehr auch der Stellvertreter des Standesbeamten vornehmen. Die Abschrift der Unter-

schriften der Erschienenen, sowie der Unterschrift des Standesbeamten im Nebenregister ist nicht mit dem Zusatze „gez." (gezeichnet) zu versehen. (m.) (Abl. 9.)

Haupt und Nebenregister müssen auf das Genaueste, Wort für Wort miteinander übereinstimmen, insbesondere sind auch die bei der Vornahme einer Eintragung in das Standesregister am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen vollständig, also auch mit den Unterschriften — nicht aber auch z. B. Ueberschreibungen — in das Nebenregister zu übertragen. (Abl. 37.) s. § 20 zu 5 d.

Gegen die unrichtigen mit den Eintragungen im Hauptregister nicht übereinstimmenden Eintragungen in die Nebenregister haben die untern Aufsichtsbehörden mit aller Strenge einzuschreiten. (Min. Rescr. v. 19. IX. 95.) Gegen in der Uebertragung in die Nebenregister säumige Standesbeamte, d. h. solche, welche die Uebertragung nicht am selben Tage vornehmen, sind Geldstrafen zu erkennen. (Min. Rescr. v. 20. VIII. 90.) Bezüglich der Randvermerke ist die Uebereinstimmung besonders zu beglaubigen.

Randvermerke sind solche Vermerke, die nach Abschluß des Eintrags, am Rande vorzunehmen sind, z. B. Anerkennung eines Kindes. Löschungs-, Zusatz- oder Abänderungsvermerke, die vor Abschluß der Eintragung notwendig werden, sind bezüglich der Uebereinstimmung nicht besonders zu beglaubigen. Wenn bei Fertigung der Abschrift im Nebenregister ein Versehen vorkommt, welches eine Correctur im Nebenregister notwendig macht, dann ist dieselbe am Rande vorzunehmen und nur von dem Standesbeamten mittelst Unterschrift zu beglaubigen. Die Unterschrift der Erschienenen ist in das Nebenregister von dem Standesbeamten in Abschrift zu übertragen und haben die Erschienenen im Nebenregister niemals zu unterzeichnen. (Abl. 6.)

§ 36.

Von jedem Eintrag in das Hauptregister nach Einreichung der Nebenregister ist innerhalb 24 Stunden beglaubigte Abschrift der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, welche Letztere die Uebertragung in das Nebenregister zu veranlassen hat; diese Uebertragung erfolgt durch die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts.

§ 37.

Die Register sind vor Allem reinlich zu halten; (m.) es empfiehlt sich, daß dieselben mit Umschlägen versehen werden und daß bei Vollziehung der Einträge Unterlagen benutzt werden. Die verwendete Tinte muß von guter, dauerhafter Qualität sein. (m.) (I § 13.)

Abkürzungen sind nicht gestattet, auch nicht die sonst üblichen, wie „geb." „Dr", sowohl nicht im Text als auch nicht in der Unterschrift. (u., die bei Unterschriften gewöhnlich vorkommenden Abkürzungen geb., Dr. (m.) (Abl. 4, 7.)

Die unvermeidlichen Zwischenräume, auch kleinere, soweit sie spätere Zusätze gestatten, sind unter Zuhülfenahme eines Lineals durch kräftige Striche auf den punktirten Linien auszufüllen. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Striche nicht über den auszufüllenden Zwischenraum hinausgehend, den Text der Eintragung selber berühren. (m.) Abl. 10, I § 13.) (Wenn ganz fehlend u., wenn teilw. m.)

§ 38.

Die Eintragungen sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Nummern sind mit arabischen 1, 2, 3, nicht mit römischen I, II, III, Ziffern zu schreiben. (Abl. 10.) u. I § 13.)

§ 39.

Die Eintragungen sind mit deutlicher lesbarer Handschrift vorzunehmen, diese aber zugleich dem durch die Registerformulare gebotenen Raume anzupassen und eine Größe der einzelnen Buchstaben zu vermeiden, welche mit dem gebotenen Raume in keinem angemessenen Verhältnisse steht. (I § 13. Abl. 6.) Der Rand darf nicht überschritten werden. (u.)

§ 40.

Wesentliche Zahlenangaben sind in Buchstaben zu schreiben. (u.) Dies sind:

a. Beizeichen im Texte (nicht auch in Unterschrift.) (Abl. 4.)
b. Jahr, Tag und Stunde der Geburt.
c. Tag der Eheschließung, zugleich Tag der Eintragung.
d. Alter (Jahr und Tag der Geburt der Eheschließenden.
e. Alter der Zeugen.
f. Tag und Stunde des Todes im Sterberegister.
g. Tag des Todes des Ehemannes der Mutter im Geburtsregister. (I. § 13.)

§ 41.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande in folgender Weise zu vollziehen: (u.) wenn nicht am Rd. (m) (wenn nicht formgerecht.)

a Zusätze.

Die zuzusetzenden Worte sind unter Beifügung des Verweisungszeichens |‾ aus der Eintragung am Rande zu vermerken, z. B.

|‾ evangelischer Religion
Franz Schmitt (Unterschrift des Erschienenen.)
Der Standesbeamte
Brand.*

b. Löschungen.

Die zu löschenden Worte bezw. Zahlen sind zunächst mit Hülfe eines Lineals zu durchstreichen. Hierauf ist am Rande ohne Zusatz eines Verweisungszeichens zu vermerken:

Nebenstehendes Wort oder nebenstehende . . . . . Worte oder nebenstehende Zahl oder nebenstehende Ziffer gestrichen.

Franz Schmitt.
Der Standesbeamte
Brand.

Die Zusatz- und Löschungsvermerke sind der Stelle, an welcher sich das gestrichene Wort befindet oder an welcher das Wort eingefügt werden soll, gegenüberzusetzen, jedoch ist darauf zu achten, daß der als Rand frei gebliebene Raum der Formulare nur mit möglichster Sparsamkeit benutzt wird, damit auch für später etwa erforderliche Randvermerke noch genügender Raum übrig bleibt. Reicht der Rand nicht aus, dann ist am unteren Ende des betreffenden Blattes von der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts ein neues Blatt von starkem haltbarem Papier anzuheften oder anzukleben und mit dem Dienstsiegel des Standesbeamten in der Weise zu versehen, daß der Abdruck sich über den Rand des ursprünglichen und des neuen Blattes erstreckt. Das neue Blatt ist überdies mit der Nummer des Registerblattes zu versehen, als Fortsetzung desselben zu bezeichnen und in den Registerband einzuschlagen. (Abl. 7.)

c. Abänderungen:

Der Anzeigende erklärte abändernd, daß das Kind nicht um sechs, sondern um sieben Uhr geboren sei.

Franz Schmitt
Der Standesbeamte
Brand. (Abl. 10.)

Im Texte selbst hat jede, auch die geringste Correctur zu unterbleiben. (u.) Die Aufsichtsbehörden haben derartigen Ueberschreibungen ohne Rücksicht auf den etwaigen Umfang der Ueberschreibung mit aller Energie entgegenzutreten. (Min. Rescr. v. 31. VIII. 92.)

Sobald die Eintragung durch die Unterschrift des Standesbeamten abgeschlossen, darf an derselben unter keinen Umständen ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde bezw. ohne gerichtliche Anordnung eine Aenderung von dem Standesbeamten vorgenommen werden. (Abl. 6.)

Um nachträgliche Abänderungen und Correcturen zu vermeiden, kann die Verwendung von Hülfsblättern zur ersten Aufzeichnung der von den Erschienenen gemachten thatsächlichen Angaben nicht dringend genug empfohlen werden.

§ 42.

Rasuren dürfen in den Standesregistern unter keinen Umständen vorkommen, sowohl nicht im Texte, als auch nicht am Rande. (u.) am Rand (m.) (J. § 13.)

Wegen jeder in einem Register vorkommenden Rasur sind durch die untern Aufsichtsbehörden gegen den betreffenden Standesbeamten unnachsichtlich entsprechende Geldstrafen zu verhängen und zwar einerlei ob der

Standesbeamte schon längere oder kürzere Zeit sich im Amte befindet. (Abl. 7., Min. Reskr. v. 19. IX. 93.)

Gegen Standesbeamte, welche trotzdem die Vornahme von Rasuren nicht unterlassen, sind wegen jeder einzelnen Rasur in ihrem Betrage steigende Geldstrafen zu verhängen. (Abl. 26.)

§ 43.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen auf Grund mündlicher Anzeige oder Erklärung, im Geburts- und Sterberegister auch in besonderen Fällen (vergleiche §§ 64, 101) auf schriftliche Anzeige.

Sind die vor dem Standesbeamten erscheinenden Personen taub, stumm oder taubstumm, so hat der Standesbeamte nötigenfalls aus der Zahl der Personen, welche sich am besten mit den Erschienenen verständigen können, einen Dolmetscher zu ernennen. Ein Dolmetscher ist überdies von dem Standesbeamten in dem Falle beizuziehen, wenn die Erschienenen der deutschen Sprache unkundig sind und der Standesbeamte der fremden Sprache nicht mächtig ist. Der ernannte Dolmetscher ist von dem Standesbeamten mittelst Handgelübdes an Eidesstatt darauf zu verpflichten, daß er die ihm übertragenen Verrichtungen treu und gewissenhaft ausführen wolle. Blinden ist auf ihr Verlangen oder wenn es nach Lage des Falles zweckmäßig erscheint, ein mittelst Handgelübdes an Eidesstatt zu verpflichtender Beistand zu ernennen. (Art. 11 H. V. J. § 13.)

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen haben zu enthalten:

1) Ort, Tag und Jahr der Eintragung. (u.)

2) Die Bezeichnung der Erschienenen. (u.) Dieselben sind mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Religion, unter Beifügung des Wohnorts (in größeren Städten d. i. in Darmstadt, Gießen, Mainz, Offenbach, Worms, auch der Straße und Hausnummer) zu bezeichnen. Bei Frauen oder Wittwen ist auch der Geburtsname anzugeben. (u.) Bei Bezeichnung der Erschienenen sind nur die denselben rechtmäßig zukommenden Vor- und Familiennamen einzutragen. Eine Beifügung von anderweitigen Vornamen oder Familiennamen mit oder ohne den Zusatz „genannt" ist nicht gestattet. (u.) (Abl. 34.)

Beizeichen sind nur mit Buchstaben zu schreiben. (Abl. 11.)

3) Den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat. (u.) Bei solchen Erschienenen, die dem Standesbeamten persönlich bekannt sind, ist in den Formularen nach den vorgedruckten Worten „der Persönlichkeit nach" und vor dem vorgedruckten Worte „kannt" handschriftlich die Silbe „be" zu setzen.

Ist die erschienene Person dem Standesbeamten dagegen nicht bekannt, dann muß deren Anerkennung durch eine dem Standesbeamten bekannte Person erfolgen und ist dann der Raum zwischen „der Persönlichkeit nach"

und „kannt“ wie folgt auszufüllen: „Durch den von Person bekannten Schreiner Adam Strecker aner=“

Es ist besonders darauf zu achten, daß auch das Gewerbe des Identitätszeugen angegeben sein muß, (u.) dagegen dessen Wohnort wegzubleiben hat. (m.)

Ist die Anerkennung des Erschienenen durch eine dritte Person nicht möglich oder ist nach Lage der Sache dem Standesbeamten hierdurch keine genügende Ueberzeugung verschafft, so kann der Standesbeamte unter Umständen die Vorlage von Urkunden verlangen, aus deren Besitz und Inhalt sich über die Persönlichkeit des Erschienenen die weiteren Schlüsse ziehen lassen.

Es ist indessen selbstverständlich, daß der Standesbeamte gerade hierbei mit besonderer Sorgfalt verfahren muß und die alleinige Thatsache des Besitzes solcher Urkunden, Legitimationspapiere &c. seitens des Erschienenen nicht ohne Weiteres als genügenden Beweis für die Persönlichkeit desselben erachten darf. Sollte aber durch solche Urkunden die Ueberzeugung von der Persönlichkeit des Erschienenen in ausreichender Weise begründet werden, dann ist in der Eintragung unter Namhaftmachung der vorgelegten Urkunden ausdrücklich zu bemerken, daß der Betreffende auf Grund der vorgelegten Urkunden anerkannt sei. Ein diesbezüglicher Vermerk hätte zu lauten: „Der Persönlichkeit nach auf Grund eines vorgelegten Geburtszeugnisses anerkannt.“

Eine Eintragung, dahin lautend, daß der Erschienene dem Standesbeamten „unbekannt“ sei, ist unter allen Umständen unstatthaft. (u.) (J. § 13.)

4) Den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist. (u.) Dieser Vermerk ist in den Formularen vorgedruckt.

5) Die Unterschrift der Erschienenen und falls sie schreibensunkundig sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten (u.) Unterschreibt der Erschienene, so ist nach den vorgedruckten Worten: „Vorgelesen, genehmigt und“ handschriftlich beizufügen „unterschrieben,“ (u.) Auf die folgende Zeile wird die Unterschrift gesetzt und zwar mit Vor= und Zunamen. (u.) (Abl. 9.) Diese Unterschrift darf erst zugesetzt werden, wenn im Uebrigen der Eintrag erfolgt ist. (Abl. 4.)

Die Unterschrift muß mit dem Namen des Erschienenen im Text auf das Genaueste übereinstimmen, (u.) insbesondere auch bezüglich der Schreibweise der Namen und der Beizeichen. Letztere dürfen jedoch im Gegensatz zu dem Eintrag im Text, bei der Unterschrift mit Ziffern geschrieben werden. (Abl. 7.) Ist die Schreibweise des Namens zweifelhaft, dann empfiehlt es sich, zur Sicherung der Uebereinstimmung den Erschienenen, ehe die Eintragung vorgenommen wird, seinen Namen auf ein besonderes Hülfsblatt schreiben zu lassen und dadurch festzustellen, ob

er sich z. B. Hofmann, Hoffman oder Hoffmann schreibe. Kann auch auf diesem Wege keine Gewißheit erzielt werden, dann sind Geburtsurkunden oder andere öffentliche Urkunden, welche den Namen des Betreffenden enthalten, zur Vergleichung zu Hülfe zu nehmen. (Abl. 7.), in Zweifelsfällen haben sich die Standesbeamten mit den Pfarrämtern in's Benehmen zu setzen, über die Beseitigung bestehender Verschiedenheiten haben die untern Aufsichtsbehörden zu befinden. (Abl. 33 und Min. Rescr. v. 20. VIII. 90.) Stand oder Gewerbe ist bei der Unterschrift nicht anzugeben, ebensowenig die Geburtsnamen von Frauen, außer im Heiratsregister. (m.) Identitätszeugen haben nicht zu unterschreiben. (Abl. 4.) (m.) Dagegen haben zugezogene Dolmetscher oder Beistände mitzuunterzeichnen. (Abl. 4.) (u.)

Kann der Erschienene nicht schreiben oder ist er aus irgend welchem Grunde verhindert zu unterschreiben, dann hat er sein Handzeichen beizufügen oder es ist der Grund anzugeben, weshalb er dieses nicht konnte. (u.) In ersterem Falle ist nach den Worten „Vorgelesen, genehmigt und" zu schreiben „von dem Anzeigenden wegen Schreibensunkunde mit Handzeichen versehen."

Hierunter ist das Handzeichen zu setzen.

In letzterem Falle ist nach den bezeichneten Worten z. B. zu schreiben „wegen Blindheit weder unterschrieben noch mit einem Handzeichen versehen."

6) Die Unterschrift des Standesbeamten. (u.)

Diese Unterschrift, nur der Familiennamen ohne Beizeichen, wird nach den Worten „der Standesbeamte" erst gesetzt, wenn im Uebrigen der Eintrag vollständig fertiggestellt ist. Die Unterschrift muß selbstverständlich durch den Standesbeamten selbst, nicht etwa durch den Schreibgehülfen vollzogen werden. In Fällen, in welchen der Stellvertreter eine Eintragung vornimmt, sind auf die nächste Zeile nach den Worten „Der Standesbeamte" die Worte „In Vertretung" und auf die folgende Zeile, die Unterschrift zu setzen. (u.) Die Worte „In Vertretung" müssen nicht notwendig durch den Stellvertreter selbst geschrieben werden. Er kann sich vielmehr hierzu einer Schreibhülfe bedienen. (Abl. 4.) Zusätze über Stellung in der Gemeinde, wie „Bürgermeister" „Beigeordneter" und dergleichen sind nicht zu machen. (m.)

Das Dienstsiegel ist nicht beizudrücken. (Abl. 4.) (m.)

Wegen solcher Eintragungen, bei welchen die Unterschriften des Standesbeamten oder der Erschienenen fehlen, ist gegen den Standesbeamten unnachsichtlich Geldstrafe zu verhängen. (Min. Rescr. v. 24. IV. 85.)

§ 44.

Wenn ein Standesbeamter einen Eintrag im Register zu unterzeichnen unterlassen hat und seine Unterschrift z. B. wegen Ablebens desselben nicht nachgeholt werden kann, hat folgendes Verfahren stattzufinden:

Der alte Eintrag ist durchzustreichen und am Rande dabei zu vermerken „Nebenstehende Eintragung ist auf Anordnung der Aufsichts-

behörde vom (Datum) gestrichen worden, weil derselben Mangels Unterschrift des eintragenden Standesbeamten die volle gesetzliche Beweiskraft abging und der nachträgliche Vollzug der Unterschrift wegen inzwischen erfolgten Ablebens des Standesbeamten nicht mehr möglich war. Die Beurkundung des Geburtsfalles ist demnächst zu Nr. . . . . des Geburtsregisters für 1885 erfolgt.“

Der Eintrag des fraglichen Geburtsfalles zum Jahrgang 1885 hat unter Vorladung der früheren Anzeigenden oder, falls dieselben nicht mehr vorhanden sein sollten, der gesetzlich zur Anzeige Verpflichteten bezw. Berechtigten zu erfolgen und ist am Rande zu vermerken, daß und an welchem Tage die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist. Beglaubigte Abschrift des Randvermerks zu der gestrichenen Eintragung ist der Aufsichtsbehörde einzureichen, um die Uebertragung desselben in das Nebenregister herbeizuführen. Auch ist eventuell endlich der Abschlußvermerk des betreffenden Registerbandes bezüglich der Zahl der Eintragungen durch Nachtrag abzuändern und beglaubigte Abschrift des Vermerks der Aufsichtsbehörde zum gleichen Zwecke vorzulegen. (Min. Reskr. v. 13. VIII. 88.)

Wenn der inzwischen verstorbene Standesbeamte die Eintragung zum Heiratsregister durch seine Unterschrift abzuschließen unterlassen hat, dann muß unter Durchstreichung des Vordrucks eine neue Eintragung zum Heiratsregister stattfinden, welche die von den beteiligten Ehegatten und den gegenwärtig gewesenen Zeugen vor dem neuen Standesbeamten über den Hergang bei der fraglichen Eheschließung abzugebenden Erklärungen beurkundet. (Min. Reskr. v. 20. VIII. 90.)

§ 45.

Bei jedem Eintrage ist auf den dieselbe Person betreffenden Eintrag in den andern Registern zu verweisen (m.) z. B. bei einem Sterbeakt auf das Geburtsregister evt. auch das Heiratsregister, bei dem Geburtsakt auf das Sterberegister evt. Heiratsregister, bei dem Heiratsakt auf Geburts- und evt. Sterbeakt. Die Verweisung geschieht dadurch, daß an das untere Ende des Randes, nicht unter den Text, gesetzt wird: G. 1880 Nr. 10, H. 1890 Nr. 1, St. 1892 Nr. 20.

Es wird ausdrücklich betont, daß die Verweisung eine gegenseitige sein muß, also bei einem Sterbeakt muß auf den Geburtsakt und bei diesem Geburtsakt auf den Sterbeakt verwiesen werden. (J. § 17.)

Die Verweisung ist jedoch nur auf die Register innerhalb des Standesamtsbezirks, nicht auch auf diejenigen anderer Standesamtsbezirke, zu vollziehen.

§ 46.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung

oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweiskraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften des Reichsgesetzes v. 6. Februar 1875 über Art und Form der Eintragungen die Beweiskraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen.

§ 47.

In die Register sind nur die Standesakte des Jahrgangs, für welchen die Register bestimmt sind d. h. die in diesem Jahre zur Anzeige gebrachten Geburts- und Sterbfälle und abgeschlossenen Ehen einzutragen, nicht auch solche Geburts- und Sterbefälle, die sich in dem betr. Kalenderjahre ereignet haben, aber erst nach dem Ablauf desselben zur Anzeige gebracht worden sind; derartige Fälle gehören in die Register des neuen Jahrgangs.

§ 48.

Die Register dienen nur zur Beurkundung der in dem betreffenden Standesamtsbezirk vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, bezw. der vor dem Standesbeamten desselben abgeschlossenen Ehen. Eine Ausnahme hiervon machen die Geburten und Sterbefälle, die sich auf deutschen Seeschiffen während der Reise ereignen. Derartige Fälle sind nach den Vorschriften der §§ 61, 62, 63 und 64 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 in die Register des Standesamts in dessen Bezirk die Eltern des Kindes bezw. der Verstorbenen ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, einzutragen.

§ 49.

Die Register sind nach Ablauf des Kalenderjahres unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen. Der Vermerk ist unmittelbar hinter die letzte Eintragung auf den Rand der nächsten freien Registerseite zu setzen. Der Vordruck auf dieser Registerseite ist mit zwei Querstrichen zu durchstreichen und die Durchstreichung zu beglaubigen. (Abl. 11.) Ist keine freie Seite mehr vorhanden, so muß das Register der untern Aufsichtsbehörde zur Einheftung eines weitern Bogens vorgelegt werden. (Min. Rescr. v. 10 X. 91.)

Der Abschlußvermerk hat zu lauten: Vorstehendes Geburts- (Heirats- oder Sterbe-) Haupt- (Neben-) Register für das Jahr 1890 enthaltend zehn Eintragungen wird hiermit abgeschlossen. Den Vordruck durchstrichen.

Wörrstadt, den 2. Januar 1891.

Der Standesbeamte
Christ.

Ist in größeren Standesamtsbezirken ein Register in mehrere Teile zerlegt, dann ist der Abschlußvermerk jedem einzelnen Teile nach dessen im Laufe des Kalenderjahres erfolgenden Schlusse unter Verweisung auf den folgenden Teil beizufügen.

Bei Berechnung der Zahl der Eintragungen sind übrigens nur die Haupteintragungen, nicht aber die den Haupteintragungen etwa beigefügten Randvermerke mitzuzählen.

§ 50.

Zu jedem der drei Register hat der Standesbeamte ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragungen ermöglichendes Namensverzeichniß zu führen. Dieselben sind nach den angebogenen Formularen Ma. Mb. Mc. streng alphabetisch zu führen und müssen die Ueberschrift tragen: „Alphabetisches Namensverzeichniß zum Sterberegister des Standesamts Eichloch, Jahrgang 1893.“

Bei der Aufstellung ist mit der größten Sorgfalt zu verfahren, insbesondere ist auch darauf zu achten, daß die Namen der in die Verzeichnisse eingetragenen Personen in ihrer Schreibweise mit den in den Registereintragungen enthaltenen Namen genau übereinstimmen. (Abl. Nr. 26); auch in den alph. Namensverzeichnissen dürfen Abkürzungen und Rasuren nicht vorkommen. Am Schlusse sind folgende Nachträge anzufügen und zwar:

I. Im Geburts- und Sterberegister:

a. Nachtrag, enthaltend die Geburts- (Sterbe-) fälle, welche noch vor dem 1. Januar 1894 erfolgt, aber erst nach dem 31. Dezember 1893 zur Anzeige gelangt sind.

b. Nachtrag, enthaltend auswärtige Geburts- (Sterbe-) fälle.

II. Zum Heirathsregister.

Nachtrag enthaltend auswärtige Eheschließungen.

Was unter die Nachträge a gehört, ergibt sich ohne weiteres aus den Ueberschriften.

Unter die Nachträge b. gehören die den Standesbeamten von einem andern Standesbeamten zugesandten Auszüge über Standesakte, welche die in einem andern Standesamtsbezirke wohnhaften Personen betreffen, ebenso ausländische Urkunden. (vgl. unten § 183 185. Abl. 1, 2 und 33, 11.)

Ist unter diesen Ueberschriften ein Nachtrag nicht zu vermerken, dann ist dies durch eine durchstrichene Null ⊖ anzuzeigen. (Abl. 11.)

Im Uebrigen sind diese Nachträge genau so aufzustellen, wie die Verzeichnisse selbst.

Abgeschlossen dürfen die Verzeichnisse nicht werden. In den Verzeichnissen zum Heiratsregister sind zur Erleichterung des Auffindens die Ehefrauen unter den betr. Buchstaben sowohl mit ihren Familiennamen als auch mit den Namen ihres Ehemannes einzutragen. Bei den Familiennamen ist lediglich auf den Namen des Ehemannes zu verweisen z. B.

Müller Anna, siehe Schmidt Wilhelm. Bei dem Namen des Ehemannes ist dagegen der Familienname in Verbindung mit dem Worte „geborene" beizufügen z. B. Schmidt Anna geborne Müller; bei dem ersteren Eintrag hat die erste Spalte unausgefüllt zu bleiben, während der Eintrag in die zweite Spalte zu setzen ist. Bei Wiederverehelichung von Wittwen hat außer den Einträgen unter dem Familiennamen der Männer ebenfalls ein besonderer Eintrag unter dem (ursprünglichen) Familiennamen der Frau zu erfolgen, wobei auf den Familiennamen des letzten Ehemannes durch den Eintrag: „Wittwe von X" in der Spalte „Bemerkungen" hinzuweisen ist. (vergl. Muster-Eintrag in Formular Mb.) Bei den Einträgen unter dem Familiennamen der Frau ist in der dritten Spalte des Formulars der seitherige Wohnort derselben einzutragen, nicht derjenige Wohnort, den sie durch die Eheschließung neu erwirbt. (Abl. 21 u. 23.) Bei kleinern Standesämtern ist es nicht notwendig, die Buchstaben hervorzuheben.

Die Verzeichnisse sind durch die Gerichtsschreiberei oder auch, etwa notwendige Unterweisung vorgängig, durch die Standesbeamten selbst, einzuheften. (M. Verfgg. v. 21. X. 78.) Abschriften, die keinen Uebereinstimmungsvermerk zu tragen haben, sind den Nebenregistern beizulegen.

Die richtige Führung der alphabetischen Verzeichnisse wird den Aufsichtsbehörden zu besonders sorgfältigen Ueberwachung empfohlen. (Min. Reser. v. 6. VII. 87.) Wenn bei Einsendung der Nebenregister sich ergibt, daß die vorgeschriebenen Nachträge fehlen, sind die Nebenregister zur Beseitigung dieses Mangels von den untern Aufsichtsbehörden immer sofort an die betreffenden Standesbeamten zurückzugeben. (Min. Reser. v. 24. IV. 85.)

§ 51.

Sind die Register in dieser Weise fertig gestellt, so sind die Nebenregister binnen 8 Tagen nach Ablauf des Kalenderjahres an die untere Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 52.

Die Hauptregister bleiben in Verwahr des Standesamts, die Nebenregister werden bei den Amtsgerichten aufbewahrt. Es empfiehlt sich, die Register einbinden zu lassen, bei kleineren Standesamtsbezirken können 5 oder 10 Registerjahrgänge in einen Band zusammengebunden werden. Von den untern Aufsichtsbehörden ist dafür Sorge zu tragen, daß ein derartiges Zusammenbinden nur in solchen Fällen stattfindet, in welchen der äußere Zustand es gestattet und durch das Zusammenbinden keine unhandlichen Bände entstehen. Innerhalb des Bandes sind die einzelnen Jahrgänge durch ein Zwischenblatt von starkem Papier mit oben angeklebten Zeichen für die Vormerkung des Jahrgangs von einander zu trennen; auf einem Rückschild von farbigem Papier sind die in dem betreffenden Bande vereinigten Jahrgänge zu verzeichnen. Mit größter

Strenge ist darauf zu achten, daß ein Beschneiden der Bände nicht stattfindet. Diejenigen Standesämter, welche nicht in der Lage sind, die Register einem am Sitze der untern Aufsichtsbehörde wohnenden und von dieser für zuverlässig bezeichneten Buchbinder zum Zwecke des Zusammenbindens zu übergeben, haben an Stelle des Zusammenbindens das Einlegen von 5 oder 10 Registerjahrgängen in steife, mit Bändern verschließbare Pappdeckelmappen treten zu lassen. Auf einem auf der Vorderseite jeder Mappe anzubringenden Schildchen sind die in der betr. Mappe vereinigten Jahrgänge zu verzeichnen.

Erfordert der äußere Zustand einzelner Register ausnahmsweise ein Einbinden oder kann das Zusammenbinden durch einen zuverlässigen Buchbinder, der am Sitze der untern Aufsichtsbehörde wohnt, geschehen, so hat die Aufsichtsbehörde den Buchbinder mit der erforderlichen, jedes Beschneiden strenge untersagenden Weisung zu versehen und demselben insbesondere eine gegen Feuersgefahr, Beschädigung oder Beschmutzung sichernde Aufbewahrung, sowie die rascheste Besorgung der Arbeiten anzuempfehlen. Das Herausnehmen unbenutzter Blätter vor dem Einbinden kann nur unter Aufsicht des Richters oder des von diesem damit beauftragten Gerichtsschreibers erfolgen. (Min. Rescr. v. 20. VIII. 90. u. 28. II. 91.

§ 53.

Gegen Zahlung der nachstehenden Gebühren müssen die Standesregister Jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie Jedermann beglaubigte Auszüge aus denselben erteilt werden; dieselben sind mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des ausstellenden Beamten zu versehen. Zuständig zur Erteilung von Auszügen aus den Hauptregistern sind die Standesbeamten, aus den Nebenregistern die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten.

Für Form und Gestalt der Registerauszüge sind die beigebogenen Formulare Aa. Bb. und Cc. maßgebend. In die Auszüge ist, unter Weglassung der bei der Vornahme der Eintragung am Rande vermerkten Zusätze, Löschungen oder Abänderungen nur der berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen. (Abl. 37.)

§ 54.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 R. G. oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

1) für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark, für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens ein und eine halbe Mark.

2) für die schriftliche Ermächtigung und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.

Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

§ 55.

Im amtlichen Interesse und bei Unvermögen der Beteiligten ist die Einsicht der Register und die Erteilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren. Die Gebührenfreiheit der im amtlichen Interesse zu gewährenden Einsicht der Register und zu erteilenden Auszüge findet auch auf ausländische — nichtdeutsche — Behörden Anwendung.

Angebliches Unvermögen der Beteiligten ist durch ein beglaubigtes Zeugniß der Ortsbehörde nachzuweisen. Geistlichen und anderen Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 56.

Der Gebührentarif (§ 54) ist in den Amtslokalen der Standesbeamten in beglaubigter Abschrift an einer für jedermann sichtbaren Stelle aufzuhängen.

Weitere Gebühren dürfen nicht in Anspruch genommen werden, auch ist den Standesbeamten die Annahme von irgend welchen Geschenken, bei Meidung der in § 331 R.-St.-G.-B. angedrohten Strafe untersagt. (S. § 16.)

§ 57.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei. Baare Auslagen der Standesbeamten sind hierunter nicht begriffen. Insbesondere sind Portokosten, die aufgewendet werden müssen, von den Beteiligten vorzulegen, so zwar, daß auch die Portokosten etwa erforderlicher Retourbriefe zum Voraus gedeckt sind und in Postmarken der brieflichen Sendung beigelegt werden können.

§ 58.

Ueber die zu erhebenden und erhobenen Gebühren haben die Standesbeamten ein Verzeichniß zu führen. (Form. V.) Sind während eines Geschäftsjahres Einträge nicht zu machen gewesen, so ist dies am Jahresschlusse in dem Gebührenverzeichniß ausdrücklich zu bescheinigen. (Abl. 26.)

§ 59.

Für den Fall die Standesbeamten die ihnen zukommenden Gebühren nicht beziehen wollen, sollen sie hierauf zu Gunsten der Gemeinde verzichten; aber auch in diesem Falle sind die Gebühren in das Verzeichniß einzutragen.

III. Die Beurkundung der Geburten.

§ 60.

Das Geburtsregister wird nach dem anliegenden Form. A. geführt; in dasselbe sind nur die lebend Geborenen einzutragen, die Todtgeborenen oder in der Geburt verstorbenen Kinder werden nur im Sterberegister eingetragen. (u.) Ges. § 23.

§ 61.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen; (zu not.) Die Anzeige muß spätestens am 7. Tage nach der Geburt, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, erfolgen, so daß z. B. die Frist gewahrt ist, wenn eine am Montag erfolgte Geburt im Laufe des nächstfolgenden Montags angezeigt wird. Sonn- und Feiertage hemmen jedoch den Lauf dieser Frist nicht, sondern werden mitgezählt.

Die Standesbeamten haben strenge darüber zu wachen, daß diese Anzeigefrist eingehalten wird und gegen säumige Anzeigepflichtige nach Maßgabe des § 14 oben mit Geldstrafen vorzugehen bezw. Polizeianzeige gegen dieselben einzureichen. Die 3monatliche Frist zur Verjährung der durch die Versäumniß begangenen strafbaren Handlung beginnt erst mit der endlichen Vornahme der pflichtmäßigen Anzeige oder mit dem Aufhören der Verpflichtung. (Min. Verf. v. 12 ll. 78.) Wird die Einreichung der Polizeianzeige unterlassen, so ist gegen den Standesbeamten durch die Aufsichtsbehörde Strafe zu erkennen.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen. (u.) Die Kosten dieser Ermittelung sind durch die Aufsichtsbehörde von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat. Dem betreffenden Eintrag ist am Schlusse die Bemerkung beizufügen: „Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter dem 5. Januar 1895 erteilt.“ (u.) (R. G. § 27.)

§ 62.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1) der eheliche Vater,
2) die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3) der dabei zugegen gewesene Arzt,
4) jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5) die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist. Die Standesbeamten haben zur Vermeidung von ungenügenden Anzeigen thunlichst dahin zu wirken, daß bei dem Vorhandensein eines früher genannten Verpflichteten, z. B. des ehelichen Vaters, die Anzeigen von diesen und nicht von einem später genannten Verpflichteten, z. B. einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person erstattet werden; doch können deshalb die Anzeigen anderweiter, zur Anzeigeerstattung verpflichteter oder berechtigter Personen nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden, es müßten hierfür vielmehr besondere

Gründe z. B. die Thatsache vorhanden sein, daß der Anzeigende nicht genügend unterrichtet ist. (J. § 18. Abl. 4.) Die Thatsache, daß ein früher genannter Verpflichteter, an Erstattung der Anzeigen verhindert sei, ist in der Eintragung des Geburtsfalles nicht zu beurkunden. (m.) Bei unehelichen Kindern ist die Hebamme in erster Linie zur Anzeige verpflichtet. (Abl. 4.)

Ueber das Alter der zur Anzeige verpflichteten oder berechtigten Personen enthält das Reichsgesetz keine Vorschrift. Es sind darum von dem Standesbeamten im Allgemeinen, ohne bestimmte Altersgrenzen, alle Personen zur Anzeige zuzulassen, von welchen nach Lage des Falles und nach der geistigen Entwickelung der betreffenden Person eine dem Sachverhalt entsprechende, glaubhafte Anzeige zu erwarten ist, unbeschadet der Verpflichtung des Standesbeamten, sich von der Richtigkeit einer Anzeige, wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen. (Abl. 4.)

§ 63.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen; eine Ausnahme von der mündlichen Anzeige ist nur gestattet: Bei Geburten, die sich in öffentlichen Entbindungsanstalten, Hebammen-, Kranken-, Gefangen-, und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, ferner bei der Auffindung eines neugeborenen Kindes (vergl. § 89 unten) und bei Geburten zur See. (§ 48 oben) (J. § 19.)

§ 64.

Bei Geburten, die sich in vorbezeichneten Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form; hierzu gehört, daß die Anzeige von dem Vorsteher der Anstalt oder dem von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten unterzeichnet und mit dem Siegel der betreffenden Anstalt versehen ist. (Abl. 4.) Die Standesbeamten haben sich darüber zu verlässigen, daß das persönliche Verhältniß, kraft dessen der Anzeigende zur Anzeigeerstattung legitimirt ist, z. B. seine Eigenschaft als „Vorsteher" einer bestimmten Krankenanstalt auch wirklich vorhanden ist. (Abl. 9.)

Die Vornahme von Eintragungen auf schriftlich erstattete Anzeige ist nicht zu verzögern, sondern hat alsbald nach empfangener Anzeigeerstattung zu erfolgen.

Da Form und Inhalt der von den Vorstehern der Gefangenanstalten gemachten Anzeigen und der auf Grund derselben erfolgten Eintragungen in der Regel erkennen lassen, daß die Mutter zur Zeit ihrer Niederkunft in einer Gefangenanstalt sich befunden hat, so erwachsen für das in der Anstalt geborene Kind vielfach hart empfundene Unzuträglichkeiten. Da diese, wo immer angängig, zu vermeiden sein dürften, ist durch Abl. Nr. 41 angeordnet, daß bei den in Gefangenanstalten sich

ereignenden Geburtsfällen von der Anwendung der zugelassenen schriftlichen Form der Anzeigeerstattung, soweit möglich, abgesehen und statt dessen die Anzeige durch eine aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person (z. B. durch die bei der Geburt zugezogene Hebamme oder den Arzt, mündlich erstattet werden solle.

§ 65.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Anzeigenden. (u.)

2) Ort, Tag und Stunde der Geburt. (u.)

3) Geschlecht des Kindes. (u.)

4) Vornamen des Kindes. (u.)

5) Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern. (u.)

§ 66.

Zeigt eine Frau an, so ist zu sagen „die Hebamme Frau Margaretha Gräf geborene Metzler.“ (m.) Die Stunde der Geburt ist wesentlich und daher mit Buchstaben zu schreiben. (Abl. 4.) (u.)

Bei Eintragung der Stunde der Geburt ist immer die ganze Stunde voraus, der Bruchteil nachzustellen, z. B. zehn ein halb Uhr (nicht halb elf Uhr) (Abl. 11.) (u.)

Die Bezeichnung der Tageszeit hat nur durch Vormittags oder Nachmittags zu erfolgen. (u.) Indem ein Tag von 12 Uhr Mitternachts bis 12 Uhr der folgenden Mitternacht gerechnet wird und 12 Uhr Mittags die Grenzscheide bildet, werden mit Vormittags alle Stunden von 12 Uhr Nachts einschließlich bis 12 Uhr Mittags ausschließlich, mit Nachmittags alle Stunden von 12 Uhr Mittags einschließlich bis 12 Uhr Nachts ausschließlich bezeichnet. Mitternacht 12 Uhr wird hiernach mit „12 Uhr Vormittags“ und die Mittagsstunde mit „12 Uhr Nachmittags“ bezeichnet. (Abl. 4.)

Der Angabe von Straße und Hausnummer bedarf es nur für größere Städte und hat dieselbe daher im Großherzogtum Hessen nur in den Standesregistern von Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms zu erfolgen. In den Registern sämmtlicher übrigen Standesamtsbezirke hat jene Angabe zu unterbleiben. (Abl. 11.) (Fehlen in d. Städten u., Angabe in andern Städten und Dörfern m.)

§ 67.

Zur Namengebung sind nur berechtigt der Vater, die Mutter bezw. der Vormund eines Kindes und bei einem Findling die Ortspolizeibehörde. (Abl. 4.) Hieraus folgt aber nicht, daß andere zur Anzeige verpflichtete oder berechtigte Personen nicht befugt seien, zur Anzeige der dem Kinde von einer zur Namengebung berechtigten Person beigelegten Namen.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles von einer andern Person als dem Vater oder der Mutter erstattet und werden hierbei gleichzeitig die Vornamen des Kindes angegeben, dann haben die Standesbeamten sich darüber zu vergewissern, ob die mitgeteilten Vornamen auch diejenigen sind, welche die zur Namengebung Berechtigten dem Kinde beigelegt haben wollen. Finden sie hierbei Veranlassung, die mitgeteilten Vornamen des Kindes als noch nicht feststehend zu betrachten, so haben sie die Eintragung des Geburtsfalles, wenn die zur Namengebung berechtigte Person nicht alsbald zur Stelle beschieden werden kann, die Eintragung ohne Angabe der Vornamen aufzunehmen. (Abl. 7.)

§ 68.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung. Die Standesbeamten haben eine Kontrole über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes zu führen. (Form. VI.) Ist in die Kontrole während eines Geschäftsjahres ein Eintrag nicht zu machen, so ist dies am Jahresschlusse in der angelegten Kontrole ausdrücklich zu bescheinigen. (Abl. 26.) Die Standesbeamten sind verpflichtet, zur Anzeige der Vornamen innerhalb der zweimonatlichen Frist nach erfolgter Geburt die Anzeigepflichtigen, oder die zur Namengebung berechtigte Person nötigenfalls durch Geldstrafen (§ 14 oben) anzuhalten evt. der Aufsichtsbehörde berichtliche Anzeige zu machen. (Abl. 9.) Erfolgt demnächst die nachträgliche Anzeige der Vornamen, dann sind dieselben von dem Standesbeamten einzutragen, ohne daß es einer vorgängigen Anordnung des Gerichts bedarf. (Abl. 9.) Stirbt ein Kind ohne einen Vornamen erhalten zu haben, so ist am Rande des betr. Geburtseintrags folgender Vermerk zu machen: (u.) (Abl. 7.)

Nr. 6.

Das Kind ist am 14. Februar 1895 ohne einen Vornamen erhalten zu haben verstorben. St. 1895 Nr. 5.

Eichloch am 15. Februar 1895.

Der Standesbeamte
Schick.

§ 69.

Als Vornamen können nur solche Namen eingetragen werden, die als solche auch üblich sind; (u.) blose Rufnamen, welchen die Bedeutung von eigentlichen Vornamen nicht zukommt, die vielmehr als blose Verketzerungen des Vornamens erscheinen oder willkürlich an Stelle eingetragener Vornamen gegeben werden, sind dagegen in den Standesregistern weder neben dem Vornamen, noch statt desselben einzutragen. (Abl. 9.)

Für die rheinhessischen Standesbeamten insbesondere gilt noch heute die Vorschrift des Gesetzes vom 11. Germ. XI, wonach als Vornamen

nur solche Namen gewählt werden dürfen, die in den verschiedenen Kalendern üblich und solche, die in der alten Geschichte bekannt sind. (J. § 22.) Da die Vornamen eines Kindes mit zu dem Zwecke gegeben werden, um die Persönlichkeit desselben von seinen Geschwistern zu unterscheiden, so ist es nicht gestattet, Kindern gleiche Vornamen mit ihren noch lebenden Geschwistern zu geben. (u.) Die Standesbeamten haben die Eintragung hiermit im Widerspruch stehender Anzeigen von Vornamen abzulehnen. (Abl. 11.)

§ 70.

Sind die Vornamen eines Kindes gleichzeitig mit der Geburt desselben angezeigt und der Anzeige entsprechend eingetragen worden, so können andere oder weitere Vornamen, auch wenn sie innerhalb der zur Namengebung gestatteten Frist von zwei Monaten zur Anzeige gelangen, von dem Standesbeamten nicht ohne Weiteres eingetragen werden. Eine Abänderung oder Vervollständigung bereits eingetragener Vornamen kann vielmehr nur im Wege einer von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge gestatteten Namensveränderung erfolgen. Die Standesbeamten werden ausdrücklich angewiesen, die Anzeigenden hierauf aufmerksam zu machen, und wenn es sich auch im Uebrigen zur Vermeidung unnötiger Randvermerke empfiehlt, darauf hinzuwirken, daß bereits feststehende Namen gleichzeitig mit der Geburtsanzeige angegeben und eingetragen werden — doch Alles zu unterlassen, was zu einer übereilten Anzeige noch nicht feststehender Vornamen führen könnte. (Abl. 4. 24.) Den Anzeigenden ist weiter zu eröffnen, daß Gesuche um Namensveränderung keine Aussicht auf Befürwortung haben würden, wenn sich herausstelle, daß die Anzeigenden bei der Anmeldung des Geburtsfalles in übereilter Weise noch nicht feststehende Vornamen angegeben hätten. Die durch Allerhöchste Verfügung gestattete Namensveränderung wird auf Weisung der Aufsichtsbehörde in dem Geburts- evt. auch dem Heiratsregister am Rande der betr. Eintragung vermerkt. Um zu verhüten, daß die bei der Taufe eines Kindes demselben gegebenen Vornamen mit dem in das Geburtsregister eingetragenen Vornamen nicht übereinstimmen, haben die Standesbeamten den Anzeigenden bekannt zu geben, daß ihnen zur Sicherung übereinstimmenden Eintrags in den Kirchenbüchern eine gebührenfreie Bescheinigung über die Eintragung des Geburtsfalles erteilt werden könne und auf Verlangen der Anzeigenden solche zu erteilen. Diese Bescheinigungen sind nach dem Formulare Aa. bezw., wenn bei der Geburtsanzeige eines unehelichen Kindes dessen Anerkennung durch den außerehelichen Vater stattgefunden hat, nach Form. Ab. zu erteilen.

§ 71.

Bezüglich des Familiennamens, unter welchem von dem Vater anerkannte uneheliche Kinder in den alphabetischen Namensverzeichnissen einzutragen sind, sind nachstehende Vorschriften zu befolgen:

1) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen:

Uneheliche Kinder, welche gleichzeitig mit der Anzeige des Geburtsfalles von dem die Anzeige erstattenden außerehelichen Vater anerkannt werden, sind unter dem Familiennamen des Vaters, uneheliche Kinder welche erst nachträglich anerkannt werden, nachdem der Geburtsfall bereits eingetragen ist, unter dem Familiennamen der Mutter einzutragen.

2. in der Provinz Rheinhessen:

Uneheliche Kinder sind in allen Fällen, gleichviel, ob sie gleichzeitig mit der Eintragung des Geburtsfalls oder nachträglich von dem außerehelichen Vater anerkannt werden, in den alphabetischen Namensverzeichnissen unter dem Namen des Vaters einzutragen. Bei von Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen geborenen Kindern richtet sich die Entscheidung über die Frage, welchen Familiennamen das Kind zu erhalten hat, danach, ob es spätestens am 300. Tage nach der durch den Tod des Mannes bezw. durch Scheidung bewirkten Auflösung der Ehe geboren worden ist und hiernach als ehelich geboren vermutet werden darf. Je nach dem ist das Kind unter dem Familiennamen des Vaters oder der Mutter im alphab. Namensverzeichniß einzutragen. (Abl. 9.)

§ 72.

Je nach dem das Kind einen oder mehrere Vornamen erhält, ist der Raum zwischen „welches" und „Vornamen" mit „den" oder „die" auszufüllen. (u.) (Abl. 10.)

§ 73.

Wenn der eheliche Vater eine Geburt anzeigt, dann ist stets einzutragen, daß die Mutter des Kindes die „Ehefrau" des Anzeigenden sei. (u.) (Abl. 6.)

§ 74.

Bei den in § 62 Nr. 2, 3 und 4 erwähnten Personen ist in den Eintragungen immer ausdrücklich anzuführen, daß sie bei der Niederkunft zugegen gewesen sind. (u.) Es geschieht das in der Weise, daß nach den vorgedruckten Worten „erhalten habe" der Zusatz gemacht wird: „Die Frau Best erklärte, daß sie bei der Niederkunft der Amalie Jung zugegen gewesen sei."

Erfolgt dagegen die Anzeige von einer hierzu nicht verpflichteten, sondern auf Grund eigener Wissenschaft nur berechtigten Person, dann ist an der bezeichneten Stelle die Erklärung aufzunehmen: „Die Anzeigende erklärte, daß sie aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei." (u.) (Abl. 26.) Bei Geburtsanzeigen, welche auf Grund der von den Vorstehern der in § 63 erwähnten Anstalten erstatteten Anzeigen gemacht werden, hat der Zusatz, daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei, zu unterbleiben. (Abl. 34.)

§ 75.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten hat der Standesbeamte so viele besondere Eintragungen vorzunehmen, als Geburten stattgefunden haben. Die Zeitfolge der verschiedenen Geburten hat der Standesbeamte von den Anzeigenden hierbei zu erfragen und in den verschiedenen Eintragungen entsprechend zu beurkunden (u.), z. B. in der das zuerst geborene Kind betreffenden Eintragung, daß dasselbe Vormittags 8 Uhr, in der das zweitgeborene Kind betreffenden Eintragung, daß dasselbe Vormittags $9^1/_2$ Uhr geboren sei, wenn nötig, ist die Zeit der verschiedenen Geburten nach Minuten zu bezeichnen. (Abl. 6.)

Können die Anzeigenden über die Zeitfolge der Geburten eine genaue Angabe nicht machen und ist hierüber auch durch Vernehmung der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Personen keine Gewißheit zu erzielen, so ist dies in der Eintragung zu vermerken. (u.)

Am Schlusse der verschiedenen Eintragungen ist nach den vorgedruckten Worten „erhalten habe" von einer Eintragung auf die andere mit den Worten zu verweisen: „Dieser Geburtsfall ist erste (oder zweite) Zwillingsgeburt zu Nr. . . . . ." (u.) (Abl. 6.)

§ 76.

Bei unehelichen Kindern sind nur die Personalien der Mutter, nämlich Name, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort, einzutragen, d. h. es ist nicht auch der Name des außerehelichen Vaters anzugeben. (Abl. 6.)

Behufs Feststellung der Persönlichkeit der außerehelichen Mutter sind bei allen Geburten außerehelicher Mütter, die mit ihren Eltern oder ihrem Vater oder ihrer Mutter noch in häuslicher Gemeinschaft leben und deren Persönlichkeit nicht etwa dadurch feststeht, daß sie einen besonderen Stand haben oder ein besonderes Gewerbe treiben, auch der Name des Vaters (bezw. der Mutter) der außerehelichen Mutter nach Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort einzutragen. (u.) (Abl. 7, 17.)

Ueberdies ist darauf zu achten, daß in solchen Fällen auch der wirkliche Wohnort der außerehelichen Mutter und nicht nur deren vorübergehender, mit dem Orte der Geburt zusammenfallender Aufenthaltsort eingetragen wird.

§ 77.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes, kann, abgesehen von gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, zum Zwecke der Eintragung in die Standesregister, nur vor demjenigen Standesbeamten erfolgen, in dessen Register die Geburt des betr. Kindes eingetragen ist oder vor dem die Eheschließung der Eltern des Kindes und in Verbindung damit die Beurkundung der Anerkennung stattfindet. (Abl. 30.)

Erfolgt die Anerkennung durch den außerehelichen Vater mit der Anzeige des Geburtsfalles durch denselben, so ist die Anerkennung nach dem Legitimationsvermerk zu beurkunden. (Vergl. Must.-Form. G. R. Nr. 6.)

Erfolgt die Anerkennung dagegen erst später, so ist dieselbe am Rande der Geburtseintragung zu beurkunden. (Vergl. M. Form. G. R. 6.) Erfolgt die Anerkennung bei der Eheschließung, so ist sie am Schlusse der Eintragung in dem Heiratsregister zu beurkunden (vergl. M. Form. H. R. 1.) (Abl. 11.) Werden gerichtliche oder notariell aufgenommene Urkunden vorgelegt, inhaltlich deren die Anerkennung stattgefunden hat, dann wird die Anerkennung ebenfalls am Rande der Geburtseintragung vorgemerkt. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn die Anerkennung bei der Eheschließung erfolgt ist, wobei auf die betreffende Eintragung des Heiratsregisters zu verweisen ist.

Ist die Eheschließung, bei der die Anerkennung erfolgt ist, vor einem andern Standesbeamten als demjenigen in dessen Register die Geburt eingetragen ist, erfolgt, so hat der erstgenannte Standesbeamte dem Letztgenannten einen Auszug aus dem Heiratsregister behufs Eintragung des Vermerks am Rande der Geburtseintragung mitzuteilen. Der letztgenannte Standesbeamte hat den Randvermerk einzutragen und die übersandte Heiratsurkunde zu den Sammelakten für die Geburtsregister zu nehmen.

§ 78.

Bei Geburtsanzeigen, welche von dem außerehelichen Vater erstattet werden, ist die Vermutung begründet, daß ein Anerkenntniß der Vaterschaft von dem anzeigenden außerehelichen Vater beabsichtigt ist, und haben daher die Standesbeamten denselben ausdrücklich zu befragen, ob er das Kind als von ihm erzeugt anerkennen wolle? und im bejahenden Falle die Thatsache des erfolgten Anerkenntnisses am Schlusse der Eintragung zu vermerken. (Abl. 6.)

§ 79.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes kann (abgesehen von der in Rheinhessen möglichen Anerkennung durch die Mutter) nur von dem **natürlichen** Vater des Kindes ausgehen. Standesbeamte, welche die Anerkennung eines unehelichen Kindes in das Standesregister eintragen, obwohl sie wissen, daß der Anerkennende in Wahrheit der natürliche Vater des von ihm anerkannten Kindes nicht ist, machen sich der Urkundenfälschung schuldig und können mit Gefängniß bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafen bis zu 300 Mk. bestraft werden. Die Standesbeamten haben daher in solchen Fällen die Vornahme der Eintragung abzulehnen, wie sich gleiche Ablehnung für alle diejenigen Fälle empfiehlt, in welchen die thatsächliche Richtigkeit der Anerkennungserklärung zu begründeten Zweifeln Veranlassung gibt. (Abl. 26.)

§ 80.

Nach dem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen geltenden gemeinen Recht kommt nur die Anerkennung eines unehelichen Kindes durch den Vater in Betracht und bedarf es hier keiner Anerkennung

durch die außereheliche Mutter, um dem Kinde alle ihm zukommenden Rechte gegen dieselbe zuzusichern. In der Provinz Rheinhessen dagegen muß zur Sicherung dieser Rechte die Anerkennung auch durch die Mutter erfolgen.

§ 81.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wird, auf Antrag eines Beteiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 82.

Die Feststellung der Abstammung eines Kindes nach erfolgter Eintragung des Geburtsfalles kann regelsweise nur durch richterliches Urteil erfolgen. Es muß daher, wenn auf Antrag eines Beteiligten eine Randvermerkung bewerkstelligt werden soll, ein solches, gehörig beglaubigtes, mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenes Urteil vorgelegt werden.

§ 83.

Die Legitimation eines Kindes d. h. der Rechtsakt, durch welchen uneheliche Kinder in das Verhältniß der ehelichen treten, kann entweder dadurch geschehen, daß sich Vater und Mutter eines unehelichen Kindes heiraten oder (in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen) daß dasselbe durch Allerhöchste Verfügung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs für legitimirt erklärt wird. Es ist daher, um die Legitimation eines Kindes durch nachträgliche Heirat eintragen zu können, erforderlich, daß außer der Verehelichung der Eltern auch die Thatsache erwiesen wird, daß das betreffende uneheliche Kind, ein Kind der betreffenden Eltern ist. Der Erweis der letzterwähnten Thatsache kann durch Anerkenntniß des Vaters vor dem Standesbeamten, vor einem Notar oder vor Gericht und hinsichtlich der Mutter durch eine Geburtsurkunde erbracht werden. In der Provinz Rheinhessen können uneheliche Kinder, mit Ausnahme der in Blutschande oder Ehebruch erzeugten, durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern dann legitimirt werden, wenn diese sie entweder vor ihrer Heirat gesetzlich anerkannt haben, oder in der Heiratsurkunde selbst anerkennen. Da, wie oben § 80 bereits gesagt, in Rheinhessen auch die Anerkennung der Mutter erforderlich ist, so bedarf es hier auch des Nachweises einer Anerkennung durch die Mutter. Legitimationen durch Allerhöchste Verfügung seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs können nur auf Vorlage eines Rescripts des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz eingetragen werden, durch welches die betreffende Allerhöchste Verfügung den Beteiligten mitgeteilt wird.

§ 84.

Außerehelich geborene Kinder, welche durch nachfolgende Eheschließung des außerehelichen Vaters mit der außerehelichen Mutter legitimirt worden

sind, haben alle Rechte ehelicher Kinder, also auch das Recht, den Namen des außerehelichen Vaters zu führen. Im Interesse der Wahrung dieses Rechts ist in allen Fällen, in welchen die Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe stattfindet, im alphabetischen Namensverzeichnisse zu dem Geburtsregister des betreffenden Jahrgangs unter der Rubrik „Bemerkungen" der Zusatz beizufügen:

„Durch nachfolgende Ehe der Mutter mit . . . . . . , ... legitimirt."

Nach erfolgter Einsendung der Nebenregister haben die untern Aufsichtsbehörden für die Beifügung dieses Zusatzes in den Abschriften der alphabetischen Namensverzeichnisse Sorge zu tragen.

§ 85.

Annahmen an Kindesstatt, sowie Veränderungen, welche die Standesrechte eines Kindes in anderer Weise erleiden, können auf Vorlage von in Allerhöchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erlassenen Rescripten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz, bezw. wenn die Annahme an Kindesstatt durch gerichtlichen Akt erfolgt, auf Grund einer gerichtlichen Verfügung eingetragen werden.

§ 86.

In den Fällen der §§ 81, 85, kann übrigens der Eintrag nur auf Antrag eines Beteiligten z. B. des Vaters des Kindes, des Vormundes ꝛc. erfolgen.

In allen zweifelhaften Fällen wird den Standesbeamten empfohlen, sich vor dem stattfindenden Eintrage mit der Aufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen. Der Vermerk, welcher in solchen Fällen am Rande der über den Geburtsfall aufgenommenen Eintragung zu erfolgen hat, ist in ähnlicher Weise wie die Anerkennung eines unehelichen Kindes (M. Form. G. R. 6.) zu fassen, so zwar, daß die Thatsache, durch welche die Veränderung in den Standesrechten des Kindes stattfindet, der Name der Beteiligten, welche den Antrag auf Eintragung stellen und die öffentliche Urkunde, durch welche der Vorgang nachgewiesen wird, erwähnt werden. Der Fall einer Legitimation durch nachfolgende Ehe würde hiernach beispielsweise wie folgt am Rande zu vermerken sein.

Nr.

Langen am 10. Februar 1895.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Kaufmann Michael Reidel, evangelischer Religion, wohnhaft zu Seligenstadt, überreichte eine von dem Standesbeamten zu Seligenstadt am 8. Februar 1895 ausgestellte Bescheinigung über Eheschließung, inhalts deren zwischen dem Kaufmann Michael Reidel, wohnhaft zu Seligenstadt und der Klara Becker, wohnhaft zu

Bergau, am genannten Tage die Ehe geschlossen worden ist, und erklärte, daß er das von der Klara Becker am 1. August 1893 dahier geborene Kind als von ihm erzeugt anerkenne.

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben

Michael Reidel
Der Standesbeamte
Müller.

Erfolgt die Anerkennung in der Heirathsurkunde, so ist übrigens diese Anerkennung und damit auch die Legitimation auch von Amtswegen am Rande der Geburtseintragung vorzumerken. (vergl. M. Form. G. R. 6.) Von Randvermerken im Geburtsregister, über die Anerkennung eines unehelichen Kindes oder Eintragungen nach §§ 81, 85, haben die Standesbeamten denjenigen Pfarrämtern, die die Taufe des betreffenden Kindes nach Angabe der Beteiligten vollzogen haben, Abschriften mitzuteilen. Die etwa entstehenden Portokosten sind von den Beteiligten vorzulegen, sind keine Beteiligten vor dem Standesbeamten erschienen, dann sind die betr. Schreiben als „Portopfl. Dienstsache“ zur Post zu geben. (Abl. 24.)

§ 87.

Bei Kindern von geschiedenen Ehefrauen oder Wittwen ist in der Eintragung jedesmal ausdrücklich anzugeben, daß die Mutter des Kindes die geschiedene Ehefrau oder die Wittwe des betreffenden, mit Vor- und Familiennamen, Religion Stand oder Gewerbe und Wohnort oder letzten Wohnort zu bezeichnenden Mannes ist. (u.) (Abl. 4.) Um festzustellen, ob das Kind spätestens am 300. Tage nach der durch den Tod des Mannes bezw. durch Scheidung bewirkten Auflösung der Ehe geboren worden ist und hiernach als ehelich geboren vermutet werden darf, ist der Todestag des Ehemannes bezw. der Tag des rechtskräftigen Scheidungserkenntnisses genau zu ermitteln und wenn ein sicherer urkundlicher Nachweis darüber vorgelegt wird, diese Tage in Buchstaben in die Geburtseintragung aufzunehmen. (u.) Die Standesbeamten haben sich hiernach thunlichst die Sterbeurkunde des Mannes bezw. den entscheidenden Teil des Scheidungserkenntnisses oder das Scheidungserkenntniß mit Bescheinigung der Rechtskraft vorlegen zu lassen und diese Urkunden zu den Sammelakten des betreffenden Geburtsregisters zu nehmen. Bei dem Eintrag selbst ist am unteren Ende des Randes auf die entsprechende Nummer der Sammelakten zu verweisen. (Z. B. G. S. A. No. 5.) Befindet sich der Sterbeakt des Mannes in den Registern des Standesbeamten, der die Geburtsurkunden aufnimmt, so ist auf den Eintrag über den Sterbefall selbst zu verweisen. Ergibt sich bei Prüfung der Urkunden, daß das Kind, nach dem obigen Grundsatz, nicht als ehelich geboren vermutet werden darf, so sind die näheren Personalien des Mannes in die Geburtseintragung nicht aufzunehmen. (Abl. 6.) (vergl. M. F. G. R. 4, 5.)

§ 88.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund schriftlicher Anzeige des Vorstehers einer Anstalt bezw. des von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten zu erfolgen hat, ist der Vordruck in den Registern mit zwei Querstrichen ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige vorzunehmen, nach folgendem Muster:

Nr. . .

. . . . . (Ort) am . ten . . . . . (Monat) 189 . .

Von dem . . . . (Name und Stand des anzeigenden Vorstehers oder Beamten) wurde am . . ten . . . . schriftlich angezeigt: daß von der . . . . (Vor und Familiennamen der Mutter, Angabe ob unverehelicht oder ob und wessen Ehefrau, Stand oder Gewerbe, evt. auch Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Mannes) . . . . Religion, wohnhaft zu . . . . zu . . . . am . . ten . . . . des Jahres tausend achthundert . . . . Mittags um . . . Uhr ein Kind . . . . lichen Geschlechts geboren worden sei, welches den Vornamen . . . . erhalten habe.

Der Standesbeamte

(Unterschrift.) (Verst. u.)

Im Nebenregister ist der Uebereinstimmungsvermerk nicht durchzustreichen. (Abl. 11.)

§ 89.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die letztere hat die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebniß behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu erstatten.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermutliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 90.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so ist die Eintragung nur im Sterberegister zu machen. (u.) (Hierüber s. Näheres unter „Sterberegister.")

Ein Kind, welches dagegen nicht innerhalb der Geburtswege, sondern erst nach erfolgter Geburt verstorben ist, muß, wenn es auch noch so

kurz gelebt hat, in das Geburts= und in das Sterberegister eingetragen werden. (u.)

Der Standesbeamte hat die größte Sorgfalt darauf zu verwenden, um den wirklichen Sachverhalt durch Befragung der anzeigenden Person zu ermitteln.

IV. Die Beurkundung der Sterbefälle.

§ 91.

Das Sterberegister wird nach dem anliegenden Formular C geführt.

§ 92.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen. (u.) Unter „Wochentag" sind die Tage außer Sonntags zu verstehen, so daß hiernach für die Sonntage die Anzeigepflicht beseitigt ist. Für Feiertage, welche auf einen Wochentag fallen, besteht dagegen die Anzeigepflicht. Fällt hiernach der Sterbetag auf einen Samstag, so muß die Anzeige spätestens am darauffolgenden Montag erstattet werden, fällt der Sterbetag beispielsweise auf den 1. Osterfeiertag, so muß die Anzeige ebenfalls am darauffolgenden Montag erstattet werden.

Ein Verbot der Anzeige am Sonntag besteht nicht.

§ 93.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vorschrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalls nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Findet hiernach eine Beerdigung vor Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde statt, so muß der Standesbeamte vorerst von Eintragung des Sterbefalls absehen und dem Amtsgericht sofort berichtliche Anzeige machen.

Die Aufsichtsbehörde hat hierauf den Sachverhalt d. h. die Gründe zu ermitteln, aus welchen die Beerdigung ungesetzlicher Weise vor Eintragung des Sterbefalls stattgefunden hat und es haben die Standesbeamten die Eintragung eines solchen Sterbefalls insolange zu unterlassen, bis ihnen von der Aufsichtsbehörde schriftliche Weisung erteilt wird.

Die Erlaubniß zur Vornahme von Beerdigungen ist nicht von den Standesbeamten, sondern von den Ortspolizeibehörden zu erteilen und es sind die Standesbeamten, wenn sie nicht gleichzeitig in der betreffenden Gemeinde mit der Handhabung der Lokalpolizei betraut sind, nur verpflichtet, von der erfolgten Eintragung jeden Sterbefalles der Ortspolizeibehörde sofort nach vollzogener Eintragung schriftliche Mitteilung zu machen.

Die Ortspolizeibehörden ihrerseits sind für solche Gemeinden verpflichtet, wenn sie ausnahmsweise von der ihnen zustehenden Befugniß,

die Beerdigung in dringenden Fällen vor Eintragung des Sterbefalls zu gestatten, Gebrauch machen, den Standesbeamten von der erteilten Genehmigung sofort schriftliche Mittheilung zu machen. Bei dem Vorhandensein einer solchen Genehmigung bedarf es einer Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zur Vornahme der Eintragung nicht.

In allen Fällen, in welchen die Eintragung des Sterbefalles erst nach erfolgter Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt, haben die Standesbeamten am Schlusse der Eintragung, d. i. nach den vorgedruckten Worten „verstorben sei" die Bemerkung beizufügen: Die Eintragung erfolgt, da die Beerdigung bereits ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde stattgefunden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, erteilt am . . . .

§ 94.

Bezüglich des Verfahrens bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gilt das § 12 und 61 Abs. 2 Gesagte.

§ 95.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, der Inhaber (Repräsentant) der Wohnung oder Behausung, in welcher der Sterbefall sich ereignet hat. (Abl. 19.) „Inhaber" der Wohnung ist z. B. die Mutter bei Lebzeiten des Vaters nicht.

Unter Familienhaupt ist der männliche Vorsteher einer Familie zu verstehen; nach dessen Tod ist die überlebende Wittwe als Familienhaupt anzeigepflichtig. Der Großvater ist auch dann nicht Familienhaupt, wenn der Vater (Sohn des Anzeigenden) noch in gemeinsamen Haushalt mit dem Großvater lebt. Ebensowenig ist der 2. Mann der Mutter Familienhaupt bezüglich eines Kindes erster Ehe.

§ 96.

Die eheliche Mutter ist in Abwesenheit oder Verhinderung des ehelichen Vaters nicht als Familienhaupt zu betrachten; es muß daher, wenn der Sterbefall ihres ehelichen Kindes von ihr angezeigt wird, aus der Eintragung des Sterbefalls hervorgehen, ob der Sterbefall sich in der Wohnung oder Behausung der Anzeigenden ereignet hat oder ob die Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. (u.)

Die unverehelichte Mutter ist zur Anzeige des Sterbefalles ihres unehelichen Kindes als Familienhaupt verpflichtet und deshalb in die Eintragung eine Thatsache, aus welcher die Verpflichtung oder Berechtigung zur Anzeige erhellt, nicht aufzunehmen. (m.) Der uneheliche Vater eines Kindes ist als Familienhaupt auch dann nicht zu betrachten, wenn er das Kind anerkannt hat; es ist darum, wenn der uneheliche Vater den Sterbefall seines, wenn auch anerkannten Kindes anzeigt, in die Eintragung je nach den Umständen des Falles aufzunehmen, entweder, daß

der Sterbefall sich in der Wohnung bezw. Behausung des Anzeigenden ereignet habe oder, daß der Anzeigende aus eigner Wissenschaft unterrichtet sei. (u.) (Abl. 21.)

§ 97.

Die Anzeige ist mündlich von den Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigner Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Auf die letztere Befugniß werden die Standesbeamten insbesondere für diejenigen Fälle verwiesen, in welchen ein zur Anzeige Verpflichteter nicht vorhanden ist.

§ 98.

Wird die Anzeige eines Sterbefalles von einer erst in zweiter Linie verpflichteten oder nach vorstehendem § zur Anzeige berechtigten Person erstattet, so haben die Standesbeamten, auch wenn ein in erster Linie verpflichtetes Familienhaupt vorhanden und an der Anzeige nicht verhindert ist, dieselbe nicht ohne hinzukommenden besonderen Grund (z. B. ungenügende Wissenschaft) zurückzuweisen. Ebenso ist es unnötig, in derartigen Fällen die Verhinderung des zur Anzeige Verpflichteten oder in vorderer Linie Verpflichteten in der Eintragung zu vermerken. (Abl. 10.) (m.)

§ 99.

In den Eintragungen der Sterbefälle ist zu constatiren:

entweder, daß der Anzeigende das Familienhaupt (ehelicher Vater bezw. nach dessen Ableben die Wittwe bezw. Mutter des Verstorbenen oder die unvereheliche Mutter) sei (u.). oder, daß der Sterbefall sich in der Wohnung oder in der Behausung des Anzeigenden ereignet habe oder — wenn weder das eine noch das andere der Fall — daß der Anzeigende aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei. (u.)

Trifft der eine Fall zu, so bleibt die Constatirung des Vorhandenseins der andern Fälle weg. (u.) In dem zweiten Fall ist auf Zeile 19 nach Angabe des Sterbeorts zu sagen „in des Anzeigenden Wohnung oder Behausung."

In dem dritten Fall ist nach den Worten „verstorben sei" zuzusetzen: „Der Anzeigende erklärte, daß er aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei." (Abl. 10.)

§ 100.

Bezüglich des Alters der Anzeigenden gilt das hinsichtlich der Geburtsanzeigen (§ 62 oben) Gesagte.

§ 101.

Bei Sterbefällen, die sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine Anzeige in amtlicher Form. Diese Verpflichtung ist nicht vorhanden, wenn ein blos zufällig in der Kranken-, Gefangenanstalt an-

wesender, also ein solcher, der nicht als Kranker oder Gefangener sich blos aufgehalten hat, verstorben ist. (Abl. 11.)

Das oben § 64, 88 Gesagte gilt auch hier.

Die Eintragung hat nach folgender Form zu erfolgen:

Nr. . .

. . . . (Ort) am . ten . . . . . . (Monat) tausendachthundert . . . .

Von dem . . . . (Name und Stand des anzeigenden Vorstehers oder Beamten) wurde am . . ten tausendachthundert . . . . schriftlich angezeigt, daß . , ... (Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe des Verstorbenen) . . . . Religion, . . Jahre alt, wohnhaft zu . . . . geboren zu . . . . (Vor- und Familienname des Ehegatten oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei) . . . . (Vor und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen) zu . . . . . . (Sterbeort) am . . ten . . . . . (Monat) des Jahres tausendachthundert . . . . mittags um . . . Uhr verstorben sei.

Der Standesbeamte
(Unterschrift.)

§ 102.

Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde d. i. diejenige Behörde, welche mit der amtlichen Ermittelung des Todesfalls befaßt ist d. h. je nach der Verschiedenheit der Fälle das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde.

Einer besonderen Ermächtigung des Gerichts zur Vornahme einer derartigen Eintragung bedarf es für den Standesbeamten nicht.

§ 103.

In den Fällen des § 102 ist der Vordruck ganz zu durchstreichen und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mitteilung vorzunehmen, insbesondere ist auch das Datum dieser Anzeige oder Mitteilung anzugeben. Im Nebenregister ist der vorgedruckte Uebereinstimmungsvermerk stehen zu lassen und zu verwenden. (m.)

§ 104.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden (u.)

2) Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes. (u.)

3) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen. (u.)

4) Vor- und Familienname seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei. (u.)

5) Vor- und Familienname, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen. (u.)

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

Bei Eintragung eines Sterbefalls haben sich die Standesbeamten streng an das Formular zu halten und insbesondere den Vordruck nur zu der ihnen nach dem Musterformular gegebenen Bestimmung zu verwenden. (m.)

§ 105.

Das § 66 Gesagte gilt auch für die Eintragungen von Sterbefällen. Zeigt eine Frau den Tod ihres Mannes an, so ist beim Namen der Anzeigenden kein Gewerbe anzugeben, da die Frau den Stand ihres Mannes teilt. (m.)

§ 106.

Der Ort des Todes wird auf Zeile 19 nach dem vorgedruckten Wort „zu" gesetzt. Bezüglich der Eintragung der Stunde gilt das zu § 66 Gesagte.

§ 107.

Bei verheiratheten oder verwittweten Frauen wird die Verstorbene wie folgt bezeichnet: „Maria **Gläser**, geborene Bachmann." Stand oder Gewerbe wird unmittelbar nach dem Namen des Verstorbenen gesetzt; die Angabe „ohne Gewerbe" hat wegzubleiben, hatte der Verstorbene kein Gewerbe, so ist nur der Name aufzuführen. Insbesondere bei verheiratheten Frauen ist zu beachten, daß die Verstorbene den Stand ihres Mannes teilt und daher ein Vermerk über betriebenes Gewerbe nicht zu machen ist. (m.)

Die Religion des Verstorbenen ist nur anzugeben, wenn der Verstorbene thatsächlich durch Taufe etc. in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen war. Die Religion wird erworben, für Angehörige christlicher Confession durch die Taufe, bei andern Personen durch Aufnahme in die betreffende Religionsgemeinschaft. Bei Kindern im Alter von nur einigen Stunden wird hiernach in der Regel eine Religion nicht anzugeben sein. Es empfiehlt sich in derartigen Fällen das Wort Religion zu streichen. Das Alter ist in Ziffern und nur nach ganzen Jahren bezw. Monaten, Tagen und Stunden anzugeben.

§ 108.

Es ist nur Vor- und Familiennamen des Ehegatten, nicht auch dessen Gewerbe und Wohnort, (m.) anzugeben und zwar nach Angabe des Geburtsortes. War der Verstorbene verwittwet oder geschieden, so ist zu sagen, „zuletzt verheirathet gewesen 2c."

Eines besonderen Vermerks, daß der Verstorbene „ledig" gewesen sei, bedarf es in solchen Fällen nicht, in welchen sich aus der Eintragung ein derartig jugendliches Alter des Verstorbenen ergibt, daß die Möglichkeit, als könne der Verstorbene verheirathet gewesen sein, unzweifelhaft als ausgeschlossen erscheint. (m.) Da die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre eintritt, ist der Vermerk „ledigen Standes" hiernach in allen den Fällen wegzulassen, in denen die Verstorbenen dieses Alter noch nicht erreicht hatten. (Abl. 7.)

§ 109.

Die Namen der Eltern des Verstorbenen sind in den Sterbfallseintragungen ausdrücklich anzugeben. (m.) Aufmerksam gemacht wird hier, daß der Vordruck „zu" auf Zeile 19 nicht zur Angabe des Wohnorts der Eltern bestimmt ist, sondern der Wohnort auf die vorhergehende Zeile zu stehen kommt. Die Wohnortsangabe an dieser Stelle kann nur dann wegbleiben, wenn das Familienhaupt (Vater oder verwittwete Mutter des Verstorbenen) den Sterbefall anzeigt; in diesem Falle genügt die Eintragung des Wohnorts unmittelbar nach der Anführung des Anzeigenden. (m.) (Abl. 11, 26.)

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß aus der Eintragung hervorgehen muß, ob und wer von den Eltern verstorben ist und evt. wo der verstorbene Elternteil zuletzt gewohnt hat.

Es ist hiernach die folgende Fassung bei Bezeichnung der Eltern des Verstorbenen zu wählen:

I. Wenn nicht das Familienhaupt den Sterbefall anzeigt:

a. wenn beide Elternteile noch leben:

„Sohn des Anton Baldauf, Schuhmachermeister und dessen Ehefrau Karolina geborene Tischer wohnhaft zu Bretzenheim.

b. wenn ein Elternteil verstorben ist:

„Sohn des verstorbenen Schuhmachermeisters Anton Baldauf zuletzt wohnhaft zu Bretzenheim und dessen Ehefrau Karolina geborene Tischer wohnhaft zu Bretzenheim" oder

„Sohn des Anton Baldauf, Schuhmachermeister wohnhaft zu Wörrstadt und dessen verstorbenen Ehefrau Karolina geborene Tischer zuletzt wohnhaft zu Bretzenheim."

c. wenn beide Elternteile verstorben sind:

Sohn der verstorbenen Eheleute Anton Baldauf, Schuhmacher, und Karolina geborene Tischer zuletzt wohnhaft zu Wörrstadt."

II. Wenn das Familienhaupt den Sterbefall anzeigt:

a. wenn beide Elternteile leben:

„Sohn des Anzeigenden und dessen Ehefrau Philippine geborene Ullmer."

b. Wenn der Vater verstorben ist, die Mutter anzeigt:

„Sohn der Anzeigenden und ihres verstorbenen Ehemannes Karl Mann fünfter, Schneider, zuletzt wohnhaft zu Albig."

c. Wenn die Mutter verstorben, der Vater anzeigt:

„Sohn des Anzeigenden und seiner verstorbenen Ehefrau Elisabetha geborene Hofmann zuletzt wohnhaft zu Nieder-Olm."

Insbesondere ist zu bemerken, daß „beide" vor der Wohnortsangabe, sowie Angabe von Stand oder Gewerbe der Ehefrau wegzubleiben hat, da die Ehefrau sowohl den Wohnort als auch das Gewerbe ihres Ehemannes teilt. (Verst. gegen die Form m.)

§ 110.

Todtgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder sind wie oben § 90 gesagt, nur im Sterberegister einzutragen. Die Eintragung ist nach Maßgabe des Muster-Form. St. R. 11, 12 unter teilweiser Durchstreichung des Vordrucks zu bewirken; es ist insbesondere zu beachten, daß aus der Eintragung auch die Religion der Eltern ersichtlich sein muß. (n.)

Die Anzeige einer Todtgeburt muß spätestens am nächstfolgenden Tag (nicht Wochentag, wie § 91), also ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage erfolgen.

In der Eintragung ist je nach der Verschiedenheit des Falles zu sagen „daß dieses Kind in der Geburt verstorben sei" oder „daß dieses Kind todt geboren sei." Unzulässig ist zu sagen „Vor der Geburt verstorben" oder „todt zur Welt gekommen" ꝛc. (Abl. 21.)

Erfordernisse der Eheschließungen.

§ 111.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 112.

Die Einwilligung der Eheschließenden muß in Selbstperson erklärt werden; hat der Standesbeamte Grund zur Annahme, daß beide Verlobten oder auch nur einer derselben nicht mit freiem Willen oder vollem Bewußtsein ihre Zustimmung zu der Eheschließung erteilen würden, so darf er nicht zur Eheschließung schreiten. Sollte der Standesbeamte sich überzeugt halten, daß die Verlobten oder einer derselben geistesgestört oder trunken seien oder daß durch Betrug, Zwang oder Irrtum eine freie Willenserklärung ausgeschlossen sei, dann hat er die Eheschließung abzulehnen. Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die gesetzlichen Bestimmungen geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend. Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrtums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe. Ohne Rücksichtnahme auf die

rechtlichen Folgen hat der Standesbeamte die gesetzlichen Bestimmungen auf das Gewissenhafteste zu beobachten.

§ 113.

Die Ehemündigkeit ist durch die in beglaubigter Form beizubringende Geburtsurkunde nachzuweisen. Ergibt sich hieraus, daß die Verlobten nicht beide ehemündig sind, so ist die Eheschließung abzulehnen. Eine etwaige Dispensation kann nur von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge erteilt werden und ist durch Vorlage eines diese Verfügung mitteilenden Rescripts Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz darzuthun.

§ 114.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Volljährige Waisen bedürfen keiner Einwilligung.

§ 115.

Die Einwilligung der in vorhergehendem § erwähnten Personen muß dem Standesbeamten in glaubhafter Form nachgewiesen werden; ebenso der Tod des Vaters bezw. der Mutter durch Sterbeurkunde.

Diese Befugniß zur Beurkundung von Eheeinwilligungen steht nur demjenigen Standesbeamten zu, der das Aufgebot angeordnet hat und die Aufgebotsverhandlung protokollirt. Die Einwilligung kann in dieser Aufgebotsverhandlung protokollirt werden. Wollen die Beteiligten in Rheinhessen, insofern sie vor dem die Aufgebotsverhandlung leitenden Standesbeamten nicht persönlich erscheinen, über die Eheeinwilligung einen authentischen Akten errichten lassen, so kann dies nur vor Notar geschehen, andernfalls steht es ihnen frei, die Eheeinwilligung schriftlich (in einem Privatakt) zu erklären und dieser Erklärung durch die von einem öffentlichen Beamten vorzunehmende Legalisirung ihrer Unterschrift diejenige beglaubigte Form zu verschaffen, welche dem Standesbeamten als genügender Nachweis der erteilten Einwilligung dienen kann.

Zuständig zur Vornahme von Beglaubigungen sind:

Die Amtsrichter und Gerichtsschreiber, außerdem in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen die Ortsgerichtsvorsteher, in der Provinz Rheinhessen die Notare und die Bürgermeister.

Nach Lage des Falles wird der Standesbeamte von der ihm gewährten Befugniß der Abnahme eidesstattlicher Versicherung Gebrauch

machen können, dies jedoch nur äußersten Falles, wenn durch die vorgelegten Urkunden und sonst beigebrachten Beweismittel die behauptete Einwilligung ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheint. Nimmt der Standesbeamte eine Eheschließung vor, ohne daß die erforderliche Einwilligung Dritter erteilt ist, so macht er sich aus § 69 R. Ges. strafbar.

§ 116.

Die Frage ob Vater oder Mutter „dauernd" zur Abgabe einer Erklärung außer Stande (z. B. in Folge von Geisteskrankheit) sind oder ihr Aufenthalt „dauernd" unbekannt ist, ist der Beurtheilung des Standesbeamten überlassen. Bei blos vorübergehender Verhinderung ist deren Beseitigung abzuwarten.

§ 117.

Inwiefern in den verschiedenen Gebietsteilen des Großherzogthums die Einwilligung eines Vormundes zur Eheschließung erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus nachfolgender Zusammenstellung:

1) Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Minderjährige unterliegen nach dem Ableben des Vaters keiner besonderen Vormundschaft, in solange ihre rechte Mutter noch am Leben ist und den Wittwenstuhl nicht verrückt oder sonst zur Ausübung der elterlichen Rechte unfähig wird. Es genügt darum unter den angegebenen Verhältnissen für Minderjährige zur Eheschließung die Einwilligung der Mutter.

Schreitet die Wittwe dagegen zur weiteren Ehe, dann wird für die minderjährigen Kinder ein Vormund bestellt und es ist für Eheschließungen der minderjährigen Kinder in diesem Falle die Einwilligung der Mutter und des Vormundes erforderlich. (§§ 18—20 des Contractenreglements vom 21. Februar 1770, Spamer'sche Sammlung Seite 61 und 62. Ober-Apellation-Gerichts-Präjudizien Nr. 33 und 45.)

In denjenigen Orten der Provinz Starkenburg, in welchen das Erbacher Landrecht gilt*), erleidet die letzterwähnte Bestimmung

---

*) Erbacher Landrecht gilt in allen Orten der Landgerichts-Bezirke Beerfelden und Michelstadt; ferner im Landgerichts-Bezirk Höchst in Affhöllerbach, Angelhof, Annelsbach, Arnheiter Hof, Balsbach, Birkert Breuberger Seits, Böllstein, Breitenbach, Breitenbrunn, Breuberg, Brunnthal, Dusenbach, Etzen-Gesäß, Forstel, Fürstengrund, Gumpersberg, Haingrund, Hembach, Hengmantel, Höllerbach, Hainstadt, Höchst, Hummetroth, Hardt (Hof), Kannengießer Heckenhof, Kilsbach, Kirch-Brombach, König, Lützel-Wiebelsbach, Mühlhausen, Mümling-Grumbach, Neustadt, Ohrenbach, Nieder-Kinzig, Ober-Kinzig, Pfirschbach, Rai-Breitenbach, Raibach, Rimhorn, Rosenbach, Sandbach, Seckmauern, Schaafhof, Stierbach, Wallbach, Wolfen (Hof); im Landgerichtsbezirk Fürth: Bockenrod, Erzbach, Frohnhofen, Groß-Gumpen, Laudenau, Lützel-Rimbach, Münschbach, Ober-Klein-Gumpen, Ober-Ostern, Reichelsheim, Reichenberg, Rimbach, Rohrbach, Unter-Mengelbach, Unter-Ostern, Unter-Hiltersklingen, Winterkasten, Zotzenbach; im Landgerichts-Bezirk Zwingenberg: Elmshausen, Gadernheim, Gronau, Hohenstein, Lautern, Raidelbach, Reichenbach, Schönberg, Wilmshausen, Zell; im Landgerichts-Bezirk Hirschhorn: Rothenberg mit Kortelshütte und Ober-Hainbrunn.

keine Anwendung und es findet, wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet und zwischen ihr, ihrem zweiten Ehemanne und ihren Kindern erster Ehe ein Einkindschaftsvertrag abgeschlossen wird, die Ernennung eines Vormunds für die minderjährigen Kinder erster Ehe nicht statt (Erbacher Landrecht. Ausgabe von Beck und Lauteren § 31 Anmerkung a und § 42); es ist daher für die Eheschließung der Kinder erster Ehe an den gedachten Orten und in dem angegebenen Falle nur die Einwilligung der Mutter erforderlich.

Für die vormals Kurhessischen Orte*) gilt die Vorschrift: daß Minderjährige stets einer Vormundschaft unterliegen. In den gedachten Orten ist daher für die Eheschließungen minderjähriger vaterloser Kinder, neben der Einwilligung der Mutter, stets auch die Einwilligung des Vormundes erforderlich.

Für die vormals Nassauischen Orte**) gilt die Vorschrift: daß vaterlose Minderjährige, deren Mutter sich am Leben befindet, keiner Vormundschaft unterliegen, sondern nur der elterlichen Gewalt der Mutter, welche bei ehelichen Kindern nach des Vaters Tod, ohne als Vormund zu gelten, dieselben kraft jener Gewalt zu vertreten hat. Bei Eingehung einer zweiten Ehe einer Wittwe ist ein blos aufsehender Vormund für die Kinder zu bestellen, dessen Einwilligung zu einer Verheirathung der minderjährigen Kinder (neben der Einwilligung der Mutter) nicht erforderlich ist. (Nassauisches Gewohnheitsrecht und Gesetz vom 15. Mai 1851 § 16 und 17, Verordnung vom 31. Mai 1854.)

Für die vormals Frankfurtischen Orte***) gilt die Vorschrift: daß für die vaterlosen minderjährigen Kinder einer Wittwe erst nach deren Ueberschreiten zur zweiten Ehe ein Vormund ernannt wird, für deren Eheschließungen alsdann neben der Einwilligung der Mutter auch diejenige des Vormundes erfordert wird.

2) Provinz Rheinhessen.

In der Provinz Rheinhessen ist die Frau nach dem Tode ihres Mannes von Rechtswegen Vormund der in der Ehe erzeugten Kinder (Code civ. Artikel 390) und es genügt darum nach dem Tode des Vaters regelsweise die Einwilligung der Mutter zur Eheschließung ihrer minderjährigen Kinder.

Wenn jedoch die überlebende Mutter diese Vormundschaft nicht annimmt, dann muß sie von dem Familienrathe einen Vormund ernennen lassen (Code civ. Artikel 394) und ist darum, wenn eine

*) Vormals kurhessische Orte: Bad-Nauheim, Dorheim, Schwalheim, Rödgen, Massenheim, Trais a. d. Lumda, Ohmes, Ruhlkirchen, Seibelsdorf, Bockenrode, Rumpenheim.

**) Vormals Nassauische Orte: Reichelsheim, Dorn-Assenheim Harheim.

***) Vormals Frankfurtische Orte: Dortelweil und Nieder-Erlenbach

solche Ernennung stattgefunden hat, neben der Einwilligung der Mutter, die Einwilligung des Vormundes erforderlich.

Gleiches ist dann der Fall, wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet und sie wegen unterlassener Berufung des Familienrats die Vormundschaft verliert oder der zusammenberufene Familienrat ihr die Vormundschaft nicht beläßt. (Code civ. Artikel 396.)

§ 118.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienrats stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht. Eine solche landesrechtliche Bestimmung besteht im Großherzogtum nur für die Provinz Rheinhessen. In dieser Provinz können nämlich, wenn beide Eltern verstorben oder dauernd zur Abgabe einer Erklärung außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist, deren minderjährige Kinder nicht ohne die Einwilligung des Familienrats eine Ehe schließen. Dies gilt auch für emancipirte Minderjährige.

§ 119.

Auf uneheliche Kinder finden die in dem vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung. Hiernach bedürfen uneheliche Kinder bis zum entscheidenden Jahre, der Zustimmung der Mutter und wenn sie minderjährig sind und einen Vormund haben, auch des Vormundes, niemals aber der Zustimmung des Vaters, auch wenn er das uneheliche Kind anerkannt haben sollte.

In der Provinz Rheinhessen insbesondere bedürfen uneheliche minderjährige Kinder zur Eheschließung der Einwilligung der Mutter. Ist die Mutter verstorben, oder ist dieselbe zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt, so können uneheliche minderjährige Kinder nur mit Einwilligung ihres Vormundes oder wenn sie keinen allgemeinen Vormund haben, nur mit Einwilligung eines ihnen für diesen Zweck zu gebenden besonderen Vormundes eine Ehe eingehen.

§ 120.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Dies jedoch nur in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, da nur in diesen Provinzen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt begründet werden. In der Provinz Rheinhessen dagegen ist auch bei Adoptivkindern die Einwilligung der leiblichen Eltern erforderlich.

§ 121.

Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu. Zuständig zur Erhebung der Klage ist das betr. Landgericht. Die Eheschließung ist so lange abzulehnen, bis dem Standesbeamten ein die Ergänzung

aussprechendes, mit Bescheinigung der Rechtskraft versehenes Urteil des zuständigen Gerichts vorgelegt wird.

Wird minderjährigen Kindern die erforderliche Einwilligung zur Eheschließung nicht ertheilt, dann muß die Eheschließung unterbleiben.

§ 122.

Die Ehe ist verboten:

1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, also die Ehe von Eltern, Großeltern 2c. mit ihren Kindern, Enkeln 2c.

2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern d. h. solchen, die beide Eltern gemeinsam und solchen, die nur den Vater oder die Mutter gemeinsam haben. (Stiefgeschwistern.)

3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern jeden Grades d. h. zwischen dem einen Ehegatten und den Kindern oder Enkeln des andern Ehegatten, sowie zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades d. h. zwischen dem einen Ehegatten und den Eltern oder Großeltern des andern Ehegatten.

Es ist dabei kein Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und es kann darum z. B. der Ehemann nicht die außereheliche Tochter seiner verstorbenen Frau heiraten. Es ist ebenso einerlei, ob die Ehe, durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht, so daß auch nach der etwa durch Scheidung erwirkten Auflösung der Ehe die geschiedene Ehefrau nicht den aus der ersten Ehe ihres geschiedenen Mannes herrührenden Stiefsohn heiraten kann.

§ 123.

Die Ehe ist ferner verboten:

4) zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht.

Da in der Provinz Rheinhessen nach dem dort geltenden rheinischen Recht die Adoption ein unwiderrufliches Verhältniß begründet, so kann in dieser Provinz zwischen Personen, von welchen eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, niemals eine Ehe geschlossen werden.

5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen Mitschuldigen.

Im letzteren Falle ist Dispensation zulässig. Dieselbe kann nur von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erteilt werden und hat daher der Standesbeamte die Eheschließung zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen Mitschuldigen insolange abzulehnen, bis ihm ein die Erteilung der Allerhöchsten Dispensation bestätigendes Rescript des Gr. Ministeriums des Innern und der Justiz vorgelegt wird.

§ 124.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungiltig oder für nichtig erklärt ist.

Die Auflösung einer Ehe kann durch Tod oder durch Scheidung, die Ungiltigkeits- oder Nichtigkeitserklärung einer Ehe durch gerichtliches Erkenntniß erfolgen.

Ein Ehegatte, welcher eine neue Ehe eingeht, bevor seine Ehe aufgelöst, für ungiltig oder nichtig erklärt worden ist, ingleichen eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird nach § 171 R. St. G. B. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Standesbeamten haben sich den Nachweis, daß eine frühere Ehe nicht mehr besteht, von den Verlobten erbringen zu lassen und wenn ein solcher Nachweis in zureichender Weise nicht erbracht wird, die Eheschließung abzulehnen.

§ 125.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen.

Hierdurch soll die Wiederverheiratung von Frauen während einer etwaigen Schwangerschaft aus früherer Ehe verhütet werden. Jedoch ist Dispensation zulässig; dieselbe kann nur von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog erteilt werden.

§ 126.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungiltig nicht angefochten werden.

Durch die letztere Bestimmung dürfen die Standesbeamten sich nicht veranlassen lassen, die Eheschließung trotz des Verbotes in Absatz 1 vorzunehmen.

§ 127.

Nach § 38 R. G. werden die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, nicht berührt. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern. Hierfür gelten im Großherzogtum die folgenden Bestimmungen:

Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheiratung die Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

Zu den Militärpersonen des Friedensstandes gehören (ohne Rücksicht auf thatsächlichen Kriegszustand):

1) Die Offiziere, Aerzte, Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;

2) Die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;

3) Die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärbehörde beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppenteil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem activen Dienst.

§ 128.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung der Militärbehörde und zwar des Landwehr-Bezirkscommandeurs. (Abl. 12.) Dieser Genehmigung bedarf es unter allen Umständen insbesondere auch dann, wenn dieselben noch nicht in die Verpflegung der Militärbehörde aufgenommen sind.

§ 129.

Den Nachweis der erteilten Genehmigung haben die Verlobten dem Standesbeamten urkundlich zu erbringen, welcher insolange dies nicht geschieht, die Eheschließung abzulehnen hat.

§ 130.

Hessische Landesbeamten bedürfen zu ihrer Verehelichung im Großherzogtum einer Erlaubniß ebensowenig wie Reichsbeamte.

Bei der Eheschließung eines nicht hessischen Landesbeamten hat der Standesbeamte sich dagegen jedes Mal ein Zeugniß der zuständigen Heimatsbehörde darüber vorlegen zu lassen: ob derselbe nach den in seiner Heimat giltigen gesetzlichen Bestimmungen der Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde und welcher vorgesetzten Behörde bedürfe. Im Bejahungsfalle darf der Standesbeamte nicht eher zur Eheschließung schreiten, als bis ihm der von der zuständigen Behörde erteilte Erlaubnißschein vorgelegt wird.

§ 131.

Bezüglich der Ehen von Ausländern gelten in den verschiedenen Gebietsteilen die nachfolgenden Bestimmungen:

Ausländer in dem hier fraglichen Sinne sind alle Nichtdeutschen und von Deutschen die Angehörigen des rechtsrheinischen Bayerns (s. Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 B. G. Bl. S. 149 § 1: Hess. Reg.-Blatt Nr. 63 von 1870 S. 742). Dieses Gesetz ist in Bayern nicht eingeführt, es gilt dort vielmehr die Bestimmung des bayerischen Gesetzes vom 16. April 1868, Artikel 32 ꝛc., wonach die Verehelichung nur auf Grund eines von der zuständigen Behörde ausgestellten Zeugnisses erfolgen darf, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im gegenwärtigen Gesetz begründetes Hinderniß bestehe. Zuständig zur Ausstellung des Zeugnisses ist die Districtsverwaltungsbehörde jener Gemeinde, in welcher der Mann seine Heimat hat. Diese Bestimmungen finden auf die Angehörigen der linksrheinischen Landesteile Bayerns keine Anwendung: die Angehörigen der bayerischen Rheinpfalz sind vielmehr mit allen übrigen Deutschen auf gleiche Linie zu stellen.

1) Provinzen Starkenburg und Oberhessen.
Ausländer haben vor der Eheschließung ein schriftliches Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit beizubringen, daß der beabsichtigten Ehe — sei dies eine Ehe zwischen Ausländern oder zwischen einer ausländischen und einer inländischen Person — kein Hinderniß im Wege stehe und daß den wegen Schließung einer giltigen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften von ihnen Genüge geschehen sei. (Verordnung vom 27. Juli 1810, Eigenbrodt, Handbuch der Gr. Hess. Verordnungen Band III. S. 352, 553. Sammlung Gr. Hess. Verordnungen, erschienen im Verlage der Invaliden-Anstalt, Heft II, 1809, 1810. S. 161 und 162.)

Für die vormals Kurhessischen Orte gilt die Vorschrift:

daß der Ausländer, welcher zur Ehe schreiten will, durch einen gehörigen, von dem Kreisamte für hinreichend erklärten Heimatschein darthun müsse, daß derselbe mit seiner Familie demnächst in den Staat, welchem er angehört, unweigerlich wieder werde aufgenommen werden, wovon nur bei auswärtigen Personen von hohem Rang und bekannten vorteilhaften Einkommens- oder Vermögensverhältnissen, unter schriftlicher Zustimmung des Kreisamtes, eine Ausnahme gemacht werden darf. (Staats-Min. Ausschreiben vom 20. November 1825. Kurhessische Gesetz-Sammlung S. 14. Verordnung vom 28. Dezember 1829, das. S. 83 rc. § 32.)

Für die vormals Nassauischen Orte gilt die Vorschrift:

daß keinem Angehörigen eines auswärtigen Staates die Verheiratung, sei es mit einer Inländerin oder Ausländerin, ohne Consens der Heimatsbehörde desselben gestattet ist. (Verordnung vom 28. Februar 1852, Nass. Verordnungs-Blatt S. 74. § 5.)

Für die vormals Frankfurtischen Orte gilt die Vorschrift:

daß Ausländer zur Eheschließung einer obrigkeitlichen Erlaubniß bezw. eines Consenses ihrer Heimatsbehörde bedürfen. (Verordnung vom 24. Dezember 1772; Böhmer, Kirchenbuchführung der freien Stadt Frankfurt 1848, S. 235; Bender, Frankfurter Privatrecht, S. 38 rc.)

2) Provinz Rheinhessen.

Die Eheschließung eines Ausländers mit einer Inländerin oder eines Ausländers mit einer Ausländerin kann nicht eher stattfinden, als bis der Ausländer von der competenten Obrigkeit seiner Heimat ein in gehöriger Form ausgestelltes und von dem Kreisamte, in dessen Bezirk die Trauung stattfinden soll, visirtes Zeugniß darüber beigebracht hat, daß seine Verehelichung zuläßig sei und daß seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimat kein Hinderniß im Wege stehe. (Verordnung vom 21. Mai 1833, Reg.-Bl. S. 229 und Verordnung vom 17. Februar 1854, Reg.-Bl. S. 49.)

Die erwähnten, die Ehen von Ausländern betreffenden Vorschriften erleiden in den drei Provinzen des Großherzogtums und in sämmtlichen Orten derselben insofern eine durch Vereinbarung bezw. Staatsverträge der deutschen Reichsregierung mit den betreffenden Staaten herbeigeführte Ausnahme, als:

Niederländer, Schweden, Norweger, Italiener, Belgier und Schweizer (Abl. 22.), welche mit Deutschen in Deutschland eine Ehe abschließen wollen, wenn sie ihre Staatsangehörigkeit nachgewiesen haben, nicht verpflichtet sind, durch Vorlegung von Attesten ihrer bezüglichen Heimatsbehörden darzuthun, daß sie ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung auf ihre zukünftige Ehefrau und ihre in der Ehe geborenen Kinder übertragen und daß sie demgemäß nach eingegangener Ehe samt ihrer vorgedachten Familie von ihrem Heimatsstaate auf Erfordern wieder würden übernommen werden.

Dagegen sind auch die Angehörigen der erwähnten Staaten verpflichtet, eine Bescheinigung ihrer zuständigen Landesbehörde darüber vorzulegen, daß der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte ihrer Heimat kein Hinderniß entgegenstehe. (Vertrag mit Italien s. Centralblatt für das Deutsche Reich 1875 Nr. 10 S. 155, 156.)

§ 132.

Die russische Gesetzgebung betrachtet die Trauung durch einen der Confession des russischen Nupturienten zugehörigen Geistlichen als Erforderniß einer giltigen Eheschließung, auch wenn dieselbe im Auslande stattfindet. Hiernach werden russische Staatsangehörige, wenigstens orthodoxe Russen, eine nach russischem Rechte giltige Ehe in Hessen überhaupt nicht schließen können.

Nach dem jetzigen Stande der russischen Gesetzgebung werden übrigens die russischen Behörden nicht in der Lage sein, die nach den vorhergehenden Paragraphen von Ausländern vor ihrer Verehelichung beizubringenden Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit ihrer Heimat auszustellen. Denn diese Zeugnisse, welche wie erwähnt dahin zu lauten haben, daß der beabsichtigten Ehe des Ausländers kein Hinderniß im Wege stehe und daß den wegen Schließung einer giltigen Ehe bestehenden gesetzlichen Vorschriften von ihm Genüge geschehen sei, bezw. daß seine Verehelichung zulässig sei und daß seiner demnächstigen Aufnahme mit seiner Frau in seiner Heimat kein Hinderniß im Wege stehe, setzen die Anerkennung der Giltigkeit der vor dem Standesbeamten abgeschlossenen Ehe, seitens der ausländischen Behörde voraus. Es kann deshalb die Eheschließung eines russischen Staatsangehörigen — sei es mit einer ausländischen oder inländischen Person — vor dem Standesbeamten nur nach vorgängiger, von Gr. Ministerium des Innern und der Justiz erteilter Dispensation von der Beibringung eines solchen Zeugnisses stattfinden.

Sollte dem Standesbeamten von einem russischen Nupturienten ein äußerlich den Hessischen Vorschriften entsprechendes Zeugniß einer russischen Behörde vorgelegt werden, so hat derselbe, weil ein solches Zeugniß auf einer der russischen Gesetzgebung nicht entsprechenden Anschauung beruhen müßte und deshalb als den gesetzlichen Vorschriften genügend nicht angesehen werden könnte, dieses Zeugniß durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde unterer Instanz Gr. Ministerium des Innern und der Justiz zur weiteren Entschießung vorzulegen, die Vornahme der Eheschließung aber von der Beibringung eines Dispenses abhängig zu machen.

Dasselbe gilt auch für Angehörige des Königreichs Griechenland. (Abl. 33.)

§ 133.

Bezüglich des Erfordernisses der Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens gelten in den verschiedenen Gebietsteilen des Großherzogtums folgende Bestimmungen:

1) Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

a) Die Brautleute haben vor der Eheschließung ein Zeugniß des zuständigen Gerichts vorzulegen, daß sie Ehepacten errichtet oder daß sie in Ansehung ihrer Vermögensverhältnisse sich den Normen des Landrechts unterworfen haben, daher ihrer Verehelichung in dieser Beziehung ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege stehe. (Verordnung vom 30. September 1723 und 12. November 1733. Sammlung von Spamer Nr. 149 S. 34. Bekanntmachung Großherzogl. Ministeriums des Innern und der Justiz vom 23. Juli 1831, Reg.-Bl. von 1831 Nr. 51 S. 424. Instruction für die Ortsgerichte § 21, Reg.-Bl. von 1852 Nr. 54 S. 465 2c.)

In Wimpfen und Kürnbach insbesondere muß vor Abschluß der Ehe das sogenannte Zubringens-Inventar durch das Gericht oder den Notar errichtet werden und haben daher die Verlobten vor Schließung der Ehe gerichtliches Zeugniß dahin gehend beizubringen: daß in dieser Beziehung dem Abschluß der Ehe ein civilrechtliches Hinderniß nicht im Wege stehe.

b) Nach Artikel 15 pos. 1. c. 2. des Pfandrechtsgesetzes vom 15. September 1858 haben die Kinder einen gesetzlichen Hypothektitel wegen ihres in der gesetzlichen Verwaltung und Nutznießung oder nur in der gesetzlichen Verwaltung eines Elternteils stehenden beweglichen Vermögens verhypothecirbaren Vermögensgegenstände dieses Elternteils, soferne die Ehe durch Tod oder Scheidung aufgelöst ist 2c., desgleichen wegen ihres beweglichen Vermögens auf die verhypothecirbaren Vermögensgegenstände ihres Stiefvaters, wenn die Mutter sich wieder verheiratet und sie oder der Stiefvater das Vermögen der Kinder verwaltet. Nach Artikel 17 desselben Gesetzes hat das Vormundschaftsgericht die beiden erwähnten

Hypothektitel der Kinder, insofern solche noch minderjährig, oder geisteskrank sind oder unter Curatel stehen, u. A. dann eintragen zu lassen, wenn der Elternteil zur zweiten Ehe schreitet. Will nun aber ein Elternteil zur zweiten Ehe schreiten, so muß er die Einschreibung des gesetzlichen Hypothektitels seiner Kinder bei dem Amtsgericht beantragen und letzteres hat sofort wegen Feststellung der zu versichernden Summen und Bezeichnung der Unterpfandsgegenstände das Erforderliche zu verfügen und eine Hypothekurkunde auszufertigen. Die Bescheinigung, daß hinsichtlich der privatrechtlichen Verhältnisse der Vollziehung der Ehe kein Hinderniß im Wege stehe, darf von dem betreffenden Amtsgericht nicht eher erteilt werden, als bis ihm der Elternteil, welcher zur zweiten Ehe schreiten will, nachgewiesen hat, daß der Hypothektitel im Hypothekenbuche eingeschrieben worden ist.

Will hiernach ein Witwer oder eine Witwe, welche aus früherer Ehe Kinder haben, zur zweiten Ehe schreiten, so darf diese Ehe von dem Standesbeamten nicht eher geschlossen werden, als bis gerichtliches Zeugniß vorgelegt ist, daß bezüglich des Vermögens der Kinder erster Ehe das gesetzlich Erforderliche gewahrt sei und in dieser Beziehung der Eheschließung kein privatrechtliches Hinderniß im Wege stehe. (Pfandrechtsgesetz v. 15. September 1858, Reg.-Bl. Nr. 35 S. 452; Instruction, das Hypothekenwesen betr., Reg.-Bl. von 1861 Nr. 42 S. 385 rc. §§ 15 und 16 pos. I.)

Für die vormals Kurhessischen Orte gilt in dieser Beziehung die Vorschrift:

daß bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe und beim Vorhandensein minderjähriger Kinder aus früherer Ehe durch eine Bescheinigung der obervormundschaftlichen Gerichtsbehörde vor dem Aufgebote die vorschriftsmäßige Feststellung der aus der früheren Ehe hervorgehenden Vermögensverhältnisse nachzuweisen sei. Dispensation von der Errichtung eines förmlichen Inventars erfolgt durch das ordentliche Gericht. (Edict vom 18. Februar 1734 § 10, Verordnung vom 26. Januar 1751, Reg.- und Cons.-Ausschreiben vom 19. April 1854.)

Für die vormals Nassauischen Orte gilt die Vorschrift:

daß eine verwitwete Person, sie mag Kinder haben oder nicht, und eine geschiedene Person, welche Kinder hat, nicht zur zweiten Ehe schreiten darf, bevor die vorgeschriebene Inventarisation stattgefunden hat. Sind minderjährige oder sonst dispositionsunfähige Kinder vorhanden, so darf die Eingehung der Ehe nicht stattfinden, bevor die Bestellung eines aufsehenden Vormundes, Inventarisation und Cautionsleistung bewirkt ist. Dieses gilt auch für Mütter unehelicher Kinder. (Nass. Edict vom 16. November 1894, Verord-

nung vom 22. Februar 1826 und 31. Mai 1854.)

Für die vormals Frankfurtischen Orte gilt die Vorschrift:

daß die zur weiteren Ehe schreitende Wittwe oder geschiedene Ehefrau, bei Landbewohnern auch der Wittwer oder geschiedene Ehemann, wenn Kinder erster Ehe vorhanden sind, zuvor die Errichtung eines gerichtlichen Inventars über das Vermögen der Vorehe bei der Obervormundschaft zu erwirken haben. (Praxis auf Grund der Frankfurter Reformation III, Titel 4, 6, VII, Tit. 2 § 10.

Die Standesbeamten der vormals Kurhessischen, Nassauischen und Frankfurter Orte dürfen daher in Fällen der erwähnten Art nicht eher zur Eheschließung schreiten, als bis ihnen ein von dem competenten Gericht ausgestelltes Zeugniß vorgelegt wird, daß wegen Ueberschreitens zur weiteren Ehe die gesetzlichen Erfordernisse gewahrt seien und insoferne der beabsichtigten Ehe kein privatrechtliches Hinderniß im Wege stehe.

2) Provinz Rheinhessen.

In der Provinz Rheinhessen sind von dem Standesbeamten in der hier fraglichen Beziehung besondere Vorschriften nicht zu wahren.

§ 134.

Der Standesbeamte hat, um die gesetzliche Zulässigkeit einer angesonnenen Eheschließung zu prüfen, sich lediglich an die Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 zu halten und Einsprüche, welche sich auf andere, in diesem Gesetz nicht vorgesehene, Gründe stützen, nicht zu beachten.

§ 135.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

In Hessen steht die Dispensation von der Ehemündigkeit, dem Ehehindernisse des Ehebruchs und der Wartezeit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog, die Dispensation von dem Aufgebote Gr. Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Für die drei ersteren Fälle kommen Stempeltaxen von 30 Mark, für den letzteren Fall Stempeltaxen von 10 Mark zur Anwendung.

Form und Beurkundung der Eheschließungen.

§ 136.

Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden. Es gilt dies ebensowohl für die von Inländern als auch für die von Ausländern in Deutschland zu schließenden Ehen.

Den italienischen Consuln im deutschen Reiche ist, soweit sie nach

den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind, zur Vornahme von Eheschließungen zwischen italienischen Brautleuten das Recht erteilt worden.

Wenn nur einer von beiden Teilen Italiener ist, bleibt der deutsche Standesbeamte zur Vornahme der Eheschließung allein zuständig. (Abl. 35.)

§ 137.

Zuständig ist der Standesbeamte in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

Die Motive zu dem Entwurfe des Reichsgesetzes bemerken hierzu, daß die Ehe da geschlossen werden soll, wo die Verlobten bekannt sind, weil am ehesten an diesen Orten das Bekanntwerden etwaiger Ehehindernisse zu erwarten ist. Diese Orte sind nach der Natur der Verhältnisse: „Der Ort des Wohnsitzes und der des gewöhnlichen Aufenthaltes." Unter Wohnsitz versteht man denjenigen Ort, an welchem eine Person ihren Aufenthalt in der Absicht genommen hat, diesen Ort dauernd zum Sitze ihres Haushaltes und zum Mittelpunkte ihres geselligen bezw. geschäftlichen Verkehrs zu machen. Um den Wohnsitz wirklich zu begründen, muß mit einer solchen Absicht die Thatsache des Aufenthalts zusammentreffen.

Was unter gewöhnlichem Aufenthalt zu verstehen ist, ist durch das Gesetz absichtlich nicht näher erläutert und damit die Frage, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt vorhanden sei, den Standesbeamten im einzelnen Fall zur Entscheidung überlassen. Die Standesbeamten haben diese Entscheidung nach vernünftigem Ermessen zu treffen.

Wie unbeschränkt dieselben bei Prüfung dieser Frage hiernach auch sind, so ist es doch selbstverständlich, daß sie hierbei auf das Gewissenhafteste zu Werke zu gehen haben und würde ein Standesbeamter, der einen Aufenthalt von nur wenigen Tagen als einen „gewöhnlichen" erachten und daraufhin seine Zuständigkeit zur Eheschließung für begründet halten wollte, sich schwerer Verantwortung und Strafe aussetzen.

§ 138.

Haben beide Verlobten weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenhaltsort, so kann eine Eheschließung nicht stattfinden.

§ 139.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 140.

Eine Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 141.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

Die Ermächtigung wird nach dem Formular F erteilt; in dieselbe sind außer den Namen und Stand der Verlobten, auch die Angaben über

Religion, Tag und Ort der Geburt derselben, sowie Namen, Stand und Wohnort von deren Eltern aufzunehmen. (Abl. 11.) Am Schlusse ist zugleich die Bescheinigung auszustellen, daß das Aufgebot vorschriftsmäßig bekannt gemacht und daß Ehehindernisse nicht zur Kenntniß des Standesbeamten gekommen sind.

Die standesamtliche Ermächtigung ist zu den Sammelakten desjenigen Standesbeamten zu nehmen, welcher auf Grund derselben die Eheschließung vorgenommen hat. Der die Ermächtigung ausstellende Standesbeamte hat eine Abschrift derselben zu seinen Sammelakten zu nehmen. Bei dessen Akten haben auch die im Aufgebotsverfahren beigebrachten Urkunden und sonstigen Nachweise zu verbleiben. (Abl. 11.)

Geht die Ermächtigung von einem Standesbeamten aus, der das Aufgebot nicht angeordnet hat, so muß von dem Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat, über die Bekanntmachung des Aufgebots und das Nichtvorhandensein von Ehehindernissen eine Bescheinigung erhoben werden. (vergl. § 165.)

Für die Ermächtigung steht dem Standesbeamten eine Gebühr von 50 Pfennig zu.

Hervorzuheben ist noch, daß ein nach § 137 zuständiger Standesbeamter, auch wenn er das Aufgebot nicht angeordnet hat, keiner Ermächtigung des Standesbeamten, der das Aufgebot angeordnet hat, bedarf, sondern nur einer Bescheinigung nach § 165.

§ 142.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 137 die Ehe geschlossen werden kann. Auch hier haben die Verlobten unter mehreren zuständigen Standesbeamten die Wahl. Zur Anordnung des Aufgebots kann ein nicht zuständiger Standesbeamter nicht ermächtigt werden. Das Aufgebot hat den Zweck etwaige Ehehindernisse zu ermitteln. Die Form desselben ergibt sich aus Formular E.

§ 143.

Nach den im Königreich Bayern bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen wird das Aufgebot, wenn es in dem rechtsrheinischen Bayern zu vollziehen ist, von der Verwaltung der Gemeinde bekannt gemacht, in welcher beide Brautleute ihren Aufenthalt haben und wenn die Brautleute sich nicht in derselben Gemeinde aufhalten, von der Verwaltung jeder der beiden Gemeinden, in welcher die Braut oder der Bräutigam ihren Aufenthalt haben.

Dieses Aufgebot vertritt das in den übrigen deutschen Bundesstaaten von den Standesbeamten anzuordnende Aufgebot in allen Beziehungen und genügt deshalb für jenes, die in dem Königl. Bayr. Gesetze vom 16. April 1868 vorgeschriebene Bekanntmachungsfrist von zehn Tagen. (Abl. 5.)

§ 144.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1) ihre Geburtsurkunden,

2) die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Beteiligten festgestellt wird.

Die Beibringung der Geburtsurkunden ist insbesondere zu erlassen, wenn sich das betr. Geburtsregister im Verwahr des Standesbeamten befindet und hat der Standesbeamte in einem solchen Falle durch Nachschlagen im Register selbst, sich die erforderliche Gewißheit zu verschaffen.

Werden dem Standesbeamten fremdsprachliche Urkunden vorgelegt, so hat der Standesbeamte dieselben durch den beeidigten Uebersetzer Gr. Ministeriums vor der Vornahme des betreffenden Aktes übersetzen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten (einschließlich der Portoauslagen) haben die Standesbeamten von den Antragstellern einzuziehen und dem beeidigten Uebersetzer portofrei zu übersenden. Geeigneten Falles kann auch eine Vorlage dieser Kosten verlangt werden und wird bezüglich der Bemessung einer solchen bemerkt, daß die Uebersetzungsgebühr für jede Seite der Uebersetzung 2 Mark beträgt.

Bei Uebersendung der Urkunden an den Uebersetzer ist in dem Ersuchungsschreiben in der Rubrik die Urkunde, um welche es sich handelt, nach ihrem Inhalte (z. B. Geburtsurkunde) und nach der Person, welche sie betrifft, (z. B. Geburtsurkunde der Eleonore Möhner von Partenheim z. Zt. in Lüttich) genau zu bezeichnen, überdies aber in dem Ersuchungsschreiben selber ausdrücklich beizufügen „daß die Urkunde von Privatpersonen zum Nachweise von gesetzlichen Erfordernissen standesamtlicher Akte beigebracht worden sei.“ (Abl. 15 und 20.)

§ 145.

Ueber die gesetzlich notwendigen Erfordernisse vergl. §§ 111—136.

Bezüglich der beizubringenden Geburtsurkunden ist zu beachten, daß nach § 73 d. Reichsges., den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten, also auch den Geistlichen, die Berechtigung und die Verpflichtung überlassen bleibt, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes (1. Januar 1876) eingetragenen Geburten Zeugnisse zu erteilen.

§ 146.

Was die zustimmende Erklärung derjenigen betrifft, deren Einwilligung nach dem Gesetz erforderlich ist (vergl. § 114.) so hat der Standesbeamte vor allen Dingen zu prüfen, wessen Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist und in dem Falle, wenn die zunächst zur Einwilligung Berechtigten nach dem Vorbringen der Verlobten mit Tod abgegangen sein sollten, sich den eingetretenen Sterbefall durch die Sterbeurkunde oder sonst in glaubhafter Weise nachweisen zu lassen, wenn ihm nicht der Sterbefall persönlich bekannt sein sollte.

Ueber die Form der Einwilligung vergl. § 115.

§ 147.

Bei den Eheschließungen von geschiedenen Ehegatten oder von Wittwen sollen sich die Standesbeamten von den Verlobten die Scheidungsurteile bezw. die Sterbeurkunde des verlebten Ehegatten vorlegen lassen und entweder eine Abschrift derselben zu den Akten nehmen oder aber in den Aufgebotsverhandlungen das Datum des vorgelegten rechtskräftigen Scheidungsurteils bezw. des Todestages eintragen. (Abl. 26.)

§ 148.

Ueber die der Anordnung des Aufgebots vorausgehenden Verhandlungen hat der Standesbeamte nach Anleitung des Form. G ein förmliches Protokoll aufzunehmen, welches den Erschienenen vorzulesen, zu genehmigen, sowie von ihnen und dem Standesbeamten zu unterzeichnen ist.

Diejenigen Standesbeamten, die die Aufnahme eines Protokolls unterlassen, haben sich der Bestrafung durch die Aufsichtsbehörde zu gewärtigen. Auch in den Aufgebotsverhandlungen dürfen Rasuren nicht vorgenommen werden.

§ 149.

Ein persönliches Erscheinen der Verlobten bei Aufnahme der Aufgebotsverhandlungen ist nicht unbedingt vorgeschrieben; jedoch empfiehlt sich dasselbe als zweckmäßig, damit etwaige Lücken in dem Nachweise der Erfordernisse durch mündliches Benehmen mit den Verlobten sofort beseitigt werden können. Unter allen Umständen muß aber, wenn die Verlobten ausnahmsweise nicht persönlich vor dem Standesbeamten erscheinen, vor Anordnung des Aufgebots außer allem Zweifel stehen, daß etwaige schriftliche oder durch Dritte übermachte Anträge auf Anordnung des Aufgebotes auch in Wahrheit dem ernstlichen Willen der Verlobten entsprechen und der Standesbeamte wird in allen desfallsigen Zweifelsfällen das persönliche Erscheinen der Verlobten erfordern.

§ 150.

Der Standesbeamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

Diese Befugniß setzt unbedingt voraus, daß urkundliche oder sonstige Beweismittel für die betreffende Thatsache überhaupt beigebracht sind. Ueberdies wird den Standesbeamten hierbei die Beobachtung der größten Gewissenhaftigkeit und Vorsicht zur Pflicht gemacht und ist in allen Fällen, in welchen die Versicherung an Eidesstatt als ein zuverlässiges Mittel zur ausreichenden Ergänzung der beigebrachten unzulänglichen Beweismittel nach ihrer Ueberzeugung nicht betrachtet werden kann, von der Ausübung dieser Befugniß abzusehen. Dies wird namentlich in solchen Fällen zu geschehen haben, in welchen die betreffenden Verlobten eidesunfähig sind.

Die Versicherung an Eidesstatt ist unter Vorausschickung der Worte: „ich versichere an Eidesstatt ꝛc." in die Hand des Standesbeamten zu leisten.

§ 151.

Sämmtliche von den Verlobten beigebrachten Urkunden sind als Anlagen des Protokolls, mit diesem zu den Sammelakten des Standesbeamten zu nehmen, welcher von den Verlobten um Anordnung des Aufgebots angegangen wird. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten stattfindet. Werden ausnahmsweise solche Urkunden auf Verlangen der Verlobten zurückgegeben, dann sind auf deren Kosten Abschriften zu den Akten zu fertigen.

§ 152.

Sollte der Standesbeamte nach § 144 von der Beibringung der Geburtsurkunden bezw. der etwa schriftlich erteilten Einwilligung absehen können, so hat doch jedes Mal in dem über die Aufgebotsverhandlungen zu errichtenden Protokolle ausdrücklich zu erwähnen, daß und wie ihm die durch jene Urkunden nachzuweisenden Thatsachen persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind.

§ 153.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1) in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben.

2) wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthaltes.

3) wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Das Gesetz enthält eine gleiche Vorschrift nicht für den Fall, wenn einer der Verlobten gar keinen Wohnsitz hat und innerhalb der letzten 6 Monate nur seinen gewöhnlichen Aufenthalt wechselt. Die Standesbeamten werden daher in solchen Fällen die Frage, ob der betreffende Verlobte an dem neugewählten Aufenthaltsorte in Wirklichkeit seinen „gewöhnlichen

Aufenthalt" und nicht etwa blos einen zur Verdeckung von Ehehindernissen gewählten außergewöhnlichen Aufenthalt habe, mit ganz besonderer Vorsicht prüfen und zur Vermeidung nichtiger oder ungültiger Ehen in bedenklichen Fällen das Aufgebot auch in der oder in den Gemeinden des dem dermaligen vorausgegangenen früheren Aufenthaltsortes anordnen. Sind mehrere Gemeinden zu einem Standesamtsbezirk vereinigt, so ist das Aufgebot in der oder in den Gemeinden bekannt zu machen, in welchen die Verlobten ihren Wohnsitz haben und nicht etwa, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Verlobten, in der Gemeinde, in welcher der Standesbeamte wohnt.

Gleiches gilt in dem Falle, in welchem mehrere Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt sind, wenn der Bürgermeister nicht vorzieht, den in der betreffenden Wohnsitzgemeinde der Verlobten wohnenden Beigeordneten mit der Bekanntmachung zu beauftragen. (Abl. 33.)

§ 154.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten. (vergl. Form. E.)

Sie ist während zweier Wochen an dem Rats- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

Da die Gemeindebehörde über diese Stelle allein zu verfügen hat, so hat der Aushang des Aufgebots auch nur durch die Gemeindebehörde, den Bürgermeister oder Beigeordneten zu erfolgen. Die Anordnung des Aufgebots ist stets von dem Standesbeamten als solchen, die Bescheinigung des erfolgten Aushangs stets von dem Bürgermeister als solchen zu unterzeichnen.

§ 155.

Die Standesbeamten haben innerhalb ihres Standesamtsbezirks, wenn erforderlich, durch Mitteilung an die Aufsichtsbehörde, darauf zu halten, daß der Aushang des Aufgebots in gegen äußere Eingriffe geschützten Behältern und überdies an einer Stelle erfolgt, an welcher die Aufgebote von dem Publikum ohne Schwierigkeit gelesen werden können.

Die Befestigung der Aushängebogen hat innerhalb der Behälter mit Stiften (nicht mit Oblaten oder Klebstoffen) stattzufinden. (Abl 4.)

§ 156.

Das Ersuchen um Vollziehung des Aushangs ist an die Gemeindebehörde (Bürgermeister 2c. oder deren gesetzliche Vertreter) zu richten und von diesem zu erledigen.

Der Aushängebogen ist ausgefüllt und mit der Unterschrift des Standesbeamten versehen, dem Bürgermeister 2c. oder dessen gesetzlichen Stellvertreter zuzustellen. Ist das Aufgebot an mehreren Orten bekannt zu machen, dann ist für jede Gemeinde, in welcher das Aufgebot bekannt gemacht werden soll, der Aushang auszufüllen und zu übersenden. Zu-

gleich ist um Rücksendung des Aufgebotsformulars mit der Bescheinigung des vollzogenen Aufgebots zu ersuchen. Wird ein Standesbeamter, der nicht zugleich das Amt eines Bürgermeisters ꝛc. bekleidet, dieser Vorschrift zuwider, von einem andern Standesbeamten um Vollziehung des Aushangs ersucht, dann hat er den Aushängebogen zur Erledigung des Ersuchens an den betreffenden Bürgermeister ꝛc. abzugeben. Der Gemeindevorstand hat nach Ablauf der Aufgebotsfrist lediglich die Bescheinigung des Aushangs zu erteilen; die Bescheinigung, daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen seien, hat er nicht beizufügen, weil etwaige Ehehindernisse nur bei demjenigen Standesbeamten anzuzeigen sind, welcher das Aufgebot erlassen hat. (Abl. Nr. 39.) Der Standesbeamte hat die Eheschließung insolange abzulehnen, bis die Bescheinigung über den vorschriftsmäßigen Aushang beigebracht ist. (Abl. Nr. 43.)

§ 157.

Bei Berechnung der Bekanntmachungsfrist von zwei Wochen, ist der Tag der Aushängung und der Tag der Abnahme des Aufgebots nicht mitzuzählen.

§ 158.

Ist einer der Orte an, welchem nach § 154 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande, d. h. außerhalb des deutschen Reiches belegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushangs die Bekanntmachung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Für die Einrückung hat der Standesbeamte Sorge zu tragen. Derselbe ist bei der Auswahl des betreffenden Blattes nicht an die etwaigen Vorschläge des Antragstellers gebunden, er hat vielmehr darauf zu achten, daß ein Blatt für die Einrückung gewählt wird, welches das Bekanntwerden des Aufgebotes an dem betreffenden ausländischen Orte durch seine Verbreitung thunlichst sichert. Die Einrückung erfolgt nach dem Muster des Formulars unter Weglassung der Bescheinigung am Schlusse dieses Formulars.

§ 159.

Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig. Die Thatsache des erfolgten Abdrucks ist dem Standesbeamten durch die Vorlagen derjenigen Nummer des Blattes nachzuweisen, welche den Abdruck enthält und ist dieses Blatt zu den Sammelakten zu nehmen.

§ 160.

Der Einrückung (§ 158) bedarf es nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei. Die Bescheinigung muß neuerdings ausgestellt werden, wenn seit ihrer Erteilung 6 Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen wurde.

§ 161.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu erteilen; dies gilt auch für den Fall der Bekanntmachung des Aufgebotes in einem ausländischen Blatte. Die Bescheinigung ist nach Form. Ea. zu erteilen.

§ 162.

Ueber die von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündeten Aufgebote, haben die Standesbeamten ein Verzeichniß (Form. Ec.) zu führen. In dasselbe sind auch die Aufgebote einzutragen, welche der Standesbeamte gemäß § 156 an den Bürgermeister ꝛc. abgibt.

Standesbeamte, welche zugleich das Amt eines Bürgermeisters ꝛc. versehen, haben in dieses Verzeichniß, außer den von ihnen als Standesbeamte angeordneten, auch sämmtliche von ihnen als Bürgermeister ꝛc. auf Ersuchen eines anderen Standesbeamten verkündete Aufgebote einzutragen.

§ 163.

Kommen Ehehindernisse, gleichviel auf welche Weise, zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen. Ueber Ehehindernisse vergl. §§ 122—125.

§ 164.

Soll die Ehe vor einem andern Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine gebührenfreie Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind, vergl. Form. Eb.

Ist der andere Standesbeamte an sich nicht zuständig, so bedarf es außerdem noch der Ermächtigung. (Vergl. § 142.)

§ 165.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Großh. Ministerium des Innern und der Justiz zu. Die Dispensationsurkunde ist dem Standesbeamten vorzulegen und von diesem zu den Sammelakten zu nehmen.

§ 166.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte, jedoch nur ein solcher, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält, auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen. Bei Ausübung dieser Befugniß haben die Standesbeamten mit aller Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, insbesondere genau zu prüfen, ob Derjenige, welcher die Bescheinigung ausgestellt hat, auch wirklicher Arzt ist und ob die Bescheinigung nach ihrem Inhalt

als genügend erscheint. Einem Standesbeamten, der nur mit Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten die Ehe schließt, ist diese außerordentliche Befugniß nicht eingeräumt und er dürfte selbst mit Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten in solchem Falle nicht die Eheschließung vornehmen.

§ 167.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung d. h. zwei Wochen nach dem Aushang oder nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes, sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist. Es muß, wenn die Ehe nach Ablauf jener Frist geschlossen werden soll, ein neues Aufgebot angeordnet werden.

§ 168.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr Kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre. (Vergl. Anleitungsformular.)

Vor allen Dingen ist erforderlich, daß die Verlobten persönlich — nicht etwa Bevollmächtigte derselben — vor dem Standesbeamten erscheinen, damit er die in dem Gesetze vorgeschriebene Frage an sie richten und die von ihnen zu erteilende Antwort entgegennehmen kann.

§ 169.

Außer den Verlobten selbst müssen zwei Zeugen bei dem Akte der Eheschließung zugegen sein.

Als solche Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Beteiligten und den Zeugen oder zwischen den Zeugen untereinander steht deren Zuziehung nicht entgegen. Ebenso macht es keinen Unterschied, ob die Zeugen Ausländer oder Inländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts sind. Selbstverständlich müssen die Zeugen die natürlichen und gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinen Eigenschaften von Zeugen haben, d. h. sie dürfen weder dauernd noch vorübergehend des Gebrauchs ihrer Verstandeskräfte beraubt, nicht taub, taubstumm oder blind sein. Auch dürfen ihnen zur fraglichen Zeit die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt sein.

§ 170.

Bei Vornahme der Eheschließungen ist es den Standesbeamten unbenommen, soweit sie es für erforderlich erachten, die Verlobten in einleitenden Worten auf die Wichtigkeit und Bedeutung des bevorstehenden Aktes ausdrücklich hinzuweisen. Sie haben jedoch alles zu vermeiden, was als eine Nachahmung kirchlicher Gebräuche erscheinen oder sonstwie die Verlobten von der nachfolgenden Vornahme der kirchlichen Trauung

abhalten könnte und deshalb Ansprachen an die Verlobten, die in Form, Inhalt oder Ausdehnung den Charakter von kirchlichen Traureden annehmen, zu unterlassen. Anfragen der Verlobten bezüglich der nachfolgenden kirchlichen Trauung, sind von den Standesbeamten dahin zu beantworten: daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Trauung durch das Reichsgesetz nicht berührt werden d. h. als kirchliche Verpflichtungen fortbestehen.

§ 171.

Das Heiratsregister wird nach Form. B. geführt.

§ 172.

Die Eintragung in das Heiratsregister soll außer den Erfordernissen in § 43 enthalten:

1) Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden; einer besonderen Erwähnung des Gewerbes der Braut bedarf es nur in solchen Fällen, in welchen ein Gewerbe von ihr betrieben worden ist. Der Zusatz „ohne Gewerbe“ ist unnötig. (Abl. 7.) Bei den Namen der Eheschließenden wird, wenn sie bis dahin ledig, ein darauf bezüglicher Zusatz nicht gemacht, wohl aber wenn verwittwet oder geschieden, der Zusatz „ein Wittwer, eine Wittwe ꝛc.“

2) Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern; hierüber vergl. § 109.

3) Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen. Das Alter der Zeugen wird mit Buchstaben geschrieben.

Religion der Zeugen, Verwandtschaft unter sich oder mit den Eheschließenden, sind nicht anzugeben.

4) Die Erklärung der Eheschließenden.

5) Den Ausspruch des Standesbeamten.

Das Datum der Eintragung ist stets mit Buchstaben zu schreiben. (Abl. 10.)

Die Frau hat mit dem Familiennamen ihres Mannes unter Beifügung ihres seitherigen Familiennamens zu unterzeichnen. Z. B. Christina Förster geborene Berwig. (Abl. 6.)

§ 173.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung gebührenfrei auszustellen. (Form. D 1.)

§ 174.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungiltig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Zum Nachweise, daß eine Ehe für ungiltig oder nichtig erklärt worden sei, ist den Standesbeamten ein mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenes gerichtliches Erkenntniß vorzulegen.

Eines Ausspruchs des Standesbeamten bedarf es nicht.

§ 175.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in dem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. bestraft.

Berichtigung der Standesregister.

§ 176.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beischreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 177.

In Fällen, in welchen ein öffentliches Interesse an der Berichtigung besteht, kann die Aufsichtsbehörde das Berichtigungsverfahren von Amtswegen einleiten, andernfalls haben die Beteiligten den Antrag schriftlich bei Gericht einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen.

§ 178.

Hält das Gericht zur Vorbereitung seiner Entscheidung weitere Aufklärungen oder die Vorlage von Urkunden für erforderlich, so kann es der Antragsteller durch Beschluß deren Beibringung auferlegen oder in anderer Weise ihn zu deren Beibringung veranlassen.

Das Gericht kann nach seinem Ermessen auch von Amtswegen weitere Ermittelungen vornehmen.

Die bei der Berichtigung Beteiligten hat das Amtsgericht zu hören und geeigneten Falls dieselben durch Bekanntmachung in dem für die Einrückungen des Gerichts bestimmten Blatte zu etwaigem Einspruch aufzufordern.

Ergeben sich streitige Verhältnisse, so hat das Amtsgericht die Beteiligten auf den Prozeßweg zu verweisen.

§ 179.

Die Entscheidung ist im Falle der Abweisung des Antrags mit Gründen zu versehen. Die Verhandlungen und Entscheidungen sind bei den Gerichtsakten zu bewahren. Der Aufsichtsbehörde ist von Amtswegen ein die Namen der Beteiligten, das Datum, die Gründe und den verfügenden Teil der gerichtlichen Entscheidung enthaltender Auszug zu behändigen. Auf Verlangen ist auch den Beteiligten ein solcher Auszug zu behändigen.

§ 180.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt.

Gegen die Entscheidung des Letzteren findet das Rechtsmittel der Beschwerde an das Oberlandesgericht statt. Diese Beschwerde kann nur

darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

(Vergl. R. G. §§ 65, 66 und Hess. Ges. v. 5. VI. 79 betr. das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.)

Fernere Verpflichtungen der Standesbeamten.

§ 181.

Die Standesbeamten haben als Beilage zu den Registern, Sammelakten nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders anzulegen. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

Zu dem Zwecke der Anlegung haben sich die Standesbeamten zunächst mit je acht Aktendeckeln zu versehen, zweckmäßig von solcher Breite, daß sie den ganzen Akteninhalt auf den beiden Längenseiten umschließen können.

Die Aktendeckel sind auf der Rückseite mit den Ueberschriften:

Sammelakten zu dem Geburtsregister.
" " " Heiratsregister.
" " " Sterberegister.
" " " Geburtsregister (auswärtige Standesakte.)
" " " Heiratsregister (auswärtige Standesakte.)
" " " Sterberegister (auswärtige Standesakte.)
" Strafverfügungen betr.
" Generalakten (Musterformulare, Generalausschreiben des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz 2c.)

und mit dem Vermerk des betr. Standesamtsbezirks und Jahrgangs, oder (bei kleineren Standesamtsbezirken) der betr. Jahrgänge zu versehen.

In diese Sammelaktendeckel sind, ihrer Ueberschrift entsprechend, in chronologischer Reihenfolge, alle zugehörigen Aktenstücke einzulegen.

In die Sammelakten zu dem Geburtsregister gehören hiernach alle schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mitteilungen, Verfügungen, insbesondere der Aufsichtsbehörden, welche auf die betreffenden Einträge in die Geburtsregister Bezug haben, also:

Schriftliche Geburtsanzeigen, § 20. — Anzeigen von Findlingen, § 24. — Anerkennungen unehelicher Kinder, insofern sie in einer gerichtlichen oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt sind, § 25. — Legitimationen, Adoptionen 2c. § 26. — Eintragung verspäteter Anzeigen, Genehmigung der Aufsichtsbehörden 2c. § 27. — Berichtigung auf gerichtliche Anordnung, § 65. — Endlich die Verhandlungen und Anordnungen der Standesbeamten, welche sich auf die Ermittelung der Richtigkeit erstatteter Anzeigen beziehen, § 21 des Reichsgesetzes.

In die Sammelakten zu dem Heiratsregister gehören alle schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden ꝛc. welche sich auf folgende Gegenstände beziehen:

Ehemündigkeit, § 28. — Ehehindernisse und Dispensationen, § 33 bis 35, 37, 38. — Ermächtigungen anderer Standesbeamten, § 43. — Aufgebote, Geburtsurkunden, Einwilligung, § 45. — Aufgebotsverhandlungen und Aufgebote, §§ 45—47. — Ablehnung der Eheschließung beim Bekanntwerden von Ehehindernissen, § 48. — Bescheinigungen des Aufgebots an anderen Orten, als jenem der Eheschließung, § 49. — Dispensationen vom Aufgebote, ärztliche Bescheinigungen ꝛc., § 50. — Erkenntnisse über Auflösung, Ungiltigkeit und Nichtigkeit der Ehe, § 55. — Berichtigung auf gerichtliche Anordnung, § 65 des Reichsgesetzes.

In die Sammelakten zu dem Sterberegister gehören alle schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden ꝛc., welche sich beziehen auf:

Anzeige von Sterbefällen, §§ 58 und 20. — Genehmigung der Ortspolizeibehörden zur Beerdigung, § 60 des Reichsgesetzes und Art. 15 der Hessischen Ausführungsverordnung. — Berichtigung auf gerichtliche Anordnung, § 65. — Ermittelung der Richtigkeit von Anzeigen, §§ 21 und 58 des Reichsgesetzes.

In die Sammelakten zu dem Geburts-, Heirats- und Sterberegister (auswärtige Standesakte) gehören die den Standesbeamten des Wohnorts mitgeteilten Auszüge über solche Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, welche außerhalb des Wohnorts der Eltern oder unehelichen Mutter, bezw. der Ehegatten oder der Verstorbenen erfolgt sind (vergl. Generalausschreiben des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz vom 21. Jan. 1876 № 2 v. 1876.)

In die Sammelakten, Strafverfügungen betr. gehören alle von den Standesbeamten auf Grund des § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes und der Instruction zu diesem Paragraphen ergangenen Aufforderungen und Strafverfügungen, nebst den im Beschwerdeweg erlassenen Entscheidungen der Aufsichtsbehörden, § 18 der Hess. Ausf. Verordnung.

In die Sammelakten, Generalakten endlich sind von jedem Standesbeamten zunächst die ihm zum Dienstgebrauch zugestellten Muster-Formulare, sowie die von Großherzoglichen Ministerium der Justiz oder den Aufsichtsbehörden ausgehenden Ausschreiben und Verfügungen allgemeinen Inhalts einzulegen.

Die Ordnung der einzelnen Aktenstücke innerhalb des betr. Aktendeckels erfolgt in der Weise, daß dieselbe in der Zeitfolge ihres Einlangens hinter einander in den Aktendeckel eingelegt werden. Jedes Aktenstück, bezw. mehrere zu einem und demselben Registereintrag gehörigen Aktenstücke sind bei der Einlegung mit einem Papierumschlag von einem ganzen oder einem halben Bogen zu versehen, auf welchem Vor- und Zuname

der in dem betr. Eintrag des Registers genannten Hauptperson beziehungsweise Hauptpersonen bemerkt werden, unter Beifügung der Nummer des zugehörigen Eintrags und der Zahl der in dem Umschlag befindlichen Aktenstücke, z. B.:

„Lorenz und Margarethe Stein. Nr. 78.“
(4 Einlagen)

Die eingelegten Aktenstücke und der Umschlagbogen sind dabei vor der Einlegung in den Aktendeckel an einander zu heften.

Um die Reihenfolge der eingelegten Aktenstücke innerhalb des Aktendeckels festzuhalten, sind die Umschlagbogen an ihrem unteren Ende fortlaufend mit Bleistift zu nummeriren.

Ein in die Aktendeckel vornen einzulegender linierter besonderer Bogen dient endlich zum Eintragen der Bleistiftnummer, des Namens der in dem betreffenden Eintrag erwähnten Hauptperson sowie der Nummer des zugehörigen Registereintrags und bildet somit ein das Auffinden erleichterndes Inhaltsverzeichniß zu dem betr. Aktendeckel.

Die einzelnen Aktendeckel werden mit ihrem Inhalt durch Bindkordel zusammengehalten. Werden in kleineren Standesamtsbezirken mehrere Jahrgänge in einem Aktendeckel vereinigt, dann sind die einzelnen Jahrgänge durch besonderen, mit der Aufschrift des Jahrgangs zu versehenden, steifen Umschlag von einander getrennt zu halten und ist jedem einzelnen Jahrgang ein besonderes Inhaltsverzeichniß beizufügen. (Abl. 3.)

Die unteren Aufsichtsbehörden sind ermächtigt, für kleinere Standesamtsbezirke zu gestatten, daß innerhalb eines mit der Aufschrift „Sammelakten Jahrgang 18 . . . bis 18 . . .“ versehenen steifen Aktendeckels mehrere, unter sich durch einfache, mit Aufschrift der Jahrgänge und des Inhalts versehene Umschlagbogen getrennte Jahrgänge vereinigt werden. (Abl. 34.)

Die unteren Aufsichtsbehörden sind ferner angewiesen, wenn sich die Akten des Standesbeamten, insbesondere die Sammelakten, nicht in gehöriger Ordnung befinden, einen Beamten bezw. hierzu geeigneten Schreibgehülfen der Gerichtsschreiberei an Ort und Stelle zu entsenden, um auf Kosten des betr. Standesbeamten die Registratur und die Akten des Standesamts zu ordnen. Bei wiederholt wahrgenommener Unordnung sind daneben Geldstrafen zu erkennen. (Abl. 13.)

§ 182.

Um neben den Eintragungen in den Standesregistern eine Uebersicht über sämmtliche Standesakte zu erhalten, welche die in einem Standesamtsbezirke wohnhaften Personen betreffen, haben die Standesbeamten, wenn eine Geburt außerhalb des Wohnorts der Eltern oder der unehelichen Mutter, eine Eheschließung außerhalb des Wohnorts der Ehegatten, ein Sterbefall außerhalb des Wohnorts der Verstorbenen erfolgt, dem Standesbeamten des Wohnorts beglaubigten Auszug der betr. Eintragung zu übersenden.

Unter dem Wohnorte außerhalb dessen die Eheschließung erfolgt, ist hier derjenige bezw. diejenigen Wohnorte zu verstehen, welche die Ehegatten bis zur Vornahme der Eheschließung gehabt haben, nicht derjenige Wohnort, welcher etwa von den Ehegatten mit der Eingehung der Ehe als solcher nun gewählt wird.

In allen Fällen, in welchen der Bräutigam oder die Braut die Ehe an einem andern Orte als ihrem seitherigen Wohnorte schließen, hat hiernach der die Ehe schließende Standesbeamte Auszüge aus dem Heiratsregister an den bezw. die Standesbeamten des seitherigen Wohnorts des Bräutigams bezw. der Braut zu übersenden. (Abl. 13.) Eine Uebersendung an andere Standesbeamte z. B. des Geburts- oder früheren Wohnortes hat nicht zu erfolgen. Im Uebrigen hat die Versendung sofort nach erfolgter Eintragung in die Register zu erfolgen.

§ 183.

Um die Befolgung der Vorschriften in den vorhergehenden Paragraphen controlieren zu können, sind die Standesbeamten angewiesen, chronologisch fortlaufende Verzeichnisse zu führen, in welche die Uebersendungen an den Standesbeamten des Wohnorts eingetragen werden. (Form. M.)

Die Verzeichnisse sind auf in der Mitte gebrochenen und linierten, in der rechten Ecke oben mit fortlaufender Nummer zu versehenden Bogen zu führen. Auf der linken Blattseite ist die Nummer des betreffenden Registereintrags (z. B. G. R. 2) zu verzeichnen, auf der rechten Blattseite das Datum der Absendung des Registerauszuges und das Standesamt oder die Behörde, an welche abgesendet worden ist. (z. B. 3. IV. Worms.) Am Schlusse des jeweiligen Geschäftsjahres werden die Verzeichnisse dem betreffenden Jahrgang der Sammelakten beigelegt. (Abl. 21.)

§ 184.

Die den Standesbeamten zukommenden Auszüge, sind, ohne daß eine Uebertragung in die Register der Standesbeamten des Wohnorts stattfindet, in den zu dem betr. Register gehörigen Sammelakten in alphabetischer Reihenfolge und zwar in besonderem mit der Aufschrift: „auswärtige Standesakte" versehenen Umschlage, zu registriren.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn den Standesbeamten Registerauszüge aus dem Auslande, von Gr. Ministerium bezw. der Aufsichtsbehörde oder von ausländischen Behörden übermittelt werden.

Die Standesbeamten haben zu ihrer Kenntniß zu gelangende Zuwiderhandlungen hinsichtlich der Mitteilung von Registerauszügen, bei den unteren Aufsichtsbehörden zur Anzeige zu bringen. (Abl. 7.)

§ 185.

Fremdsprachliche Urkunden, welche dem Standesbeamten von ausländischen Behörden übermittelt werden, haben die Standesbeamten dem beeidigten Uebersetzer Gr. Ministeriums zum Zweck der Uebersetzung mit-

zuteilen und hiernächst mit der von diesem gefertigten und beglaubigten Uebersetzung in den bezeichneten Sammelakten zu registriren.

In dem Ersuchungsschreiben ist in der Rubrik die Urkunde, um welche es sich handelt, nach ihrem Inhalte (z. B. Geburtsurkunde) und nach der Person, welche sie betrifft, (z. B. Geburtsurkunde des Ferdinand Gabel von Wörrstadt z. Zt. in Paris) genau zu bezeichnen, überdies aber in dem Ersuchungsschreiben selber ausdrücklich beizufügen, „daß die Urkunde von ausländischen Behörden übermittelt sei."

Dem Uebersetzer ist der Empfang der Uebersetzung zu bescheinigen und erfolgt dann die Anweisung der Kosten für die Uebersetzung auf Vorlage des Uebersetzers durch Gr. Ministerium auf die Großh. Hauptstaatskasse. (Abl. 15, 20.)

§ 186.

Außer den Namensverzeichnissen für jeden einzelnen Registerjahrgang haben die Standesbeamten alphabetische Namensverzeichnisse, welche eine größere Anzahl von Registerjahrgängen und zwar mindestens 10 Jahre umfassen, zu führen.

Hierzu sind die Formulare Ma, Mb, Mc. zu verwenden.

Die Verzeichnisse sind auf die Dauer von 10 Jahren zu bemessen, jedoch alljährlich beizutragen.

Die einzelnen Seiten sind mit großen Anfangsbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge zu überschreiben und zugleich mit fortlaufender Seitenzahl zu versehen.

Sollte bei der Fortführung des Namensverzeichnisses sich ergeben, daß eine größere Anzahl von Bogen erfordert wird, als anfänglich bei Anlegung des Namensverzeichnisses unterstellt wurde, dann sind weitere mit fortlaufender Seitenzahl versehene Bogen hinten anzufügen. In diesem Falle oder auch in dem weiteren Falle, wenn der Raum, welcher für die unter einem einzelnen Buchstaben erfolgenden Einträge vorgesehen sich nicht als genügend erweist, ist neben dem letzteren unter dem betr. Buchstaben erfolgenden Eintrage des Namensverzeichnisses auf die spätere Seite desselben zu verweisen, auf welcher sich die Fortsetzung der zugehörigen Einträge mit demselben Anfangsbuchstaben befindet. (z. B. s. S. 75.)

Mit dem definitiven Einband kann bis zum Schlusse des zehnten Jahres gewartet werden. Bei kleineren Standesamtsbezirken genügt übrigens die Zusammenheftung der einzelnen Bogen mit entsprechendem festem Umschlagbogen.

Mit den Registern sind dieselben nicht zusammenzubinden.

Namensverzeichnisse, die für 10 Jahre angelegt sind, aber noch Raum für weitere Einträge haben, können hiezu benutzt werden. Es ist nur dafür Sorge zu tragen, daß das Namensverzeichniß mit einem Jahrgang abschließt und die Jahrgänge, die es enthält, auf einem Rückschild

deutlich verzeichnet werden. Auch in den 10jährigen alphabetischen Namensverzeichnissen sind nach dem Buchstaben Z die Nachträge, die zu den einjährigen Namensverzeichnissen zu machen sind, aufzuführen.

Die Aufsichtsbehörden haben die Standesbeamten unter Strafandrohung zur Führung der 10jährigen alph. Namensverzeichnisse anzuhalten.

§ 187.

Zur Erleichterung der Aufstellung der alphabetischen Namensverzeichnisse empfiehlt sich, namentlich für größere Standesamtsbezirke, die Anlegung von Blattregistern nach nachstehendem Muster.

Für jeden in die drei Hauptregister neueingetragenen Namen ist sofort ein besonderes Octavblatt anzulegen. Auf demselben ist zunächst der neueingetragene Name mit deutlicher Schrift zu verzeichnen, so zwar, daß der Zuname voransteht und auf diesen der oder die Vornamen folgen. Unter dieser Namensüberschrift sind dann in drei, durch Striche von einander getrennten, Abteilungen die drei Register (Geburts-, Heirats- und Sterberegister) mit den lateinischen Buchstaben G. H. und St. anzudeuten und unmittelbar neben denselben der Jahrgang und die Nummer des betr. Registereintrags zu vermerken. Die in solcher Weise ausgefüllten Octavblätter werden im Laufe des Jahres alphabetisch geordnet und bilden alsdann die Grundlage für die drei Namensverzeichnisse.

Die Blattregister sind in alphabetischer Reihenfolge zusammenzulegen.

Wenn die zusammengelegten Blattregister zu umfangreich werden oder zur Erleichterung der Zusammenlegung und der Uebersicht auch schon früher, ist eine Trennung derselben nach einzelnen Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge vorzunehmen.

Zur sicheren Aufbewahrung und behufs Aufrechterhaltung der erforderlichen Ordnung empfiehlt sich für die Blattregister die Verwendung von ihrem räumlichen Umfange angepaßten mit der entsprechenden Buchstaben-Aufschrift versehenen Kästen, innerhalb deren etwa notwendige Abteilungen durch Pappdeckelblätter gebildet werden können.

Für diejenigen Standesbeamten, welche Blattregister führen, ist die Anlegung von 10jährigen alphabetischen Namensverzeichnissen nicht unbedingt erforderlich, kann aber gleichwohl, namentlich in größeren Standesamtsbezirken, auch neben den Blattregistern zur Erleichterung der Uebersicht von wesentlichem Nutzen sein. (Abl. 1 und 3.)

Muster für die Blattregister.

Schneider, Heinrich, Adam.
G. 1876. **№** 80.
H.
St. 1876. **№** 400.
Bemerkungen.

§ 188.

Die Standesbeamten haben auf Grund des Art. 11 des Ges. vom 30. August 1884, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffend, Anzeige von allen Sterbfällen an das Erbschaftssteueramt zu Darmstadt zu erstatten.

Diese Anzeigen haben bis auf weitere Bestimmung monatlich zu erfolgen, dergestalt, daß in den ersten zehn Tagen jeden Monats über die Sterbfälle des vorhergegangenen Monats eine Liste für jeden einzelnen Standesamts-Bezirk aufgestellt und an das Erbschaftssteueramt eingesendet wird.

Nur wenn nach Ansicht des betreffenden Standesbeamten eine Gefahr für den Eingang der eventuell zu erhebenden Steuer vorhanden

erscheint (z. B. bei ausländischen oder abwesenden Erben, bei bevorstehendem Wegzug derselben, bei Nachlaß-Concursen &c.), ist die Anzeige sofort und unabhängig von der vorstehend erwähnten Liste zu erstatten, der betreffende Sterbfall aber demnächst dennoch unter Bezugnahme auf die vorläufige Anzeige, an der nach der Zeitfolge gegebenen Stelle der Sterbfallsliste aufzunehmen.

Die Sterbfallsliste ist nach Maßgabe des vorhandenen Formulars aufzustellen. Diese Formulare werden von dem Erbschaftssteueramte in entsprechender Anzahl an die Großherzoglichen Kreisämter verabfolgt und sind von diesen Seitens der Standesbeamten nach Bedarf zu beziehen.

In die Sterbfallsliste werden alle Todesfälle nach der Zeitfolge ihres Eintritts eingetragen und ist die Liste am Schlusse mit Datum und Unterschrift des ausstellenden Beamten zu versehen. Besteht ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede einzelne dieser Gemeinden eine besondere Sterbfallsliste einzusenden.

Sind in einem Standesamtsbezirk innerhalb eines Monats keine Sterbefälle vorgekommen, so ist das Formular mit der dies aussprechenden Bescheinigung des Standesbeamten versehen in der vorstehend bezeichneten Frist einzusenden.

Soweit es zur Ausfüllung der Spalte 9 bis 18 der Sterbfallsliste erforderlich erscheint, wird das Formular Seitens des Standesbeamten an die Bürgermeisterei oder das Ortsgericht der betreffenden Gemeinde mitgeteilt und von diesem mitunterzeichnet.

Wenn bei Sterbfällen die Beerdigung aus Armenmitteln erfolgt oder der Nachlaß unzweifelhaft nicht über 100 Mark beträgt, so ist dies in der Spalte 9 mit den Worten „arm“ beziehungsweise „Nachlaß nicht über 100 Mark“ anzugeben und eine Ausfüllung der Spalten 10 bis 12 unnötig.

In die Sterbfallslisten sind auch diejenigen dem Standesamt, der Bürgermeisterei oder dem Ortsgericht bekannt gewordenen Fälle aufzunehmen, in denen ein hessischer Staatsangehöriger außerhalb Hessens oder ein nichthessischer Staatsangehöriger mit Hinterlassung von in Hessen befindlichem Vermögen gestorben ist.

Die Standesbeamten haben bei der Eintragung von Todesfällen in die aufzustellende Sterbfallsliste dafür Sorge zu tragen, daß die von ihnen, bezw. den Großherzoglichen Bürgermeistern und Ortsgerichtsvorstehern zu vollziehenden Einträge stets dem wirklichen Sachverhalte entsprechen und haben namentlich bei Ausfüllung der Spalte 10, — in welcher z. B. bei dem Ableben eines Ehegatten vielfach unrichtiger Weise der Name des überlebenden Ehegatten eingetragen wurde, während Kinder vorhanden und als Erben zu verzeichnen waren — darauf zu achten, daß in dieser Spalte Namen und Wohnort derjenigen

Personen einzutragen sind, welche Erben geworden sind, nicht aber solcher Personen, welchen kraft Gesetzes oder aus anderen Rechtsgründen nur ein Nutznießungs- oder Verwaltungsrecht an dem Nachlasse des Verstorbenen zusteht.

Die Einsendung der Sterbfallslisten hat innerhalb der bestimmten Frist pünktlich zu erfolgen und haben solche Standesbeamten, welche wiederholt und ohne triftige Veranlassung sich Verzögerungen zu Schulden kommen lassen, auf diesbezügliche Anzeige des Erbschaftssteueramts disciplinäre Bestrafung zu gewärtigen.

Schließlich werden die Großherzoglichen Standesbeamten angewiesen, die aus nur einem Bogen bestehenden monatlichen Sterbfallslisten zur Vermeidung des andernfalls entstehenden doppelten Porto's ohne besonderen Umschlag an das Erbschaftssteueramt einzusenden, vielmehr die letzte Seite zur Adresse zu verwenden und zu diesem Behufe die Sterbfallsliste so zusammen zu falten, daß ohne Verletzung des auf der zweiten und dritten Seite Geschriebenen der Verschluß an der einen unteren Ecke angebracht werden kann.

Die den Standesämtern von dem Großherzoglichen Erbschaftssteueramt zu Darmstadt mitgeteilt werdenden Notizbogen über diejenigen Erbschafts- und Schenkungssteuerposten, deren Fälligkeit von einem in dem Bezirke des betreffenden Standesamts vermutlich eintretenden oder doch voraussichtlich zu dessen Kenntniß gelangenden Ereignisse abhängt, sind in einem besonderen Umschlage zu sammeln und sorgfältig aufzubewahren.

Sobald das im Notizbogen vorgemerkte Ereigniß eintritt, durch das ein Steuerposten fällig wird, oder sobald ein in Schwebe befindlicher Steuerposten einem anderen Standesamt zur Ueberwachung übergeben werden muß, z. B. wegen Wegzugs des Nutznießers, hat das Standesamt dem Erbschaftssteueramt sofort hiervon Kenntniß zu geben, indem es den betreffenden Notizbogen, nachdem die Spalte 3 desselben in entsprechender Weise ausgefüllt worden ist, dem Erbschaftssteueramt übersendet.

Die Standesämter haben ferner alljährlich im Monat April, gleichzeitig mit der Sterbfallsliste für den Monat März, an das Erbschaftssteueramt eine vollständige Uebersicht aller ihnen zur Ueberwachung übergebenen Fälle, die ihre Erledigung noch nicht gefunden haben, einzusenden und dabei zu bescheinigen, daß bezüglich dieser Fälle die Verhältnisse noch unverändert fortbestehen.

Diejenigen Standesbeamten, welche nicht auch zugleich Bürgermeister sind, haben diese Uebersicht vor der Einsendung den letzteren zur Durchsicht und Mitteilung etwaiger zu ihrer Kenntniß gelangten Aenderungen in den seitherigen Verhältnissen vorzulegen. Ein gleiches Verfahren

empfiehlt sich in den Städten, in denen besondere Polizeibehörden bestehen.

Größeren Standesämtern wird das Erbschaftssteueramt gestatten, die einmal aufgestellte Uebersicht für eine Reihe von Jahren wieder zu benutzen, nachdem sie jedesmal berichtigt, beziehungsweise ergänzt worden ist.

§ 189.

Für statistische Nachweise gilt die folgende Anleitung:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die für die Statistik der Bewegung der Bevölkerung erforderlichen Nachweise über die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle haben die Großherzoglichen Bürgermeister und Beigeordneten für diejenigen Gemeinden zu liefern, in welchen sie das Standesamt bekleiden.

Ist in einer Gemeinde das Amt des Bürgermeisters oder Beigeordneten und des Standesbeamten nicht in derselben Person vereinigt, so hat der Standesbeamte die für jene Nachweise erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und solche zur Verfügung des Bürgermeisters bezw. Beigeordneten derjenigen Gemeinde, in welcher er wohnt, bereit zu halten.

§ 2. In jedem Standesamtsbezirk ist für jeden vom 1. Januar 1876 an in die Standesregister (Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister) eingetragenen Fall eine besondere Zählkarte nach Maßgabe des in den angehängten Formularien A, B und C enthaltenen Vordrucks, der in den nachfolgenden §§ 3 und 4 enthaltenen Vorschriften und der unten erteilten besonderen Bestimmungen (§§ 9—24) anzufertigen.

Zur leichteren Unterscheidung sind die Zählkarten für Geburten auf grünem, für Eheschließungen auf rotem, für Sterbefälle auf weißem Papier gedruckt.

§ 3. Die Ausfüllung der Zählkarten in allen Gegenständen des Vordrucks hat gleichzeitig mit dem Eintrag der Geburts-, Eheschließungs- und Sterbefälle in die Standesregister zu erfolgen. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Personen, welche die Anmeldungen machen, zugleich auch über diejenigen Gegenstände zu befragen sind, welche zum Eintragen in die Standesregister nicht erforderlich, aber zum Verzeichnen in die Zählkarten notwendig sind.

§ 4. In jede Zählkarte ohne Unterschied sind einzutragen:

1) Jahr und Quartal, in welches der Eintrag im Standesregister fällt;
2) Gemeinde, in welcher der Standesbeamte wohnt, oder, wenn der Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet ist, die Gemeinde, in welcher die Geburt, die Eheschließung oder der Sterbefall wirklich vorgekommen ist;
3) Kreis, zu welchem die Gemeinde gehört;
4) die Nummer, unter welcher der Fall in dem betreffenden Standesregister eingetragen ist.

§ 5. Die sorgfältige Ordnung und Aufbewahrung der ausgefüllten Zählkarten wird den Bürgermeistern, beziehungsweise Standesbeamten besonders dringend anempfohlen. Für größere Bezirke empfiehlt sich die Aufbewahrung in geeigneten besonderen Pappkasten, für kleinere Bezirke wenigstens in besonderen nach allen Seiten sichernden Umschlägen. Jedenfalls sind die ausgefüllten Zählkarten von den unausgefüllten gesondert zu halten, auch für die gute Instandhaltung der letzteren gehörig Sorge zu tragen.

In Gemeinden, in welchen das Amt des Bürgermeisters oder Beigeordneten und des Standesbeamten nicht in derselben Person vereinigt ist, hat der Erstere sich mit dem Standesbeamten darüber zu verständigen, wann und in welcher Weise er die ausgestellten Zählkarten in Empfang nehmen kann.

§ 6. Die ausgefüllten Zählkarten eines jeden Quartals sind von den Bürgermeistern, beziehungsweise Beigeordneten, nachdem jede der drei Sorten nach der Nummernfolge geordnet worden, am 10. des auf das Quartals folgenden Monats in sorgfältiger Verpackung an „das Secretariat der Großherzoglichen Centralstelle für die Landes-Statistik" einzusenden.

Sind innerhalb eines Quartals Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle in einem Standesamtsbezirke nicht vorgekommen, so ist auf einem Formulare der betreffenden Sorte der Zählkarten nur der obere Teil bis zum Querstriche auszufüllen, der untere Teil zu durchstreichen und dieses Formular statt ausgefüllter Zählkarten wie oben angegeben einzusenden.

Die vorstehend erwähnten Einsendungen können unfrankirt und mit der Bezeichnung als „portopflichtige Dienstsachen" erfolgen.

§ 7. Die Formularien zu den Zählkarten werden den Bürgermeistern, beziehungsweise Standesbeamten zu Anfang eines jeden Jahrs durch die Großherzogliche Centralstelle für die Landes-Statistik geliefert. Dieselben haben dafür Sorge zu tragen, daß sie stets im Besitze des nötigen Vorrats an Formularien sind und sich im Falle des Bedarfs an das Secretariat der genannten Stelle zu wenden.

§ 8. Etwaige bei der Prüfung der eingesandten Zählkarten durch die Großherzogliche Centralstelle für die Landes-Statistik sich ergebende Anstände, Mängel oder Irrtümer in der Ausfüllung der Zählkarten sind von den Bürgermeistern und Standesbeamten auf deßfalls an sie ergehende Aufforderung zu erläutern beziehungsweise zu vervollständigen oder zu berichtigen.

B. Besondere Bestimmungen für die Ausfüllung der Zählkarten.

a. Geburten.

§ 9. Die Antworten auf die Fragen unter 1 bis 6 und 11 des Formulars A gehen aus dem Geburts-Register hervor; ebenso erhält der Standesbeamte in Folge der betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Kenntniß von den unter 12. eintretenden Falls dem Vordruck gemäß anzugebenden Umständen.

Dagegen sind in Beziehung auf die unter 7 bis 10 zu machenden Einträge Fragen an die Anmeldenden ausdrücklich zu stellen.

Ferner sind noch die nachstehenden Bemerkungen zu beachten.

§ 10. Zu 4 des Formulars A. Für Todtgeborene werden 2 Zählkarten, eine nach Formular A (Geburt) und eine nach Formular C (Sterbefall) angefertigt. Als todtgeboren sind die nach mindestens sechsmonatlicher Schwangerschaft geborenen Kinder, welche vor oder während der Geburt gestorben sind, zu betrachten. Die nach der Geburt gestorbenen Kinder, auch wenn sie noch so kurz gelebt haben, sind in der Zählkarte Formular A als lebend geboren einzutragen. Bei Anmeldungen, welche sich auf Fälle der einen oder der anderen Art beziehen, sind daher für die richtige und vollständige Ausfüllung der beiden Formulare erforderlichen Fragen an die anmeldenden Personen zu stellen. Außerdem ist bei den als todtgeboren einzutragenden auf der Zählkarte nach Formular A (da ein Eintrag in das Geburts-Register nicht stattfindet) an Stelle der Nr. des Geburts-Registers die betreffende Nr. des Sterbe-Registers zu vermerken.

§ 11. Zu 7 des Formulars A. Aus den Angaben über Stand, Beruf 2c. muß sowohl die Art des Nahrungszweigs als auch das Arbeits- oder Dienstverhältniß hervorgehen. Angaben wie Landwirt, Fabrikant, Gehülfe, Arbeiter, Schreiner 2c. genügen daher nicht; vielmehr würde z. B. in Fällen der bezeichneten Art einzutragen sein: Landwirt (Pächter), Tabaksfabrikant, Schuhmachergehülfe, Portefeuillearbeiter, Schreiner (selbstständig) 2c. Bei Personen, welche verschiedene Gewerbe betreiben, ist das Hauptgewerbe voranzustellen, z. B. Bäcker (selbstständig) und Wirtschaftsbesitzer. Bei Frauen ist ein Beruf anzugeben, wenn sie sich selbstständig ernähren, z. B. Nätherin, Dienstmagd, andernfalls Stand oder Nahrungszweig 2c. der Eltern, oder auch „in der Familie," „bei Verwandten" u. dgl.

§ 12. Bei unehelichen Kindern sind die Angaben unter 6, 7, 8 und 10 des Formulars A in Beziehung auf die Mutter zu machen, in Beziehung auf den Vater dagegen nur dann, wenn die Anerkennung des unehelichen Kindes nach Maßgabe des § 25 des Reichsgesetzes von Seiten des Vaters erfolgt und in das Geburts-Register eingetragen worden ist.

§ 13. Unter 12. „Bemerkungen" ist ferner in den betreffenden Fällen anzugeben:

1) der Wohnort des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter, wenn dieser nicht innerhalb des Standesamtsbezirks liegt und zwar unter Angabe des Kreises, wenn in Hessen, des Landes, wenn außer Hessen;
2) bei Findelkindern, wenn thunlich der Tag des Auffindens und das vermutliche Alter;
3) bei Todtgeborenen, ob dieselben vor oder während der Geburt gestorben sind;
4) etwaige sonstige bemerkenswerte Umstände in Betreff des Falls, welche zur Kenntniß des Standesbeamten kommen, z. B. besondere körperliche Fehler des Kindes rc.

Reicht zu den Bemerkungen der Raum auf der Vorderseite des Formulars nicht aus, so ist die Rückseite zu benutzen.

b. Eheschließungen.

§ 14. Die Antworten auf die Fragen unter 1 bis 4, 7 und 10 des Formulars B gehen aus dem Heirats-Register hervor. Dagegen sind in Beziehung auf die unter 5, 6, 8 und 9 zu machenden Einträge, insoweit sie sich aus den der Eheschließung vorausgehende Verhandlungen nicht von selbst ergeben, Fragen an die Eheschließenden ausdrücklich zu stellen.

Ferner sind noch die nachstehenden Bemerkungen zu beachten.

§ 15. Zu 4 des Formulars B. Dem Geburtsort ist, wenn er in Hessen liegt, der Name des Kreises, wenn außer Hessen, der Name des Landes beizufügen.

§ 16. Zu 5 und 6 des Formulars B. Unter 5 ist anzugeben, ob die Eheschließenden ledig (noch niemals verheiratet), verwittwet oder geschieden waren.

Eine Ehe gilt als durch Scheidung gelöst, sobald dieselbe bei Lebzeiten der Ehegatten geschieden und der betreffende Spruch rechtskräftig geworden ist, wenn auch seitdem der eine Teil gestorben ist; dagegen ist eine Ehe auch in dem Falle als durch Tod gelöst anzusehen, wenn nach erhobener Scheidungsklage, ehe die Scheidung rechtskräftig ausgesprochen wurde, einer der beiden Teile gestorben ist.

§ 17. Zu 7 des Formulars B wie oben § 11.

§ 18. Zu 8. des Formulars B ist die etwaige nähere Blutsverwandtschaft oder Verschwägerung der Eheschließenden und zwar durch Einschreiben eines der nachstehenden Buchstaben (a, b, c rc.) anzugeben, ob sie:

a. Geschwisterkinder,
b. Onkel und Nichte,
c. Neffe und Tante oder

d. in entfernterem Grade (bis zu Nachgeschwisterkindern) blutsverwandt sind, oder

e. der Mann die Schwester seiner verstorbenen Frau oder

f. die Frau den Bruder ihres verstorbenen Mannes heiratet.

§ 19. Unter 11 Bemerkungen ist in den betreffenden Fällen anzugeben:

1) bei den durch den Eheschluß legitimirten Kindern, insoweit sie unter 5 Jahre alt, die Geburtsjahre; ferner etwa vor dem Eheschluß gestorbene uneheliche Kinder;

2) wenn die Eheschließenden nicht an dem Ort der Eheschließung, sondern anderwärts ihren ständigen Aufenthalt nehmen werden, der künftige Wohnort und zwar unter Beifügung des Kreises, wenn derselbe in Hessen, des Landes, wenn er außer Hessen liegt;

3) etwaige sonstige bemerkenswerte Umstände in Betreff des Falls, welche zur Kenntniß des Standesbeamten kommen, z. B. wenn das eine oder andere der Eheschließenden blind, taub, stumm, taubstumm oder der deutschen Sprache unkundig ist.

c. Sterbefälle.

§ 20. Die Antworten auf die Fragen unter 1 bis 4 und 6 des Formulars C gehen aus dem Sterberegister hervor; ebenso erhält der Standesbeamte in Folge der betreffenden Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 Kenntniß von den unter 8 eintretenden Falls dem Vordruck gemäß anzugebenden Umständen. Von den unter 7 einzutragenden Todesursachen erhält der Standesbeamte, wenn er zugleich mit der Handhabung der Localpolizei in der betreffenden Gemeinde betraut ist, durch die der Ortspolizeibehörde zum Behuf der Genehmigung zur Beerdigung vorzulegenden Todeszeugnisse Kenntniß. Ist die Handhabung der Localpolizei und das Standesamt nicht in derselben Person vereinigt, so hat die Ortspolizeibehörde die bei ihr einlangenden Todeszeugnisse dem Standesbeamten sofort an demselben Tage mitzuteilen, um auf Grund der darin enthaltenen ärztlichen Bescheinigung die Todesursache in die betreffende Zählkarte einzutragen. Der Standesbeamte hat die Todeszeugnisse nach gemachtem Gebrauche der Ortspolizeibehörde zur Aufbewahrung wieder zuzustellen.

In Beziehung auf die unter 5 zu machenden Einträge sind in geeigneter Weise Fragen an die Anmeldenden zu stellen insoweit die bezüglichen Verhältnisse dem Standesbeamten nicht ohnehin bekannt sind. Außerdem sind noch die nachstehenden Bemerkungen zu beachten:

§ 21. Zu 4 des Formulars C wird bei Kindern, deren Confession nicht bekannt ist, sofern sie ehelich sind, als Religionsbekenntniß dasjenige des Vaters, bei unehelichen Kindern das der Mutter eingetragen.

§ 22. Zu 6 des Formulars C wie oben § 11.

Ist ein verstorbenes Kind unter 15 Jahren vater- und mutterlos, so ist es in der Zählkarte als Waise zu bezeichnen.

§ 23. Zu 7 des Formulars C. Die Todesursache selbst, sowie Classe und Nummer des Schema der Todesursachen sind auf Grund der in den Todeszeugnissen enthaltenen ärztlichen Bescheinigungen sorgfältig einzutragen. Den Bürgermeistern und Standesbeamten wird das erwähnte Schema Seitens der Großherzoglichen Centralstelle für die Landes-Statistik mitgeteilt und hierdurch Gelegenheit gegeben, die Einträge in den Todeszeugnissen hinsichtlich der Uebereinstimmung mit den Benennungen in dem Schema der Todesursachen zu vergleichen, etwaige undeutliche Handschriften in den ärztlichen Bescheinigungen richtig zu lesen und die Todesursachen in den Zählkarten richtig anzugeben.

Außerdem ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Bei Todtgeborenen ist § 10 zu beachten und anzugeben, ob vor oder während der Geburt gestorben.
2) Bei den in Folge von Niederkunft Gestorbenen ist beizufügen, am wievielten Tag nach der Niederkunft der Tod erfolgte.
3) Bei den durch Verbrechen Getödteten ist die Art des Verbrechens (Mord, Todtschlag, Vergiftung 2c.) anzumerken.
4) Bei den durch Unglücksfälle Getödteten ist die Todesart (Herabfallen von Häusern, Verschüttung, Erstickung durch Gase, Ertrinken, Ueberfahrenwerden 2c.) anzugeben.

§ 24. Unter 8 Bemerkungen ist ferner in den betreffenden Fällen anzugeben.

1) bei Verstorbenen, welche nicht in dem Standesamtsbezirke ihren ständigen Aufenthalt hatten, deren seitheriger Wohnort und zwar, wenn in Hessen gelegen, unter Beifügung des Kreises, wenn außerhalb Hessen unter Angabe des Landes;
2) bei aufgefundenen Leichen neben der Thatsache selbst nach den amtlichen Ermittelungen, die wegen nicht vollständiger Ausfüllung der Zählkarte zu gebenden Erläuterungen, sowie etwaige sonstige Bemerkungen;
3) bei Selbstmördern die Art der Ausführung (z. B. durch Erhängen, Ertränken, Erschießen, Vergiftung 2c.), sowie die mutmaßliche Veranlassung des Selbstmords (z. B. Irrsinn, Zerrüttung der Vermögensverhältnisse 2c.);
4) etwaige sonstige bemerkenswerthe Umstände in Betreff des Falls, welche zur Kenntniß des Standesbeamten kommen.

In jedem Falle, in welchem den Standesbeamten ein Todeszeugniß vorgelegt wird, in welchem die ärztliche Bescheinigung der Todesursache fehlt, ist durch Nachfrage bei den Angehörigen festzustellen, ob eine ärztliche Behandlung des Verlebten vorausgegangen war und bei Bejahung dieser Frage das Todeszeugniß zum Zwecke sofortiger Einholung des vor-

geschriebenen Eintrags der Todesursache zurückzugeben oder, sofern hierdurch eine Verzögerung der Beerdigung veranlaßt werden würde, auf der nachträglichen Beschaffung des bezüglichen ärztlichen Attestes über die Todesursache zu bestehen. In allen denjenigen Fällen, in welchen die ärztliche Bescheinigung der Todesursache aus dem Grunde nicht beigebracht werden kann, weil eine ärztliche Behandlung nicht stattgehabt hat, haben die Standesbeamten die Thatsache nicht vorausgegangener Berufung eines Arztes ausdrücklich auf dem Todeszeugnisse zu bestätigen und ferner nach dem Ergebniß einer Vernehmung der Angehörigen diejenigen Gründe aufzuführen, aus welchen die Zuziehung ärztlicher Hülfe unterblieben ist. (Abl. 18.)

§ 190.

Nach § 46 Nr. 7 der deutschen Wehrordnung haben die mit Führung der Civilstandesregister betrauten Personen und Behörden unentgeltlich bis zum 15. Januar jeden Jahres zu übersenden:

a. Den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres z. B. zum 15. Januar 1894 einen Auszug aus dem Jahre 1877, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

b. Dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirks. (Form. X) Derselbe ist nicht in tabellarischer Form aufzustellen, sondern dem Gesammtauszuge ist die Form einer Sammlung von Einzelauszügen für jeden Verstorbenen zu geben. In den Bemerkungen ist der Geburtstag des Verstorbenen anzugeben, falls dem Standesbeamten das genaue Datum, das aus dem Sterberegister nicht hervorgeht, anderweit bekannt geworden ist.

Der Fertigung des unter a. erwähnten Auszugs bedarf es nicht, insoweit die Führung der Standesregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde erfolgt.

In Angelegenheiten des Heeresersatzes sind vereinfachte Geburtsscheine (Form. XI) auszustellen.

Sämmtliche Formulare werden den Standesbeamten auf Bestellung durch das betreffende Kreisamt kostenfrei geliefert. (Abl. 40.)

§ 191.

In die für jede Gemeinde aufzustellenden Impflisten der nach dem Reichs-Impf-Gesetze impfpflichtigen Kinder haben die Standesbeamten die im Laufe des vorhergehenden Jahres in der Gemeinde geborenen Kinder

einzutragen, insoweit sie noch am Leben sind. (§ 6 der Instruction betr. die Ausführung des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 Reg.-Bl. 1875 S. 293.)

§ 192.

In Rheinhessen haben die Standesbeamten, wenn ein Civilbeamter stirbt, welcher sich in dem Bezug eines von dem Staate gezahlten Gehaltes oder Ruhegehaltes befand, dem vorgesetzten Amtsgericht sofort Anzeige von dem Sterbefalle zu machen und noch besonders darüber zu berichten:

1) ob der Beamte eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, welche mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, hinterlassen hat, oder, wenn dies nicht der Fall,

2) ob der Beamte Eltern, Geschwister oder Geschwisterkinder, deren Ernährer er war, oder eheliche Nachkommen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebten, in Bedürftigkeit hinterlassen hat, oder ob, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, der Nachlaß des Beamten etwa zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung nicht ausreicht.

Es sind hierbei die Namen und Wohnorte der in Betracht kommenden Hinterlassenen und falls unter diesen Minderjährige sich befinden, deren Vormund oder Curator zu bezeichnen.

§ 193.

In Rheinhessen haben die Standesbeamten binnen 24 Stunden nach Erstattung der Anzeige an das vorgesetzte Amtsgericht Mitteilung zu machen über:

a. Die Sterbefälle von

1) Eltern, welche minderjährige Kinder hinterlassen;

2) Personen, welche Vormund oder Beivormund sind;

3) minderjährigen Kindern, für welche ein Vormund oder Beivormund bestellt ist;

b. die beabsichtigte Wiederverheiratung von Wittwen, welche minderjährige Kinder aus früherer Ehe haben;

c. die Verheiratung von Minderjährigen.

§ 194.

In Rheinhessen haben die Standesbeamten ferner in folgenden Fällen binnen 24 Stunden nach der Anzeige, von Sterbefällen dem vorgesetzten Amtsgericht, Anzeige zu machen:

1) wenn der Verstorbene minderjährige Kinder hinterläßt, die im Augenblicke des Todes ohne Vormund sind, (also namentlich der Fall, wenn ein Ehegatte stirbt und minderjährige Kinder hinterläßt aus einer Ehe mit einem bereits vorher verstorbenen Ehegatten.)

2) wenn der Verstorbene einen abwesenden Ehegatten oder abwesende Erben hinterläßt;

3) wenn der Verstorbene öffentlicher Verwahrer z. B. Gemeindeeinnehmer, Kirchenrechner u. s. w. war.

Ist der Standesbeamte zugleich Bürgermeister, so hat er den Mobiliarnachlaß des Verstorbenen bezw. in den Fällen unter 3 die von demselben verwaltete Kasse unter Siegel zu legen.

Aufforderung.

Herr (folgt der Name) wird hiermit auf Grund der §§ 68 Abs. 3 und . . . . (folgt nunmehr der §, dessen Befolgung in Anspruch genommen wird, z. B. § 17, wenn die Geburtsanzeige nicht innerhalb einer Woche stattgefunden hat) des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 bei Meidung einer Geldstrafe von . . . Mark (es können für jeden Weigerungsfall bis zu 15 Mark angedroht werden) aufgefordert (folgt nun der Inhalt der Aufforderung, z. B. die Geburt seines Kindes) im Laufe des heutigen Tages anzuzeigen.

(Ort und Datum.)

Der Standesbeamte:
(Unterschrift.)

Strafverfügung.

Nachdem (Name) der am (Datum) an ihn ergangenen Aufforderung zur (folgt nun der Zweck der Aufforderung) innerhalb der vorbestimmten Frist nicht nachgekommen ist, wird derselbe auf Grund des § 68 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 hiermit in eine Geldstrafe von (Summe) genommen. Die Strafe ist binnen 8 Tagen an den Gemeinderechner (Name) zu bezahlen.

Etwaige Beschwerde gegen diese Strafverfügung ist binnen unerstrecklicher Frist von 14 Tagen bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

(Ort und Datum.) Der Standesbeamte:
(Unterschrift.)

Laufende Nummer.	Familiennamen, Vornamen und Stand des Mannes.	Vor- und Familiennamen der Frau	Wohnort	Nummer des Heirats-Registers	Bemerkungen.
1		Walldorf Katharina f. Zitzmann Otto	Partenheim	5	Wittwe von Runkel Philipp
2	Zitzmann Otto, Kaufmann	Zitzmann Katharina geb. Walldorf	"	5	

Aufgebots-Register Nr.
Heiraths-Register Nr.

Anleitungsformular.

G.

(Vergleiche die Instruction vom 9. November 1875, Anleitungsformular G.)

B.

Die Wiedervorlage hat nach Ablauf zweier Wochen zu erfolgen.

.... 189 .

Der Standesbeamte

....

Auf vorgelegte Aufgebotsbescheinigung

B.

Die Eheschließung findet am ....

.... Uhr statt.

.... 189 .

Der Standesbeamte

....

Die Ehe ist heute geschlossen.

Zu den Akten.

.... den 189

Der Standesbeamte

....

(Ist die Braut nicht mit erschienen, dann ist Nr. 2 zu durchstreichen, unter Beglaubigung des Striches am Rande.)

(Ist die Braut nicht mit erschienen, dann sind deren Namen, Religion und Eltern hier anzugeben.)

.... den .... 189 .

Vor dem Unterzeichneten erschien...... heute:

1. ....

....

....

der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

.... Religion, wohnhaft zu ....

Sohn des ....

....

und seiner Ehefrau ....

....

2. ....

....

der Persönlichkeit nach ....

.... kannt,

.... Religion, wohnhaft zu ....

Tochter des ....

....

und seiner Ehefrau ....

....

D...... Erschienene...... erklärte...... daß...... die Ehe mit ....

....

....

....

....

....

.... eingehen woll......

Dieser Erklärung fügt.............. bei:

daß der Bräutigam seinen Wohnsitz in ....

....

die Braut ihren Wohnsitz in ....

.... habe,

Aufgebotsverhandlungen.
Neue veränderte Auflage (1876).
Von dem Ministerium der Justiz genehmigtes Anleitungs-Formular.

Druck und Verlag der C. Bekker'schen Hofbuchdruckerei in Darmstadt.

Hier ist anzugeben, ob innerhalb der letzten 6 Monate der Wohnsitz gewechselt worden ist oder nicht, von welchem der Verlobten und in ersterem Falle der Name des früheren Wohnsitzes. (§. 46 Nr. des Reichsgesetzes).

Hier ist anzugeben, ob die Verlobten, bezw. welches derselben außerhalb des gegenwärtigen Wohnsitzes einen gewöhnlichen Aufenthalt haben bezw. wo? (§. 46 Nr. 2 des Reichsgesetzes.)

daß .... Eltern des Bräutigams ....

Hier ist anzugeben, ob von den beiderseitigen Eltern der Vater noch lebt oder nur die Mutter oder ob beide verstorben sind, je nachdem unter Erwähnung der vorgelegten oder in den Sterberegistern des betr. Standesbeamten vorliegenden Sterbeurkunden. (§. 29 des Reichsgesetzes.)

daß .... Eltern der Braut ....

daß der Bräutigam nach vorliegender/vorgelegter Geburtsurkunde am .... ten "

geboren sei und hiernach das ....

Lebensjahr .... vollendet habe;

daß die Braut nach vorliegender/vorgelegter Geburtsurkunde am .... ten "

geboren sei und hiernach das ....

Lebensjahr .... vollendet habe;

Hier ist anzugeben Geburtstag und Geburtsjahr des Bräutigams und der Braut und welches Lebensjahr dieselben hiernach vollendet haben.

Die Geburtsurkunden sind vorzulegen, wenn dieselben nicht bereits in den Geburtsregistern des betr. Standesbeamten vorliegen.

Einwilligung ....

Hier ist anzugeben, ob die erforderliche Einwilligung von den betr. Personen in Selbstperson oder ob dieselbe in beglaubigter Form schriftlich ertheilt ist unter näherer Bezeichnung der vorgelegten Urkunde.

[Hat der Bräutigam das 25., die Braut das 24. Lebensjahr nicht vollendet, dann bedürfen sie zur Eheschließung der Einwilligung:

a) des Vaters;
b) nach dem Tode des Vaters der Mutter;
c) wenn sie minderjährig sind, unter Umständen des Vormundes bezw. in Rheinhessen des Familienraths.

(§. 29 des Reichsgesetzes u. Instruction zu §. 29; s. auch §. 31 und 32 des Reichsgesetzes.)

Hat der Bräutigam das 20., die Braut das 16. Lebensjahr nicht vollendet, dann bedürfen sie wegen mangelnder Ehemündigkeit der Dispensation. (§. 28 Abs. 2.)]

Es wurden ferner vorgelegt:

(Gerichtliches Zeugniß. §. 38 Abs. 2 u. Instruction zu §. 38.) 1.

Hier sind, außer den Geburtsurkunden des Bräutigams und der Braut sowie außer den etwaigen Sterbeurkunden des Vaters bezw. der Mutter und außer den etwaigen Einwilligungsurkunden, welche bereits auf der zweiten Seite des Protokolls erwähnt sind, unter einzelnen Nummern sämmtliche Urkunden mit genauer Bezeichnung und Beifügung des Datums der Ausstellung zu erwähnen, welche in dem einzelnen Falle vorgelegt worden sind.

(Erlaubnißurkunde der Militärbehörde. §. 38 Abs. 1.) 2.

(Trauerlaubnißschein der Ausländer. §. 38 Abs. 1.) 3.

(Erlaubnißurkunde für nicht hessische Beamte. §. 38 Abs. 1.) 4.

Der Standesbeamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen. (§. 45 Abs. 4.) Macht der Standesbeamte von diesem Rechte Gebrauch, dann ist an dieser Stelle ein Vermerk hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Ueber die Ausübung dieses Rechtes siehe jedoch Instruction zu §. 45 Abs. 6 u. 7.

(Dispensationszeugnisse. §§. 28 Abs. 2. 33 Nr. 5. 35 §. 50 Abs. 1.) 5.

(Nachweis der Auflösung 2c. einer früheren Ehe. §. 34) 6.

(Nachweis über dauernde Unfähigkeit des Vaters oder der Mutter zur Abgabe einer Erklärung bezw. dauernde Unbekanntschaft des Aufenthalts. §. 29 Abs. 3.) 7.

(Aerztliches Zeugniß. § 50 Abs. 2.) 8.

(Ergänzungsurtheil. §. 32.) 9.

2c. 2c.

D...... Verlobte...... versicherte...... auf Befragen, daß sie in keinem ein Ehehinderniß bildenden Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Vormundschafts- oder Adoptivverhältniß mit einander ständen, daß ihre beabsichtigte Ehe überhaupt gegen keines der in den §§. 33, 34, 35 und 37 des Reichsgesetzes enthaltenen Verbote verstoße und beantragte...... Anordnung des Aufgebots.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

(Hier haben der Bräutigam und die Braut, sowie diejenigen Personen zu unterzeichnen, die im betr. Falle mit erschienen sind, um ihre gesetzlich erforderliche Einwilligung mündlich in diesem Protokolle zu erklären.)

Der Standesbeamte

Hiernach

Hiernach ergeht Beschluß:*)

1. das Aufgebot wird angeordnet; die Bekanntmachung desselben hat in

de...... **Gemeinde** ....

.... zu erfolgen.

2. Ersuchen an die ....

....

um Bekanntmachung des Aufgebots.

3. die in dem vorstehenden Protokolle angezogenen .... Urkunden

werden als Anlagen desselben zu den Sammelacten genommen.

.... am .... ten .... 189 .

Der Standesbeamte

....

....

*) Liegen nach den Ergebnissen der Aufgebotsverhandlung Ehehindernisse vor, dann hat der Standesbeamte das Aufgebot zu unterlassen bezw. die Eheschließung abzulehnen. (§. 48 des Reichsgesetzes.) Der Beschluß der Anordnung des Aufgebots unterbleibt, wenn Dispensation vom Aufgebot erfolgt ist und der hierüber erforderliche Nachweis erbracht wird (zu §. der Instruction). Er kann außerdem unterbleiben, wenn eine lebensgefährliche Krankheit ärztlich bescheinigt wird, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. (§. 50 Abs. 2 und Instruction zu §. 50, Abs. 2 u. 3.)

Anleitungsformular
für die
Vornahme von Eheschließungen.

(Anl. eines Rescripts Gr. Ministeriums der Justiz vom 6. Dec. 1875.)

Sie sind vor mir, dem Standesbeamten für den Standesamtsbezirk (Namen) erschienen, damit ich in der gesetzlich vorgeschriebenen Form die von Ihnen beabsichtigte Eheschließung in Gegenwart der von Ihnen erwählten Zeugen vornehme. Zu diesem Zwecke hat zunächst ein Jedes von Ihnen zu erklären, ob Sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Ich richte hiernach an Sie (Vorname und Zuname des Bräutigams) die Frage:

ob Sie erklären, daß Sie mit der hier gegenwärtigen (Vorname und Zuname der Braut) die Ehe eingehen wollen?

Antwort: (Ja).

Nunmehr richte ich auch an Sie (Vorname und Zuname der Braut) die Frage:

ob Sie erklären, daß Sie mit dem hier gegenwärtigen (Vorname und Zuname des Bräutigams) die Ehe eingehen wollen?

Antwort: (Ja).

Nachdem Sie die von mir gestellten Fragen Beide bejahend beantwortet haben, erkläre ich Sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute.

Berichtigung.

Mit Rücksicht darauf, daß die zu verwendenden Formulare jeder Standesbeamte und Aufsichtsbeamte zur Hand hat und durch deren weiterer Abdruck die Arbeit unverhältnißmäßig verteuert worden wäre, ist hiervon abgesehen worden.

Alphabetisches Sachregister.

Folgt Anhang: Beispiele zu Eintragungen.

(1. **Geburtsanzeige durch den Vater.**
Zwillingsgeburt. Randschrift. Streichung.)

No. 1.

Armsheim____am 1. Januar____1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Polizeidiener Peter Martin________________anerkannt der Bäcker Karl ~~Müller~~ |‾ ____________________ wohnhaft zu Armsheim ____________________ evangelischer______Religion und zeigte an, dass von der Marie Möller, geborenen Schmidt seiner Ehefrau________ ________________________________ ________________________evangelischer Religion wohnhaft bei ihm________________________ ________________________________ zu Armsheim in seiner Wohnung________________ am Dreißigsten________ Dezember________des Jahres tausend acht hundert neunzig ________ Vormittags um zwölf________Uhr ein Kind________männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen__Vornamen noch nicht ________________________ erhalten habe. Dieser Geburtsfall ist erste Zwillingsgeburt zu No. 2________________________ ________________________________

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.________
________ † † † ________

Der Standesbeamte.
________ Eibach.________

|‾ Möller
Nebenstehendes Wort gestrichen
† † †
Der Standesbeamte
Eibach.

Es wird bemerkt, daß das Kind ohne
:inen Vornamen erhalten zu haben
ım dritten Januar tausendachthundert=
ıeunzig und eins verstorben ist.
Der Standesbeamte
Eibach.
St. 1891 No. 2.

---

1. Der Inhalt der Eintragungen in d. G. R. ergiebt sich aus § 22 des Gesetzes; 2. Ueber Randschriften und ŝtreichungen siehe Amtsblatt 10. Die auf dem Rande des Hauptregisters vermerkten Zusätze, Löschungen oder bänderungen sind als solche auch auf den Rand des **Nebenregisters** zu übertragen. In die **Auszüge** dagegen ist nur ɛr berichtigte Wortlaut der Eintragung aufzunehmen unter Weglassung der am Rande vermerkten Zusätze ꝛc. (Amtsbl. 37.) . Betreff Zwillingsgeburten siehe Amtsblatt 6. 4. Wegen nachträglicher Anzeige von Vornamen siehe Amtsblatt 4 ıd 21. 5. Das Kind ist im alph. Namensverzeichniß zu G. R. 1890 unter Nachtrag a einzutragen, weil noch or Ablauf des Jahres 1890 geboren. Abgeänderte Fassung des Nachtrags a siehe Amtsblatt 33. 6. Es sind ımmtliche Zwischenräume, auch diejenigen bei den Unterschriftslinien durch Striche auszufüllen.

No. 2.

(2. Geburtsanzeige durch Hebamme

Eichloch. am 2. Februar 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt die Hebamme [1] Auguste Heiter geborne Greifzu wohnhaft zu Wörrstadt Religion, und zeigte an, dass von der Marie Körper geborenen Eckel, evangelischer Religion, Ehefrau des Handarbeiters Paul Körper katholischer Religion wohnhaft zu Eichloch zu Eichloch am ersten Februar des Jahres tausend achthundert neunzig und eins Vormittags um drei ein halb Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches die Vornamen Friedrich Balthasar erhalten habe. Die Frau Heiter erklärte, daß sie bei der Niederkunft der Ehefrau Körper zugegen gewesen sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Auguste Heiter.

Der Standesbeamte

Schick.

[2] Frau Auguste Heiter

Der Standesbeamte

Schick.

1. Religion der anzeigenden Hebamme ist nicht anzugeben.

2. Wird bei dem Uebertrag in's Nebenregister ein Randvermerk nötig, so ist derselbe nur vom Standesbeamten zu unterzeichnen.

(3. Anzeige einer unehelichen Geburt durch die Hebamme.)

No. 3.

Nr. 3.

Ensheim, am 25. März 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt der Dienstknecht Peter Mauer, katholischer Religion wohnhaft in Spiesheim und erklärte, daß er das in der Geburtseintragung genannte Kind als von ihm erzengt anerkenne.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Peter Mauer.

Der Standesbeamte

Brand.

H. R. 1891 Nr. 3.

Ensheim am 4. März 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt die Hebamme Frau Emma Baldauf geborne Au wohnhaft zu Ensheim Religion und zeigte an, dass von der unverehelichten Gertrude Schmitt, ohne Gewerbe katholischer Religion wohnhaft zu Ensheim, Tochter des Taglöhners Anton Schmitt wohnhaft zu Ensheim zu Ensheim am ersten März des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Vormittags um zwei drei viertel Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches den Vornamen Marie erhalten habe. Die Frau Baldauf erklärte, daß sie bei der Niederkunft der unverehelichten Gertrude Schmitt zugegen gewesen sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Emma Baldauf

Der Standesbeamte

Brand.

1. Bei allen Geburten, seitens unverehelichter Mütter ist Name, Stand und Wohnort des Vaters derselben und zwar nach dem Wohnort der Mutter einzutragen; Bezeichnung des Vaters der Mutter darf nur dann wegbleiben, wenn die Mutter einen besonderen Stand hat oder ein besonderes Gewerbe treibt und nicht bei ihren Eltern lebt. Amtsblatt 17. Z. I.;

2. Der Standesbeamte soll auch die unverehelichte Mutter zur Anerkennung anhalten.

3. Wird über die Anerkennung eine notarielle oder beglaubigte Privaturkunde vorgelegt, so ist nach M. F. A. 4. einzutragen u. d. Urkunde zu den G. S. A. zu nehmen.

4. Im Nebenregister ist unter dem Randvermerk die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister zu beglaubigen. Ist das betr. Nebenregister bereits an das Amtsgericht abgegeben, ist diesem eine beglaubigte Abschrift des Randvermerks zu übersenden.

No. 4.

(4. Anzeige der Niederkunft einer Wittwe — das Kind ist unehelich.)

Gabsheim ____ am 5. April _____ 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach ______________________ bekannt

die Hebamme Wittwe Bertha Fertig geborne Fertig ______

wohnhaft zu Gabsheim ______________

______________ Religion und zeigte an, dass von der

Marie Lustig geborne Ernst, ~~katholischer Religion,~~ Wäscherin

______________ katholischer Religion

wohnhaft zu Gabsheim, Wittwe des am achten Mai tausend acht hundert achtzig und neun verstorbenen August Lustig ___ zu Gabsheim ______________

am ________ ersten April ______________ des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Vormittags um zwölf ________ Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches die Vornamen

Anna Marie ______________

erhalten habe. Die Hebamme Wittwe Fertig erklärte, daß sie bei der Niederkunft der Wittwe Lustig zugegen gewesen sei.

Nebenstehende zwei Worte gestrichen.
Bertha Fertig.
Der Standesbeamte
Palzer.

______ Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben ______

______________ Bertha Fertig. ______________

Der Standesbeamte.

______________ Palzer. ______________

St. 1889 No. 10.

---

1. Religion und Wohnort, sowie Stand des † Ehemanns sind nur dann anzugeben, wenn zwischen dessen Todestag und der Geburt weniger als 300 Tage liegen (s. folg. Beispiel.) in vorst. Falle führt das Kind den Geburtsnamen der Mutter; Ernst und ist unter diesem Namen in d. alphab. Namensverzeichniß einzutragen. (Siehe Amtsblatt 6 Z. II. 6.) 2. Dasselbe gilt bei Niederkunft einer geschiedenen Ehefrau. 3. Verweisung auf den Sterbeakt des Mannes; ist derselbe an einem anderen Ort gestorben, so ist Sterbeurkunde zu den S. A. z. d. G. R. zu nehmen und auf diese zu verweisen S. A. G. R. 1891 Nr. 1.

(5. Desgleichen — das Kind ist ehelich geboren.)

No. 5.

Gau-Weinheim am 6. Mai 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt der Wirth Philipp Mann wohnhaft zu Gau-Weinheim Religion, und zeigte an, dass von der Martha Leicht gebornen Sinn, Haushälterin katholischer Religion wohnhaft zu Gau-Weinheim, Wittwe des am vierten Oktober tausend achthundert neunzig verstorbnen Sattlers Anton Leicht evangelischer ⌐ Religion, zuletzt in Gabsheim wohnhaft zu Gau-Weinheim am fünften Mai des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Vormittags um ein ein viertel Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht erhalten habe. Der Wirth Philipp Mann erklärte, daß er aus eigner Wissenschaft unterrichtet sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Philipp Mann.

Der Standesbeamte.

Kussel.

Philipp Mann.

Der Standesbeamte

Kussel.

Das Kind ist ohne einen Vornamen erhalten zu haben gestorben. St. 1891 No. 3.

Der Standesbeamte

Kussel.

G. S. A. No. 5.

1. Dieses Kind gilt als eheliches Kind von Anton Leicht, dessen Sterbeurkunde zu erheben und zu den Sammelakten zu nehmen ist; auf diese S. A. wird verwiesen. — 2. Der Legitimationsvermerk wird nur selten vorkommen, da zunächst (außer dem ehelichen Vater) die bei der Niederkunft zugegen gewesenen Personen zur Anzeige verpflichtet sind. (§ 19. des Gesetzes, S. 5 der Handausgabe.) — 3. Das Gewerbe der Mutter ist stets anzugeben, ausgenommen sie theilt das Gewerbe ihres Ehemannes und dieser ist in derselben Eintragung genannt.

No. 6.

Jugenheim ______ am 7. Juni ________ 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Feldschützen Karl Schick ________________ anerkannt der Schreiner Franz Frey der Zweite ____________ wohnhaft zu Eichloch ______________ evangelischer ______ Religion, und zeigte an, dass von der unverehelichten Dienstmagd Marie Weiß ____________

____

________________________ katholischer Religion wohnhaft zu Jugenheim, Tochter der unverehelichten Katharine Weiß, Wäscherin zu Jugenheim wohnhaft ____________ zu Jugenheim ______________________ am ____________ fünften Juni ________ des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Vormittag__s um drei ______________ Uhr ein Kind weib____lichen Geschlechts geboren worden sei, welches der____ Vornamen Margaretha ________________ erhalten habe.

Der Franz Frey der Zweite erklärte, daß er bei der Niederkunft der Marie Weiß zugegen gewesen sei und daß er das von dieser geborne |‾ ______ Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. ______

__________ Franz Frey II. __________

____

Der Standesbeamte

__________ Lucius. __________

(6. Anzeige einer unehelichen Geburt durch den Vater. — Anerkennung.)

Nr. 6.

Jugenheim, am 2. Januar 1892. Auf Grund Mittheilung des Standesbeamten zu Eichloch wird bemerkt, daß Franz Frey der Zweite evangelischer Religion, Schreiner, in Eichloch und Maria Weiß, Dienstmagd, katholischer Religion in Jugenheim bei ihrer am 24. Dezember 1891 zu Eichloch stattgehabten Eheschließung das nebenbezeichnete Kind als von ihnen erzeugt anerkannt haben.

Der Standesbeamte

Lucius.

G. S. A. Nr. 1.

|‾ Kind als von ihm erzeugt anerkenne.

Franz Frey II.

Der Standesbeamte

Lucius.

---

1. Die Mitteilungen andrer Standesämter an das Standesamt, bei welchem die Geburt eingetragen, betr. d. Anerkennung des Kindes in einer Randschrift z. d. Geburtsakt einzutragen; der Auszug, welcher die Anerkennung enthält, ist zu den Sammelakten zu nehmen und auf diese zu verweisen.—2. Wäre die Ehe vor dem Standesbeamten zu Jugenheim geschlossen u. dabei die Anerkennung erfolgt, so muß dies ebenfalls z. G. R. bemerkt werden: „Es wird bemerkt (ganz wie oben) unter Verweisung auf II. R. — 3. Im alphab. Namensverzeichniß zum G. R. des betr. Jahrgangs ist beim Namen des Kindes in der letzten Spalte der Zusatz beizufügen: „Durch nachfolgende Ehe der Mutter mit .... legitimirt."

No. 7.

Ober-Hilbersheim ______ am 20. Juni ________ 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach ________________________ bekannt

die Hebamme Frau Anna Mayer geborne Roth ________

wohnhaft zu Ober-Hilbersheim ________________

________ Religion und zeigte an, dass von der Marie Schmalzer gebornen Wonnemacher, evangelischer Religion, Ehefrau des Korbmachers Peter Schmalzer ________

____

________________ evangelischer Religion

wohnhaft ohne bestimmten Wohnort ________

zu Ober-Hilbersheim ________________

am fünfzehn ________ ten Juni ________ des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Vormittag___s um sieben drei viertel ______ Uhr ein Kind weib_____lichen Geschlechts geboren worden sei, welches die_____ Vornamen Katharine Elisabeth ________________ erhalten habe. Die Frau Anna Mayer erklärte, daß sie aus eigner Wissenschaft unterrichtet sei. ________

~~+ Nebenstehend einen Buchstaben gestrichen.~~

~~Anna Mayer~~

~~Der Standesbeamte~~

~~Zimmer.~~

______ Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. ______

________ Anna Mayer. ________

Der Standesbeamte.

________ Zimmer. ________

---

1. Dieses Beispiel soll nur zeigen, daß bei der Niederkunft von Ortsfremden und Unbekannten nur die auch sonst erforderlichen Angaben zu machen sind, nichts von Wohnwagen, in dem Hause von N. N. 2c. 2c.; — 2. Es ist angenommen, daß die Entbindung **nicht** in Gegenwart der Hebamme geschehen; dieselbe war daher nur nach § 19 des Gesetzes zur Anzeige berechtigt. — 3. Nur bez. der **Erschienenen** ist in der Eintragung anzugeben, ob dieselben dem Standesbeamten bekannt oder wie sie anerkannt sind; nicht auch bez. der Niedergekommenen oder dem Verstorbnen.

No. 8.

(8. Niederkunft einer Frau, deren Ehemann ausgewandert.)

Ober-Saulheim am 25. Juli 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt die Hebamme Frau Katharina Fritz, geborne Weich wohnhaft zu Ober-Saulheim Religion, und zeigte an, dass von der Karoline Bär, gebornen Meyer, ohne Gewerbe katholischer Religion wohnhaft zu Ober-Saulheim, Ehefrau von Makler Michel Bär, evangelischer Religion, Wohnort, unbekannt zu Ober-Saulheim am vierundzwanzigs ten Juli des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Vormittags um zwölf Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht erhalten habe. Die Frau Katharina Fritz erklärte, daß sie bei der Niederkunft der Frau Bär zugegen gewesen sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Katharine Fritz.

Der Standesbeamte.

Freitag.

1. Das Kind gilt, wenn auch der Ehemann schon Jahre lang etwa in Amerika lebt, als eheliches Kind desselben.

(9. Geburtsanzeige durch den Vater, der mit der Mutter nicht denselben Wohnort hat.)

No. 9.

Partenheim am 4. August 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt der Dienstknecht Peter Rüstig der Dritte wohnhaft zu Undenheim evangelischer Religion, und zeigte an, dass von der Marie Rüstig gebornen Schwach seiner Ehefrau evangelischer Religion wohnhaft zu Partenheim zu Partenheim am drit ten August des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Vormittags um drei ein halb Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches den Vornamen Wilhelm erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Peter Rüstig III.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:

Walldorf.

---

1. Vater u. Mutter haben, wie dies bei Dienstknechten, Kellnern nicht selten vorkommt, verschiedene Wohnorte
2. — Das Haus, in welchem die Geburt erfolgte, ist niemals anzugeben.

(1. Heirath eines Wittwers. — Randschrift betr. Ehescheidung. — Anerkennung eines unehel. Kindes.)

Nr. 1.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Großherzoglichen Landgerichts der Provinz Rheinhessen vom 13. Februar 1893 ist die Ehe zwischen Franz Hecht und Anna Schlei aufgelöst worden.
Schimsheim, 14. April 1893.
Der Standesbeamte
Kiefer.

No. 1.

Schimsheim ____ am fünfzehn ______________ ten
Mai ________ tausend acht hundert neunzig und eins.
Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschliessung ____________________
1. der Küfergeselle Franz Hecht, Wittwer ____________
der Persönlichkeit nach ____________________________
____ bekannt
evangelischer Religion, geboren den dreizehnten ________
August ____________ des Jahres tausend acht hundert
fünfzig ______________ zu Fischbach ______________
__________________ wohnhaft zu Schimsheim ______
Sohn des verstorbnen Schiffers Martin Hecht, zuletzt in Fischbach wohnhaft und dessen Ehefrau Marie, geborne Sol
____ wohnhaft
zu Fischbach ______________________________________
2. die Anna Schlei __________________________________
____
der Persönlichkeit ___________________________________
____ bekannt
evangelischer ____ Religion, geboren den zweiten ______
April ______________ des Jahres tausend acht hundert
sechzig und acht ______________ zu Seeheim __________
____________________ wohnhaft zu Waldmichelbach
____
Tochter der unverehelichten Emma Schlei, ohne Geschäft, nunmehrige Ehefrau von Paul Fischer ______________
____ wohnhaft
zu Waldmichelbach ____________________________________

---

1. Der Name des früheren Ehegatten eines der Verlobten ist nicht anzugeben; nur: „Wittwer", „geschiedne Ehefrau"; dagegen ist dieser Name im alphab. Namensverzeichniß zum H. R. unter der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben. — 2. Zu den Aufgebotsakten ist die Sterbeurkunde des früheren Ehegatten od. Ausfertigung des Scheidungsurteils zu nehmen; ist der Sterbefall im Sterberegister des die Eheschließung vollziehenden Standesbeamten eingetragen, od. das Scheidungsurteil dem früheren Heiratsakt beigeschrieben, so ist auf diese Eintragungen in der Aufgebotsverhandlung Bezug zu nehmen.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Polizeidiener Jakob Felgen

der Persönlichkeit nach bekannt

vierzig Jahre alt, wohnhaft zu Schimsheim

4. der Händler Johann Netz

der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Friedrich Weißbach anerkannt

dreißig Jahre alt, wohnhaft zu Seeheim

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklärten etc. etc.

Die Eheleute erklärten, daß sie das von der nunmehrigen Ehefrau am siebenten März tausend acht hundert achtzig und acht zu Schimsheim geborne Kind Marie, welches nach vorgelegter Geburtsurkunde in das Geburtsregister des Standesamts Schimsheim unter Nr. zwei |‾ eingetragen sei, als von ihnen erzeugt anerkennen.

Vorgelesen, genehmigt und von Johann Netz wegen Schreibensunkunde mit seinem Handzeichen versehen, von den andern Erschienenen unterschrieben. Franz Hecht.

Anna Hecht geborne Schlei. Jakob Felgen. † † †.

Der Standesbeamte.

Kiefer.

|‾ Jahrgang 1888

Franz Hecht. Anna Hecht geborne Schlei. Jakob Felgen. † † †.

Der Standesbeamte

Kiefer.

3. Besonders zu beachten die Angabe von Stand und Wohnort namentlich des letzten Wohnorts von verstorbnen Eltern der Verlobten. — 4. Der Identitätszeuge Weißbach hat nicht zu unterzeichnen. — 5. Ueber Anerkennung bei der Eheschließung siehe Amtsblatt Nr. 11 Z. II.

(2. Heirath eines geschiedenen Ehemannes.)

No. 2.

Schornsheim am fünfundzwanzigsten
Mai tausend acht hundert neunzig und eins.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschliessung:

1. der Schuhmacher Michael Leder, ein geschiedner Ehemann

der Persönlichkeit nach bekannt

evangelischer Religion, geboren den vierten Februar des Jahres tausend acht hundert fünfzig und zwei zu Undenheim wohnhaft zu Schornsheim

Sohn des Schneiders Philipp Leder in Undenheim wohnhaft und dessen verstorbner Ehefrau Marie gebornen Fleck zuletzt wohnhaft zu Undenheim

2. die Agnese Schild, eine Wittwe

der Persönlichkeit nach bekannt

katholischer Religion, geboren den dritten April des Jahres tausend acht hundert sechzig und fünf zu Schornsheim wohnhaft zu Schornsheim

Tochter des Barbiers Anton Schmierer unbekannten Wohnorts und dessen verstorbner Ehefrau Marie |‾ wohnhaft zu Schornsheim

|‾ gebornen Seif, zuletzt

Michael Leder. Agnese Leder geborne Schild. Albert Schläger. Heinrich Hobel.

Der Standesbeamte

Geil.

G. 1856 Nr. 3.

---

1. Weitere Beispiele zur Bezeichnung der Eltern nach Stand oder Gewerbe und Wohnort s. in den Beispielen für Sterbeeintragungen.

Als Zeuge waren zugezogen und erschienen:

3. der Lehrer Albert Schläger, ______________________

____

der Persönlichkeit nach ________________________

__________________________________ bekannt

fünfundzwanzig Jahre alt, wohnhaft zu Schornsheim ____

____

4. der Schreiner Heinrich Hobel ______________

____

der Persönlichkeit nach auf Grund der vorgelegten Legitimationspapiere ______________________ anerkannt

dreißig _________ Jahre alt, wohnhaft zu Aschaffenburg

____

In Gegenwart etc etc . . . .

---

2. Das Weitere ergiebt sich aus H. R. Nr. 1. Der freibleibende Raum nach den vorgedruckten Worten „für rechtmäßig verbundne Eheleute erkläre" ist durch Striche, welche auf den punktierten Linien zu ziehen sind, auszufüllen.

(1. Sterbfallsanzeige durch die Ehefrau.)

No. 1.

Spiesheim am 5. Juni 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt

Frau Amilie Fischer, geborne Scholl [1]

wohnhaft zu Spiesheim

und zeigte an, dass ihr Ehemann, der Kellner Johann Fischer

30 Jahre alt evangelischer Religion

wohnhaft zu Mainz

geboren zu Spiesheim

Sohn des Gastwirts Adam Fischer wohnhaft zu Mainz und dessen verstorbner Ehefrau Marie gebornen Maier zuletzt in Spiesheim wohnhaft

zu Spiesheim

am vierten Juni

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Vormittags um drei und ein halb Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Amalie Fischer.

Der Standesbeamte

Keller.

[1] Taglöhnerin Amalie Fischer.

Der Standesbeamte Keller.

G. 1861 Nr. 3.

1. Aus § 59 des Gesetzes ist der Inhalt der Eintragung zu ersehen. — 2. Es ist insbesondere auch Stand und Gewerbe des Anzeigenden, auch der anzeigenden Ehefrau anzugeben, wenn sie nicht Stand oder Gewerbe ihres Ehemanns theilt und diese im Akt angegeben sind.

No. 2.

(2. Sterbfallsanzeige durch den Ehemann.)

Sulzheim am 16. Juni 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute

der Persönlichkeit nach

bekannt

der Wirth Jakob Ahl

wohnhaft zu Sulzheim

und zeigt an, dass seine Ehefrau Ottilie Ahl

geborne Hauser

30 Jahre alt katholischer Religion

wohnhaft zu Sulzheim

geboren zu Sulzheim

Tochter des Landwirts Friedrich Hauser und dessen Ehefrau

Babette geborne Wild wohnhaft zu Sulzheim

zu Sulzheim

am fünfzehn ten Juni

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Vormittags um zwölf Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Jakob Ahl.

Der Standesbeamte

Unkelhaeuser.

G. 1861 Nr. 5.

1. Der Familiennamen der verstorbnen Ehefrau ist auf Zeile 8 stets anzugeben, auch wenn er aus dem Namen des anzeigenden Ehemanns ersichtlich. — 2. Stand u. Gewerbe der Verstorbnen ist nicht angegeben, da die Verstorbne in der Wirtschaft des Mannes mit thätig war und ein besondres Gewerbe nicht betrieben hat. — 3. Aus demselben Grunde ist ein besondrer Stand (Gewerbe) der Mutter der Verstorbnen nicht angegeben. — 4. Nicht „Mittags" oder „Mitternachts" um 12 Uhr.

(3. Anzeige durch den Vater.)

No. 3.

Undenheim am 5. Juli 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt

der Gutsbesitzer Karl Alt der Vierte

wohnhaft zu Undenheim

und zeigte an, dass Balthasar Alt, Landwirt

25 Jahre alt evangelischer Religion

wohnhaft zu Undenheim

geboren zu Undenheim, zuletzt verheirathet mit Emilie gebornen Harth

Sohn des Anzeigenden und dessen |‾ Ehefrau Martha gebornen Frisch zuletzt wohnhaft zu Undenheim

|‾ verstorbenen
Karl Alt IV.
Der Standesbeamte
Horter.

zu Undenheim

am vier ten Juli

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Vormittag s um sechsdreiviertel Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Karl Alt IV.

Der Standesbeamte

Horter.

G. 1866 Nr. 3.

1. Bruchteile der Stunde sind nachzusetzen: sechsdreiviertel, nicht dreiviertelsieben. — 2. Nur Name des Ehegatten des Verstorbenen, nicht auch Stand und Wohnort desselben sind anzugeben. Z. 4 des § 59 — 3. Der Wohnort des verstorbenen Elternteils ist besonders anzugeben mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Wohnortsveränderung seit dem Tode desselben; der Sterbeort: „verstorben zu Undenheim" ist nicht gleich dem letzten Wohnort, da der Sterbefall sich außerhalb des Wohnorts ereignet haben kann.

No. 4.

(4. Sterbfallsanzeige durch den un-ehelichen Vater.)

Wörrstadt am 16. August 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach auf Grund seines Militärpasses anerkannt

der Kellner Franz Kautz

wohnhaft zu Mainz

und zeigte an, dass Christine Kautz

3 Monate alt katholischer Religion

wohnhaft zu Wörrstadt

geboren zu Wörrstadt

Tochter des Anzeigenden und der unverehelichten Dienstmagd Friedericke Gromer wohnhaft zu Wörrstadt

zu Wörrstadt

am fünfzehnten ten August

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Nachmittags um zwölf Uhr

verstorben sei. Der Anzeigende erklärte, daß er aus eigener Wissenschaft unterrichtet sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Franz Kautz.

Der Standesbeamte

Schmidt.

G. 1891 Nr. 21.

1. Sterbefall eines unehelich gebornen Kindes. — 2. Der uneheliche Vater, auch wenn er das Kind anerkannt hat, ist nicht Familienhaupt (§ 57 des Gesetzes) daher ist anzugeben, wodurch er zur Anzeige berechtigt ist. — 3. Zu beachten ist die Bezeichnung der unverehelichten Eltern. — 4. Fall, in welchem die Eltern nach der Geburt des Kindes sich verheirateten, ohne daß der Vater das Kind anerkannt hat, siehe Beisp. Nr. 9.

(5. Anzeige durch die uneheliche Mutter.)

No. 5.

Wallertheim, am 2. September 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt die unverehelichte Veronika Lotz, ohne Gewerbe

wohnhaft zu Wallertheim

und zeigte an, dass die Dienstmagd Eleonore Lotz

18 Jahre alt evangelischer Religion

wohnhaft zu Frankfurt am Main

geboren zu Wallertheim

ledigen Standes

Tochter der Anzeigenden

zu Wallertheim |‾ in der Anzeigenden Wohnung Veronika Lotz.

am erſten September

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Vormittags um zweieinhalb Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und wegen ungenügender Schreibenskunde von der Anzeigenden nur mit ihrem Familiennamen unterzeichnet: Lotz.

Der Standesbeamte.

Dechent.

Der Standesbeamte

Dechent.

G. 1873 Nr. 6.

1. „ohne Gewerbe" nicht: „gewerblos". — 2. Auch die uneheliche Mutter ist nicht Familienhaupt, daher nur zur Anzeige berechtigt, weil der Sterbefall sich in ihrer Wohnung ereignet hat. — 3. Die Angabe, daß die verstorbne Person ledig war, ist nur zu machen wenn dieselbe das 20. (bei Männern) bezw. 16. (bei Frauen) Lebensjahr vollendet haben. (§ 28 Gesetzes.) — 4. Beispiel für den Fall, daß die anzeigende Person ihren Namen nur teilweise schreiben kann.

No. 6.

(6. Sterbfallsanzeige durch die eheliche Mutter.)

Vendersheim am 20. September 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt

Frau Rosalie Simon geborne Herz

ohne Gewerbe

wohnhaft zu Vendersheim

und zeigte an, dass Isidor Simon, Handlungslehrling

16 Jahre alt israelitischer Religion

wohnhaft zu Sprendlingen

geboren zu Vendersheim

Sohn der Anzeigenden und deren Ehemannes des Handelsmanns Raphael Simon unbekannten Wohnorts

zu Vendersheim in der Anzeigenden Wohnung

am neunzehnten September

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Nachmittags um dreidreiviertel Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Rosalie Simon.

Der Standesbeamte.

Schmitt.

G. 1875 Nr. 12.

1. Die Mutter ist bei Lebzeiten des Vaters nicht Familienoberhaupt, daher zur Anzeige nur berechtigt, wenn der Sterbefall sich in ihrer Wohnung ereignet, oder sie aus eigner Wissenschaft Kenntniß von demselben hat. — 2 Daß der Verstorbne ledig, ist mit Rücksicht auf seine Eheunmündigkeit (§ 28 des Gesetzes) nicht anzugeben. — 3. Daß die anzeigende Mutter „ohne Gewerbe" ist, muß angegeben werden, da sie das Geschäft ihres abwesenden Ehemanns nicht theilt.

(7. Anzeige durch die verwittwete Mutter.)

No. 7.

Wolfsheim am 3. Oktober 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt

Frau Wittwe Sybille Werner geborne Feidner, Wäscherin

wohnhaft zu Wolfsheim

und zeigte an, dass Jakob Werner

6 Jahre alt katholischer Religion

wohnhaft zu Wolfsheim

geboren zu Wolfsheim

Sohn der Anzeigenden und ihres verstorbnen Ehemanns Urban Werner, Maurer zuletzt wohnhaft zu Wolfsheim

zu Wolfsheim

am zwei[ten] November

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Vormittags um zwölf Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Sybille Werner.

Der Standesbeamte.

G. 1885 No. 7.

Hungermüller.

1. Bei Anzeige des Sterbefalls eines Kindes einer Wittwe durch diese ist besonders zu beachten, die Bezeichnung der Eltern des Verstorbenen. 2. Nach dem Tode des Vaters ist die Mutter (die Wittwe) Familienhaupt und ist daher nichts über Anzeigeberechtigung zu bemerken.

No. 8.

(8. Sterbfall einer umherziehenden Person.)

Ober-Hilbersheim, am 25. Oktober 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Gensdarmen Süßbeck in Partenheim anerkannt der Kesselflicker Johannes Schmilzer

wohnhaft zu — ohne bestimmten Wohnort und zeigte an, dass die Anna Streicher, Korbflickerin

30 Jahre alt evangelischer Religion wohnhaft zu — ohne bestimmten Wohnort geboren zu Arheiligen |‾

Tochter der unverehelichten Katharine Streicher, ohne Gewerbe zu Arheiligen wohnhaft

zu Ober-Hilbersheim am vierundzwanzigsten Oktober des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Nachmittags um drei Uhr verstorben sei. Der Anzeigende erklärte, daß er aus eigner Wissenschaft unterrichtet sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Johannes Schmilzer.

Der Standesbeamte.

Zimmer.

|‾ ledigen Standes

Johannes Schmilzer.

Der Standesbeamte

Zimmer.

1. Sterbefall einer umherziehenden Frauensperson: Wenn einzelne der im § 59 angeführten Verhältnisse unbekannt sind oder überhaupt nicht vorliegen z. B. ein bestimmter Wohnsitz so ist dies zu bemerken, ohne Durchstreichung des Vordrucks.

No. 9.

(9. Sterbfallsanzeige durch den Ehemann der unehelichen Mutter.)

Wörrstadt am 13. November 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt

der Schneidergeselle Friedrich Nadel

wohnhaft zu Wörrstadt

und zeigte an, dass Peter Faden ohne Gewerbe,

16 Jahre alt katholischer Religion

wohnhaft zu Wörrstadt

geboren zu Waldmichelbach

Sohn der unverehelichten Marie Faden, Näherin, der jetzigen Ehefrau des Anzeigenden

zu Wörrstadt in des Anzeigenden Wohnung

am zwölften November

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Nachmittags um zwölf ein halb Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Friedrich Nadel.

Der Standesbeamte

Christ.

Der Verstorbene ist der uneheliche Sohn der später mit dem Anzeigenden verehelichten M. F.; der Anzeigende ist im Verhältniß zum Verstorbenen nicht Familienhaupt, da der Letztere nicht zu seiner — des Anzeigenden — Familie gehört.

No. 10.

(10. Sterbefallsanzeige durch den zweiten Ehemann der Mutter.)

Undenheim am 21. November 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt

der Tünchermeister Max Pinsel der Zweite

wohnhaft zu Undenheim

und zeigte an, dass Peter Roth, Schuhmacher

35 Jahre alt freiprotestantischer Religion

wohnhaft zu Undenheim

geboren zu Frettenheim, zuletzt verheirathet mit Katharine gebornen Kneip

Sohn des verstorbenen Heinrich Roth des Zweiten, Wirt zuletzt in Frettenheim wohnhaft und dessen Ehefrau Anna gebornen Schwarz, ohne Gewerbe zu Undenheim wohnhaft

zu Undenheim in des Anzeigenden Wohnung

am zwanzigsten November

des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins

Nachmittags um drei Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Max Pinsel II.

Der Standesbeamte

Horter.

Es ist angenommen, daß die Mutter des Verstorbenen, die jetzige Ehefrau des Anzeigenden, der Verstorbene also der Stiefsohn desselben ist; hiervon ist nach § 59 des Gesetzes in der Eintragung nichts anzugeben; schon deshalb ist ein Vermerk über Anzeigeberechtigung zu machen.

(11. Anzeige einer Todtgeburt durch den Vater.)

No. 11.

Ober-Hilbersheim am 1. Januar 1891

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heut der Persönlichkeit nach bekann der Makler Adam Altberger, evangelischer Religion wohnhaft zu Ober-Hilbersheim und zeigte an, dass |‾ von seiner Ehefrau Martha Altberger gebornen Gold, evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm, zu Ober-Hilbersheim am einunddreißigsten Dezember des Jahres tausend acht hundert neunzig Nachmittags um elf drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren und daß dieses Kind todtgeboren sei.

(Nebenstehende 22 Zeilen gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Adam Altberger

Der Standesbeamte

Zimmer.

~~. . , ... alt . . . . Religion wohnhaft zu . . . . . . geboren zu . . . . de . . . . zu . . . . . . am . . . . ten des Jahres tausend acht hundert zig und . . . . s um . . . . Uhr verstorben sei. . . . . Vorgelesen, genehmigt und . . . . . Der Standesbeamte . . . .~~

---

1. Die Angabe der Religion des Vaters darf nicht vergessen werden. — 2. Im Nebenregister ist der Vordruck für den Uebereinstimmungsvermerk nicht zu durchstreichen.

(12. Anzeige einer Todtgeburt durch die Hebamme.)

┌ von der Louise Naumann, gebornen Müller, evangelischer Religion, Ehefrau des Landwirts Jakob Naumann, evangelischer Religion zu Schornsheim wohnhaft, zu Schornsheim am zweiten Dezember des Jahres tausend acht hundert neunzig und eins Nachmittags um fünf Uhr ein Kind weiblichen Geschlechts geboren und daß dieses Kind in der Geburt verstorben*) sei.

Die Frau Friedemann erklärte, daß sie bei der Niederkunft der Frau Louise Naumann zugegen gewesen sei.

Nebenstehend 22 Zeilen gestrichen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Ida Friedemann

Der Standesbeamte

Geil.

No. 12.

Schornsheim am 3. Dezember 1891.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute der Persönlichkeit nach bekannt

die Hebamme Wittwe Ida Friedemann geborne Janke

wohnhaft zu Schornsheim

und zeigte an, dass ┌

. . . . alt . . . . Religion

wohnhaft zu . . . .

geboren zu . . . .

. . . .

. . . . de . . . .

zu . . . .

am . . . . ten . . . .

des Jahres tausend acht hundert zig und . .

. . . . s um . . . . Uhr

verstorben sei. . . . .

Vorgelesen, genehmigt und

. . . .

Der Standesbeamte

. . . .

1. Der Eintrag von Todtgeburten richtet sich nach § 23 des Gesetzes; es sind also auch die Eltern des Kindes nach Z. 5 des § 22 und der Ort der Geburt ausdrücklich anzugeben; M. F. C. 4 enthält eine ausdrückliche Angabe des Wohnorts nicht; ebenso eine Angabe des Jahres der Geburt; es ist deshalb nur aus dem mit Ziffern geschriebenen Datum der Anzeige zu ersehen. Es war daher das M. F. etwas abzuändern. — 2. Im alphab. Namensverzeichniß zum St. R. werden Todtgeburten nicht besonders, sondern unter dem Buchstaben des Namens des ehelichen Vaters resp. der unverehelichten Mutter aufgeführt.

*) oder: „daß dieses Kind todtgeboren sei."

Dr. Reinhardt,
Grossh. Notar.

Mitth

an Herrn Amtsri[illegible]

Wörrstadt, den 2.

Lieber Freund!

In der Anlage [illegible]

für Verbreitung, sollte es [illegible]

Herm[illegible]

eilung

Hr. Hessel,'

April 189 6.

das besprochenen Lich-Druck

ihr verdient.

glichen Gruss

Jean.

Druck von Otto Seeger, Wörrstadt.

Hetterich, Philipp

Handbuch des Standesamtswesens im Grossherzogtum Hessen, von Philipp Hetterich, nebst einem Anhang, enthaltend Beispiele zu Eintragungen

Wörrstadt (1896)